

Die Reichsversammlung zu Lippspringe 804 in der Quellenkritik

Von Harald Kindl

Zum Jahre 804 melden die *Annales Mettenses priores*¹ eine Reichsversammlung »an den Quellen der Lippe«, von der keine andere ursprüngliche Quelle etwas berichtet. In meinem Aufsatz zur Deutung des Namens Paderborn habe ich bereits die Vermutung ausgesprochen, daß die genannte Nachricht zu 804 auf einer späteren verfälschenden Interpolation beruhe und den Tatsachen nicht entspreche². Durch die aufmerksame Kritik von Karl Schoppe³, der sich in einer längeren Aufsatzreihe mit meinen Darlegungen befaßte, wurde ich angeregt, meine damalige Vermutung⁴ einer Untersuchung

¹ Ausgabe von *Simson SS rer. Germ.*, Hannover 1905 (687–805) (fernerhin zitiert als AMpr); auch die jüngeren *Annales Mettenses* (später als »*posteriores*« bezeichnet) Ausgabe von *Pertz MG SS*, 1, S. 314–336 (687–830) fernerhin als AMpo zitiert) (auch in der Ausgabe von *Simson* in ihren Abweichungen für die Jahre 776–805 im Anhang angeführt) bringen als Ableitung der AMpr diese Nachricht.

² Vgl. Padaribrunno, ein Versuch zur Deutung des Ortsnamens Paderborn, in: *WZ* 115 (1965), S. 283–375, besonders S. 317 ff.

³ Vgl. *Schoppe*, Karl: Hieß Paderborn einmal Lippspringe?, in: *Die Warte*, Heimatzeitschrift f. d. Paderborner Land, Jg. 27 (1966), S. 90 ff. Jetzt auch als Sonderdruck der »Warte« (Paderborn, Bonifatiusdruckerei o. J. [1966]) erschienen, hier S. 5 und 50 ff. Vgl. jedoch Anm. 36 unten und den Exkurs »Die ›Quellen der Lippe‹ im ›Verlorenen Werk von 805‹« am Ende dieses Aufsatzes.

⁴ Bezüglich der Meldung der Reichsversammlung zu Lippspringe 804 hatte ich auf Grund eines irreführenden Verweises in der Ausgabe der »*Einhardi Annales*« von *Pertz* angenommen, daß dieser Zusatz, den *Kurze* in der verbesserten Ausgabe der »*Annales qui dicuntur Einhardi*« nicht anführt, letzten Endes auf einem Trierer Codex beruhe. *Schoppe* a. a. O. S. 51 (fernerhin nach dem Sonderdruck zitiert) hat mit Recht bemerkt, daß diese Meldung auf die *Annales Mettenses* zurückgehe (um es genau zu sagen, auf den *Codex Dunelmensis C. IV. 15*, vgl. oben Anm. 40). *Pertz* hat diesen Zusatz in den »*Einhardi Annales*« *MG SS*, 1, S. 191 in Petit gedruckt und mit der Marginale »9b« versehen. Im Vorwort S. 132 findet sich bei den Quellenangaben der »*Einhardi Annales*« das Sigel »9b« aber nicht, sondern bei den für die gleichzeitig auf der Gegenseite abgedruckten »*Annales Laurissenses majores*« (in der Ausgabe von *Kurze* als »*Annales regni Francorum*«, abgekürzt ARF bezeichnet). Hier gibt *Pertz* auf S. 130 an: »9b *Idem locum habet in Annalibus Mettensibus . . .*«. Da ich »9b« bei den *Einhardi*sannalen nicht entdecken konnte (in welchen der Zusatz doch interpoliert ist) und ich nicht ahnen konnte, daß die Auflösung von »9b« bei den Quellenangaben der »*Ann. Laur. maj.*« zu suchen sei, kam ich über die »9b« der »*Ein-*

zu unterziehen, die klären soll, ob diese Meldung in ihrem Wahrheitsgehalt einer kritischen Überprüfung standhält. Es geht um die Frage: Hat die Reichsversammlung 804 in Lippspringe stattgefunden oder nicht?⁵

Bevor wir zur eigentlichen quellenkritischen Überprüfung schreiten, wollen wir einige kurze allgemeine Untersuchungen vorwegnehmen, die uns helfen sollen, die Situation zu klären und die Berechtigung der Fragestellung darzutun. Drei Möglichkeiten möchte ich für unser Problem heranziehen:

1. Was ergibt ein Vergleich über die Art der Meldungen von Reichsversammlungen in den wichtigsten Annalen?
2. Kann man aus den Itineraren der Sachsenfeldzüge Rückschlüsse auf die Marschroute des Jahres 804 ziehen?
3. Bestand 804 überhaupt die politische Notwendigkeit zur Abhaltung einer Reichsversammlung in Südeingern?

Bei der ersten Untersuchung kam es darauf an, zwei Fragen zu klären: Welche Terminologie gebrauchen die Annalen, und wie verhält es sich mit der Vollständigkeit der Meldungen bezüglich der Zahl der angegebenen Reichsversammlungen? Die verwendeten Termini geben uns in überraschender Weise genaue Auskunft über die Abhängigkeitsverhältnisse und Filiationen der verschiedenen Annalen, und zwar in einem Maße, wie man es nicht von vornherein erwartet hätte⁶. Die Bestimmung der Abhängigkeitsverhältnisse

hardi Annales« auf die Neuenahrer (Kölner) Ausgabe von 1521 und über die *Kurzische Konkordanz* (ARF S. XIII) auf den Trierer Codex Nr. 1286, 43, was falsch ist.

⁵ Im eben erwähnten Aufsatz hatte ich mich in bezug auf die Ursprünglichkeit und den Quellenwert der *Annales Mettenses* (sowie des in ihnen enthaltenen »Verlorenen Werkes von 805«) auf die Urteile und Bewertung von Heinz Löwe (vgl. *Wattenbach-Levison: Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, Vorzeit und Karolinger*, II. Heft, Die Karolinger vom Anfang des 8. Jh. bis zum Tode Karls d. Gr., bearbeitet von Wilhelm Levison [†] und Heinz Löwe, Weimar 1953, S. 262 ff.: »Die Überarbeitung von 830 hat dem Text [des VW 805] manchen Schaden zugefügt, ganze Worte an die falsche Stelle gerückt und andere verderbt . . . Ereignisse nochmals und zum falschen Datum eingereiht. . . Damit steigert sich freilich nur die Verwirrung, die bereits in der Rezension von 805 herrschte.«) und Hartmut Hoffmann (Untersuchungen zur karolingischen Annalistik, in: *Bonner historische Forschungen* Bd 10 [1958], S. 40 ff.: »Infolgedessen ist es sehr gut möglich, daß die Vorlage des VW 805 [resp. der Mett.] bis 788 der Ableitung A und von da bis 805 [oder vielmehr bis 802] der Ableitung C der Reichsannalen gefolgt ist.«) verlassen und habe daher diese Quellen als später entstandene und hauptsächlich Ableitungen der *Annales regni Francorum* nicht mit herangezogen, zumal sie eine derartig schlechte Kritik erhalten hatten. Doch muß man vorsichtig sein mit Sammelurteilen, und ich hätte müssen auf den Satz Löwes a. a. S. 262, in dem er von »manchen Stücken unbekannter Herkunft« spricht, besser achten. Allein meine Vernachlässigung hat das Ergebnis meines namenkundlichen Aufsatzes nur insofern beeinträchtigt, als daß ich für manche These eine noch bessere Begründung und Stütze hätte bringen können. Vgl. dazu den Exkurs am Ende des Aufsatzes.

⁶ Die angewandten Termini für »Reichsversammlung« in den AMpr spiegeln genau die Entstehungsgeschichte dieser Annalenkompilation wieder. Bis 767 herrscht genau wie bei den Reichsannalen (ARF) der Ausdruck »*placitum*« vor, der aus der *Continuatio Fredegarii* genommen wurde. Von 768 bis 775 ist das »*sinodus*«, das sich in den ARF bis 788 findet, ein guter Beweis, daß die 1.

ist aber einer der wichtigsten Faktoren bei der quellenkritischen Untersuchung. Es kommt im Rahmen unserer Frage hier hauptsächlich auf das Verhältnis der Metzger Annalen zu ihrer Vorlage, zum sogenannten »Verlorenen Werk von 805«, und dessen Ableitungen, sowie zu den Reichsannalen an. Die terminologische Untersuchung bestätigt nun in frappanter Weise, was wir methodisch auf andere Art an Erkenntnissen darüber – das sei hier schon vorweggenommen – erlangt haben^{6a}. Wir kommen zu denselben Ergebnissen: Deutlich läßt sich die Hand eines letzten Überarbeiters (Kompilator von 829) im *Codex Dunelmensis* (genauer in seinem Archetyp) – dieser Codex aus Durham enthält die *Annales Mettenses priores* – durch die Verwendung des ihm eigenen Terminus »*conventus Francorum*«, der manchmal gesteigert wird zu »*generalis conventus Francorum*«, ablesen. Bei 35 gemeldeten ordentlichen Versammlungen aus der Zeit von 747–804 gebraucht er ihn – darunter auch bei unserer von 804 – achtzehnmal (zum Unterschied von den ebenfalls auf dem »Verlorenen Werk von 805« beruhenden *Annales Lobienses*, die mit großer Wahrscheinlichkeit dessen Terminologie bewahrt haben und nur einfach »*conventus*« ohne jeden Zusatz verwenden). Weitere drei Annalen, die Hoffmann⁷ als Ableitungen des *Codex Dunelmensis* zu

Fassung der ARF (die ich mit dem VW 805 als sehr nahe verwandt ansehe, wenn man nicht beide identifizieren kann) die gemeinsame Vorlage bildete. Wenn in den AMpr »*sinodus*« nur bis 775 gebraucht wird, dann rührt das daher, daß ab 761 bereits die Hand des Überarbeiters von 829 zu entdecken ist, die »*conventus Francorum*« für das wohl ursprünglich in den Vorlagen stehende »*sinodus*« der 1. Fass. der ARF oder »*placitum*« der Cont. Fred. einsetzte. Von 776 bis 804 einschl. findet sich in den AMpr nur mehr der dem Kompilator von 829 eigene Terminus »*conventus Francorum*«, manchmal gesteigert zu »*conventus generalis Francorum*«. (Das vereinzelte »*placitum*« 786 und 795, sowie »*sinodus*« 794 erklären sich durch die Interpolationen aus dem ARF Kl. Cx, die ab 786/90 fast den Volltext der Jahresberichte bilden, vgl. unten Anm. 136 u. 137.) Der Terminus »*conventus*« wurde von den *Annales Laureshamenses* zuerst angewandt. Es läßt sich sogar genau nachweisen, wann das zuerst geschah. Denn das vorher gebrauchte »*maius campus*« wird 777 abgelöst durch »*conventum Francorum, id est Magis campum*«. »*Conventus Francorum*« kommt freilich nur noch einmal 792 in den Ann. Lauresham. vor, sonst heißt es (bis auf eine Ausnahme 795) durchwegs nur »*conventus*«. Wenn nun meine Annahme richtig ist (vgl. unten Anm. 61), daß der zweite Teil des VW 805 ab 788 auf die ältere Fassung der Ann. Lauresham., die über 803 hinausreichte, dann mögen die beiden zu 777 und 792 gebrauchten Ausdrücke »*conventus Francorum*« durchaus für den Kompilator von 829 als Vorbild für seine Wahl eines Terminus für »Reichsversammlung« genügt haben. Es sei noch vermerkt, daß der Kompilator es liebt bei einem »*conventus Francorum*« den Ablativus absolutus »*omnibus dispositis*« oder ähnlich hinzuzufügen (vgl. unten Anm. 75 und 77 ff. Wenn er im Jahre 803 nur die »Reichsversammlung« zu Mainz als »*conventum Francorum*« bezeichnet, bei der zu Salz nur »*dispositisque in eodem placito*« und bei der zu Regensburg im selben Jahre 803 nur »*dispositisque his quae utilia esse videbantur*« schreibt, so kommt vielleicht darin der Unterschied zwischen der ordentlichen (jährlichen) Reichsversammlung und den außerordentlichen Reichsversammlungen zum Ausdruck (vgl. auch Anm. 75 und 127 unten).

^{6a} Vgl. unten Anm. 61.

⁷ Vgl. Anm. 5 Hoffmann, Hartmut: Untersuchungen zur karolingischen Annalistik, in: Bonner historische Forschungen, Bd. 10, 1958, S. 26. Das *Chronicon Lau-*

erklären versucht, benützen bis auf eine einzige Ausnahme⁸ diesen Ausdruck niemals, sie haben andere oder besser ihre eigenen Spezialtermini^{9a}.

Wichtiger aber ist fast noch die Beantwortung der anderen Frage. Die 35 bekannten »ordentlichen« Versammlungen⁹ aus der Regierungszeit Karls des Großen lassen sich sämtlich mit nur einer Ausnahme¹⁰ in drei oder mehr selbständigen¹¹ Quellenbelegen nachweisen. Man vergleiche dazu die Jahrbücher des fränkischen Reiches von Abel-Simson¹². Bei allen Reichsversammlungen führt Simson in den Anmerkungen einen Quellenapparat an, der nie unter sieben bis acht Zeilen, oft aber bis zu einer halben Druckseite in Petit umfaßt. Nur bei 804 »Lippspringe« beträgt die Anmerkung mit der An-

rissense breve, S. 28 ff. Chronicon Anianense (= Chronicon Moissiacense) und S. 81 wörtlich: »... in den Annales Guelferbytani [sind] außerdem die Annales Mettenses benutzt...«. Vgl. Anm. 106.

⁸ Neben dem Chron. Moiss. zu 777, das auf den Annales Laureshamenses beruht, haben die Annales Lobienses zu 765 Attigny ebenfalls »*conventus Francorum*«, sonst nur »*conventus*«, während zu diesem Jahr der Zusatz »*Francorum*« in den AMpr fehlt. Man darf aber annehmen, daß ihn der Archetyp enthalten hat.

^{9a} Z. B. Annales Amandi »*placidum*«, Annales Guelferbytani »*Karolus plaidavit*«, später »*resedit*«, Annales Murbacenses »*Maii campus*«, 1. Fass. ARF »*synodus*«, AqDE »*generalis populi sui conventum*« usw.

⁹ Hier sind alle »Versammlungen« gezählt, ohne einen Unterschied zwischen »Reichsversammlungen« und »Synoden« zu machen, die nach Albert Haucke: Kirchengeschichte Deutschlands, Berlin 1954⁸, Bd. II, S. 216 für diese Zeit nicht immer leicht zu trennen sind: »Denn die enge Verbindung, in der im fränkischem Reiche das Kirchliche mit dem Staatlichen stand, brachte es mit sich, daß die Synoden nicht streng von den Reichsversammlungen geschieden waren.« Man kann also durchaus in den verschiedenen Quellen für ein und denselben Tag »*placitum*«, »*synodum*« und »*conventum*« finden.

¹⁰ Nicht mitgezählt sind hier Provinzialversammlungen, wie zu Angouleme 788 (in den Annales Amandi), eine Versammlung der Königin Berta in Langobardien 770 (Annales Lauresham.), auch Regensburg 793 (Ann. Lauresham. und Chron. Moiss.), welche Meldung wahrscheinlich auf falscher chron. Einordnung beruht, die »außerordentlichen« Reichsversammlungen z. B. im Jahre 803 zu Salz und Regensburg (neben der »ordentlichen« zu Mainz), zu Tours 800, zu Paderborn 799, sowie die nicht genau zu ortenden »*placita*« z. B. »*super Wisoram*« 772 und »*consilia*«, von denen anzunehmen ist, daß es sich nur um »Beratungen« handelte, z. B. 798 in Minden, auch die Versammlung Ludwigs (Karls d. J.?) 799 bei Friemersheim (Vita Hludowici).

¹¹ Simson verfährt bei der Aufzählung seiner Quellenbelege für die Reichsversammlungen in seinen »Jahrbüchern des fränkischen Reiches« noch nicht kritisch. Er zählt die einzelnen Annalenwerke wahllos hintereinander auf (je mehr, je besser!), ohne zu beachten, daß doch viele voneinander abhängig sind. Jedoch auch unter Berücksichtigung dieses Umstandes lassen sich alle Versammlungen unter der Regierung Karls – außer zu »Lippspringe« 804 – mit mindestens drei voneinander unabhängigen Quellen belegen. Zum genauen Nachweis bedürfte es natürlich einer ausführlichen Liste mit einem Anmerkungsapparat, die ich hier wegen Platzmangels nicht anführen kann.

¹² Vgl. Abel-Simson: Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Karl dem Großen, Berlin 1890–92, 2 Bde. 768, 770, 771, 772, 773, 775, 776, 777, 779, 780, 782, 785, 786, 787, 788, 790, 791, 792, 794, 795, 797, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 806, 807, 809, 810, 811, 812, 813.

führung der *Annales Mett.* als einziger Quelle anderthalb Zeile¹³. Es ist verwunderlich, daß diese Tatsache noch niemand aufgefallen ist. Man hätte aber aus ihr mit gutem Grund berechtigte Zweifel an der Existenz einer Reichsversammlung 804 »*iuxta Lippiae fontem*« ableiten müssen.

Ein Blick auf die Karte der »Sachsen- und Wendenfeldzüge der frühen Karolinger«¹⁴ läßt jedem sofort bei den Zügen Karls und seiner Söhne nach Sachsen vier große Hauptmarschrouten erkennen. Die nach Ostsachsen (Magdeburg) kommt für unsere Frage nicht in Betracht. Auch die Züge, die vom Süden her (Worms) begonnen wurden, können wir außer acht lassen. War der Bereitstellungsraum der Truppen im Westen (Raum Aachen), kann man drei Routen unterscheiden: 1. Aachen, Lippeham, Bocholt, Osnabrück, Elsfleth, Hollenstedt als Westroute, 2. Aachen, Lippeham, Münster, Herford, Verden¹⁵ als Mittelroute und 3. Aachen, Köln, Syburg, Paderborn, Lügde, Hannover, Bardowiek, Hollenstedt als Ostroute¹⁶.

Bei allen Zügen Karls oder seiner Söhne in das nordalbingische Gebiet oder das nördliche Westfalen – wenn sie vom Westen aus unternommen wurden – ist die West- oder Mittelroute gewählt worden. Dabei lassen sich 779, 784, 799 und 810 vier Rheinübergänge bei Lippeham durch Nennung in den Annalen nachweisen¹⁷ und drei weitere 795, 796, 797 aus der Marschrichtung

¹³ Vgl. *Simson* Jahrbücher a. a. O., Bd II, S. 302, Anm. 2 [zur Reichsversammlung in »Lippspringe«]: »*Ibid. Scr. XIII, 33: generalem conventum Francorum habuit iuxta Lippia fontem.*« (= Fragment v. Basel; vgl. Anm. 80.)

¹⁴ Geschichtlicher Atlas von Hessen, hrsg. von Fr. *Uhlhorn*, Marburg 1961, Karte 7b.

¹⁵ Diese Mittelroute ab Herford, Rehme, Minden, Verden wurde auch benutzt, wenn Karl vom Süden her (Worms, über die Eresburg) kam, um bis an die Weser vorzurücken oder darüber hinaus »zwischen Weser und Elbe« (z. B. 798) oder wie sich die Anm. *Guelf.* ausdrücken »*in Windi*« zu ziehen. Auch von Paderborn 785 aus (nachdem er 784/85 in Lügde überwintert hatte) wählte er naturgemäß diese Route nach Westfalen. Ebenso 782, wo er auf dem Rückweg vom Reichstag »an den Quellen der Lippe« (= Paderborn) auf dem kl. Hellweg umkehrte, um nach Verden zu ziehen, wo er dann das bekannte Blutgericht vollzog (vgl. *WZ* 115, S. 347, bes. Anm. 37 und 39).

¹⁶ Herr Dr. *Görich*, der Bearbeiter der Karte 7b des Geschichtlichen Atlases von Hessen, mit dem ich mich über diese Frage der Marschrouten der Sachsenfeldzüge unterhielt, möchte eine zeitliche Einteilung vornehmen. Er steht auf dem Standpunkt, daß nach 797 die Westroute mit dem Rheinübergang bei Lippeham aufgegeben und die Ostroute mit dem Übergang bei Köln bevorzugt wurde. Vgl. jedoch dazu die Anm. 17, 18 und 19.

¹⁷ Vgl.:

ARF S. 54 (779) »*Ad Lippeham transitur Renu fluvius, et Saxones volunt resistere in loco, qui dicitur Bobholz . . . et introeunt in Westfalao . . .*«

ARF S. 66 (784) »*Tunc deinde domnus Carolus rex iter peragens Renum transit ad Lippiaham et ingresuss est Saxoniam circuiendo et vastando, usque pervenit ad Huculvi [Petershagen].*«

AqdE S. 107 (799) »*Habito itaque generali conventu super Renum in loco, qui Lippeham vocatur, ibique eodem anne transmisso, cum toto exercitu suo ad Padrabrunnon accessit . . . Misit interea Karlum filium suum ad Albim cum parte exercitus . . .*«

AqdE S. 131 (810) »*. . . deinde transmissio Rbeno flumine, in loco qui Lippeham vocatur . . . ad Aleram fluvium contendit . . .*«

erschließen¹⁸. Dagegen wurde bei den Zügen nach Südengern und Ostwestfalen von Westen aus der Rheinübergang bei Köln bevorzugt, nachzuweisen für 782, 789, 794, (804?) auf dem Hinweg¹⁹, für 782 (?) auf dem Rückweg^{19a}, 797, 798, 799 alle auf dem Rückweg vom Osten erschließbar¹⁸.

Die Karte »Sachsen- und Wendenfeldzüge der frühen Karolinger« des Hessischen Geschichtsatlasses läßt nun Karl 804 die Ostroute über Lipp-

¹⁸ Vgl. die Karte 7 b des Geschichtlichen Atlases von Hessen.

¹⁹ Vgl.:

ARF S. 58 (782) »... *Carolus rex iter peragens Renum transiens ad Colonia m et synodum tenuit, ubi Lippia consurgit*...«

ARF S. 84 (789) »*Inde iter permotum partibus Slavonie, quorum vocabulum est Wilze* [Kurze fügt in Anm. hinzu: »*qui inter Abodritos et Sorabos incolebant*«] *perrexit Renum ad Colonia m transiens*...«

ARF S. 94 (794) »*Inde motus est exercitus partibus Saxonie per duas turmas: in unam fuit dominus Carolus... in aliam misit dominum Carolum nobilissimum filium suum per Colonia m. Saxones autem congregantes se in campo, qui dicitur Sinistfelt* [Sendfeld, südlich Paderborn] *praeapantes se quasi ad pugnam*...«

AMpr S. 91 (804) »*Transitoque Reno apud Colonia m urbem generalem conventum Francorum habuit iuxta Lippiae fontem. Sumptoque inde itinere per Saxoniam profectus, castrametatus est in loco, qui vocatur Holdonstat* [Hollenstedt, südlich Hamburg].«

Es läßt uns aufmerken, wenn die AMpo den Zusatz »*apud Colonia m urbem*« zur näheren Bezeichnung des Rheinübergangs nicht überliefern. Eine unbeabsichtigte Auslassung kommt bei der strengen Anlehnung des Textes nicht in Frage. Selbst Simson meldet Zweifel an der Richtigkeit dieses Zusatzes der AMpr an. Er fügt in Anm. 2 hinzu: »Wenn dem Glauben zu schenken ist sic!, nahm Karl hier denselben Weg wie schon 782...«. Ausführlich zur Entstehung dieses Zusatzes, der augenscheinlich nur durch die Ungeschicklichkeit des Kompilators von 829 zustande kam, unten S. 124 und 132 ff.

^{19a} AqDE S. 61 (782) »*Cumque conventu completo* [in Paderborn] *peracto placito reversus est dominus Carolus rex in Franciam*.« Die Karte 7 b des Geschichtlichen Atlases von Hessen zeichnet diesen Übergang bei Köln ein (vgl. jedoch dazu WZ 115 (1965) S. 347 ff., besonders Anm. 37 und 39). Die AMpr verzeichnen zu 782 ebenfalls einen zweiten Rheinübergang, jedoch nicht auf dem Rückweg von der Reichsversammlung, sondern am Beginn des Zuges nach Verden, das wäre nach dem Geschichtsatlas am 26. 9. von Gondreville (südlich Metz an der Meurthe) aus geschehen, der Rheinübergang also südlich Mainz erfolgt. Die AMpr interpolieren ihn in den hier schon von der R 810 übernommenen Text der Cx Klasse der ARF:

AMpr S. 70,9 (782) »*Hoc audiens rex Carolus cum his, quos sub celeritate coniungere potuit, Renum transiens Saxoniam penetravit et pervenit ad locum, ubi Alera et Wisera conflunt*...«

Der Einschub ist die genaue Wiederholung des Wortlautes der AMpr am Beginn des Jahresberichtes von 782:

AMpr S. 69,21 (782) »... *Renum transiens ad Colonia m Saxoniam penetravit*...« (Eine der berühmten Doppelerzählungen des Kompilators von 829?)

Entstehen so aus einem Zug Karls zwei Züge 782? Auf alle Fälle haben aber beide Rheinübergänge, der der AqDE und der der AMpr, nichts miteinander zu tun. Das VW 805 als gemeinsame Vorlage scheidet aus. Beide Zusätze werden nicht aus der Vorlage, sondern aus der Überarbeitung herrühren und daher Verschlimmbesserungen sein. Zu den AqDE vgl. Löwe in *Wattenbach-Levison* a. a. O. S. 256 »Des öfteren ersetzte der Verfasser... durch Kombination, was ihm an Wissen fehlte.«

springe nehmen. An quellenmäßigen Unterlagen für den Weg, den Karl 804 nach Nordalbingien mit dem von allen Annalen gemeinsam genannten Ziel Hollenstedt (südlich von Hamburg) nahm, haben wir im *Chronicon Moissiacense*, das indirekt auf das Werk von 805 zurückgeht, zunächst die allgemeine Nachricht, daß der Kaiser »ein großes Heer der Franken nach Sachsen führte und über die Aller hinaus an einen Ort namens Hollenstedt zog...«²⁰. Andere genauere gleichzeitige Nachrichten fehlen. Die spätere *Vita Hludowici*²¹ nennt für den (wohl gesonderten) Zug Ludwigs nur den Gau (?) Ostfalen²². Demgegenüber verschweigen die AMpr, die 25 Jahre später redigiert sind, den Zug über die Aller²³, bringen aber anstelle dessen die Nachricht vom Rheinübergang bei Köln und von der Reichsversammlung »*iuxta Lippiae fontem*«. Der Redaktor ist 829 kaum besser unterrichtet gewesen als der Autor 805; gegen die Richtigkeit des Rheinübergangs bei Köln spricht aber auch das Fehlen der entsprechenden Notiz in der B-Klasse der Handschriften der *Annales Mettenses*²⁴. So bliebe für eine Ostroute Karls 804^{24a} – was eine Ausnahme bei einem Zug nach Nordalbingien wäre, wie oben gezeigt – als Beleg allein die uns fraglich scheinende Reichsversamm-

²⁰ Vgl. *Chronicon Moissiacense*, hrsg. von Pertz, in: MG SS, 1, S. 307: (804) »*Aestatis tempore Karolus imperator movit exercitum magnum Francorum et perrexit in Saxoniam abiit ultra Aleram ad locum, qui vocatur Oldonastath...*«

²¹ *Anonymi vita Hludowici*, Ausgabe von Pertz, in: MG SS, 2, S. 607–648, bald nach dem Tod Ludwigs (840) verfaßt. Verfasser war schon am Hof Karls.

²² *Vita Hludowici* a. a. O. S. 611 »... *in loco cuius vocabulum est Ostfaloa...*«. Pertz fügt in der Anm. hinzu: »Von einem Ort dieses Namens ist mir nichts bekannt, der Gau Ostfalen, in welchem Hildesheim liegt, reicht bis vor Hannover.«

²³ Vgl. AMpr S. 91,4 (804) »*Transitoque Reno apud Coloniam urbem generalem conventum habuit iuxta Lippiae fontem. Sumptoque inde itinere per Saxoniam profectus, castrametatus est in loco qui vocatur Holdonstath...*«. Weiter unten S. 92,1, eine ganze Druckseite später, bezieht sich aber der Kompilator von 829 auf die Elbe: »... *Nam imperator super Albiam fluvium, ut supra diximus, sedebat...*«, obwohl er davon noch gar nicht gesprochen hat. Seine Vorlage nannte die Aller (R 810, widergespiegelt im Chron. Moiss., vgl. oben Anm. 20), die der Kompilator verschweigt, aber nicht die Elbe. Vgl. dazu ausführlicher unten Anm. 78 am Schluß.

²⁴ Vgl. AMpo S. 103 (der Simonschen Ausgabe der AMpr), Zeile 13: »*Transitoque Reno generalem conventum Francorum habuit iuxta Lippie fontem.*«

^{24a} Ein Zug Karls durch Ostfalen würde voraussetzen, daß Karl und Ludwig denselben Weg genommen hätten. Das aber hieße Karls strategische Fähigkeiten unterschätzen. Auch er wandte nachweislich schon den Grundsatz an: Getrennt marschieren, vereint schlagen, wie das unter anderen die Beispiele der Schlacht am Sendfeld (vgl. oben Anm. 19), der böhmische Feldzug 805 (vgl. Anm. 70 unten) und wohl auch die Planung des Feldzuges 799 (vgl. unten Anm. 119) nachweisen. Außerdem ist wohl nicht daran zu denken, daß das Ziel Karls Ostfalen war. Selbst einem Umweg Karls über Ostfalen fehlt jedes Motiv. Nun führt zwar *Böhmer: Regesta Imperii*, I Karolinger bearb. von Mühlbacher, Leipzig 1889, S. 163 zum Jahre 804 eine Abschrift eines undatierten Mandates Karls an, nach dem er dem Abt Fulrad von St. Quentin befiehlt, auf der zu Staßfurt am Fluß Bode in Ostsachsen am 17. Juni angesagten Reichsversammlung mit seinen Leuten wohlgerüstet zu erscheinen (vgl. Jaffe 4,387 nr. 1). In den Diplomata der MGH ist diese Abschrift aber nicht aufgeführt, auch nicht

lung »an den Quellen der Lippe«. Wenn aber Karl bei seinem nächsten Zug 810 den Rhein wieder bei Lippeham überschritt und (wahrscheinlich über Münster und Herford)²⁵ nach Verden zog, um von hier aus den Dänenkönig Göttrik zu bekämpfen – der bekanntlich 804 ebenfalls mit Karl an der Elbe verhandeln will²⁶ –, dann ist doch nach all dem weitaus wahrscheinlicher, daß

bei den da verzeichneten Fälschungen von Urkunden Karls. Eine Reichsversammlung in Staßfurt ist uns sonst nicht überliefert. Ludwig, der bei Neuß den Rhein überquerte, mag wohl die Ostroute über Syburg, Paderborn, Lügde, Hannover eingeschlagen haben, um Karl an einem vereinbarten Ort zu treffen (*Vita Hlud.* a. a. O. S. 611 »... [Hludowicus] ad Neusciam venit, Hrenum ibidem transiit, et patri concurrere accelerabat. Sed antequam ad eum veniret, nuntio obviavit paterno in loco cuius vocabulum est Ostfaloo, ne plus ambulando fatigaretur ... Tota enim gente subacta Saxonum, victor Karolus imperator iam redibat ...« Nach diesem Bericht scheint es aber zweifelhaft, daß selbst Ludwig so weit nach Osten bis an die Bode gekommen ist. Für Karl selbst darf man es als ausgeschlossen ansehen, er operierte in Wigmodien, das ist im äußersten Westen Sachsens. Hollenstedt als Ziel Karls geben die ARF, die Ann. Lob., das Chron. Moiss. (Ann. Laresham.) an. Die *Vita Hludowici* a. a. O. S. 611 spricht von der Absicht Karls in Sachsen zu überwintern »... imperator ... Karolus Saxoniam petiit ... ut ipse tamquam in eadem terra hiematurus ...« Die Ausführung der Deportationen mögen dann schneller und reibungsloser vor sich gegangen sein, als man rechnete, so daß Karl Ludwig mitteilen konnte, er möge nicht weiter marschieren, sondern seine Rückkehr abwarten.

²⁵ Vgl. *Chron. Moiss.* S. 309 (810) »Aestatis tempore Karolus imperator cum filio suo Karolo rege ultra Rhenum fluvium super Saxoniam perrexit ad locum qui vocatur Ferdia [Verden] ...«

AdqE S. 131 (810) »... deinde transmissio Rheni flumine in loco, qui Lippeham vocatur ... congregatis tandem copias ... ad Alaram fluvium ... iuxta confluentem eius, quo Wisurae flumini coniungitur ...«. Die *Annales Amandi* berichten sogar ausdrücklich von einer Reichsversammlung, vgl. MG SS, 1, S. 14 (810) »... in Saxonia et ibi placitum habuit in Fereda ...«. Über die Marschroute 810 vgl. die Karte 7 b des Hessischen Geschichtsatlasses, der sie wie beschrieben verzeichnet.

²⁶ Vgl. AMpr S. 91, 19 (nach ARF) (804) »Eodem tempore Godefredus Rex Danorum venit ... ad locum, qui dicitur Sliestroch [ARF: Sliesthorp, Schleswig] ... promisit enim se ad colloquium imperatoris venturum. Sed consilio suorum territus proprius non accessit, sed quicquid voluit per legatos mandavit. Nam imperator super Albiam fluvium, ut supra diximus [nur AMpr], sedebat in loco qui dicitur Holdunsteti, et missa legatione pro perfugis reddendis, ... Coloniam venit.«

AqdE S. 131 (810).

»... Imperator ... ad Alaram fluvium condentit castrisque iuxta confluentem, quo Wisurae flumini coniungitur, positus minarum Godofridi regis praestolatur eventum. Nam rex ille vanissima spe victoriae inflatus acie se cum imperatore congressi velle iactabat. ... Sed ... deferuntur ... Godofridum regem ... interfectum ...«

Wenn einer der Gründe für die Vermutung, Karl habe 804 die Ostroute über Paderborn (Lippspringe), Lügde, Hannover, Lüne über Bardowick nach Hollenstedt gewählt, der ist, daß Bardowick fast bei allen Zügen an die Untereibe berührt worden ist, so ist abgesehen davon, daß dieser Ort dabei nicht immer vom Südosten, sondern mindestens so oft vom Westen aus erreicht worden ist, bei 804 doch auffallend, daß nicht hier in Bardowick, das dem Standort Schleswig des

auch der Zug 804 so verlief, wie sich auch aus dem *Chronicon Moissiacense* erkennen läßt: Mitten und auf den kürzesten Weg in das Herz des sächsischen Widerstandes (Verden! = Allerübergang) hinein, ohne erst den Umweg über den Süden und Osten zu nehmen²⁷.

Aber selbst die *Vita Hludowici*, nach der man annehmen muß, daß Ludwig auf seinem Zug wegen der Ostroute Lippsspringe hätte berühren müssen²⁸, berichtet davon nichts, weder den Namen des Ortes, noch von einer Reichsversammlung daselbst²⁹.

Endlich zur dritten Frage: Gewöhnlich wird von der Forschung die Reichsversammlung 804 in »Lippsspringe« mit der Beendigung der Sachsenkriege zu dieser Zeit in Zusammenhang gebracht³⁰. Die Quellen melden aber kein Wort

Königs Göttrik (wie auch dem Siedlungsgebiet der Abodriten, vgl. oben Anm. 19) näherlag, sondern weiter westlich in Hollenstedt die Verhandlungen geführt worden sind.

²⁷ Die Entgegnung, die Züge Karls 804 und 810 lassen sich nicht vergleichen, da Karl 810 nicht über Verden hinaus kam, wo er ja den großsprecherisch angekündigten Angriff des Dänenkönigs abwarten wollte (vgl. Anm. 26), ist nicht stichhaltig. Auch hier erweist sich das *Chronicon Moissiacense* besser unterrichtet, vgl.: *Chron. Moiss. S. 309 (810) »Et Karolus imperator misit scaras suas ibi necesse fuit et mandavit civitatem aedificare ultra Albiam in loco, qui dicitur Esseveldoburg [Itzehoe an der Stör] . . . Deinde reversus est [von Verden] . . .«*

Daraus geht hervor, wenn nicht Karl selbst, so zogen seine »Scharen« bis an und über die Elbe. J. *Schneider*: Die ältesten Wege im nordwestlichen Deutschland zwischen Rhein und Elbe, Düsseldorf 1890, S. 25, führt einen alten Handelsweg an, der bereits durch Funde aus vorrömischer Zeit zu belegen ist, und vom Rhein (in der Nähe der Lippemündung) über Münster, Minden, Verden, Hamburg bis Lübeck führte.

²⁸ Genau besehen würde selbst die Ostroute Lippsspringe nicht unmittelbar berühren. Für sie darf man wohl annehmen, daß sie im Paderborner Raum die Trasse des »Stadtweges« benutzt hat. Vgl. den Vortrag von Revierförster *Koch* vor dem Egge-Gebirgs-Verein, Bericht im Westfälischen Volksblatt vom 3. 6. 1965 »Der Stadtweg – einst Kurierstraße?« Der Weg verlief über Paderborn, Dörner Holz, an Benhausen und Neuenbeken vorbei, Kempen-Feldrom, Eggekamm (Höhenweg!), Sandebeck, an Steinheim vorbei nach Schieder/Lügde (Karolingischer Königshof, Winteraufenthalt Karls 784/785), im weiteren Verlauf in Richtung Hameln, Hildesheim, Hannover. Selbst die Abzweigung, die der neue Eggegebirgsführer (vgl. *Lippert, W.*: Das Eggegebirge und sein Vorland, Bad Driburg 1966, S. 37) von Kempen-Feldrom über den Spellerberg – 1688 als Heerweg belegbar – anführt, läßt sich nur bis zum Gutshof Dedinghausen verfolgen. Ein Anschluß weiter über Lippsspringe nach Paderborn läßt sich deshalb nicht konstruieren, weil die direkte Verbindung Paderborn–Lippsspringe erst anfangs des 20. Jahrhunderts gebaut worden ist. Vorher führte der Weg von Paderborn nach Horn (vgl. *Copey, F.*: Frühgeschichtliche Straßen in der Senne, in: *Lippische Mitteilungen Bd 16 (1938) S. 179*) » . . . vom Heierstor [Paderborn] . . . zum Diebesweg und überschritt mit diesem die Lippe [nach Westen], ließ Lippsspringe und Schlangen rechts liegen . . .«. Man würde aber von Paderborn aus kaum die Lippe nach Westen überqueren wollen, wenn man nach Osten nach Kempen-Feldrom wollte.

²⁹ Vgl. *Vita Hludowici* a. a. O. S. 611 nennt als Ortsangabe nur Neuß, Rheinübergang, und den Gau Ostfalen (vgl. Anm. 24a oben).

³⁰ So auch schon die *Vita Hludowici*, die auf den ARF beruht. Sie läßt mit ihrer Meldung im Ende des Zuges von Ludwig zu 804, daß der Krieg 33 Jahre gedauert habe, den Schluß zu, daß der Krieg 804 mit einem Friedensvertrag be-

davon. Neuerdings neigt man jedoch immer mehr zu der Ansicht, daß bereits im Vorjahr 803 der Friede mit den Sachsen geschlossen worden sei. »Den Abschluß des Krieges bildeten die nordalbingischen Deportationen 804, vielleicht die Ausführung eines im Vorjahr zu Salz³¹ geschlossenen förmlichen Friedensvertrages«, schreibt Heinz Löwe³². Der Krieg war auch tatsächlich 804 beendet, wie das *Chronicon Laurissense breve* und die *Annales Mettenses*, die hier gemeinsam auf dem Verlorenen Werk von 805 beruhen, zum Ausdruck bringen: »Kaiser Karl siedelte ohne Krieg die Sachsen aus ihren Heimatgebieten nach Francien um«³³. Und selbst Einhard stellt in seiner

endet wurde. Die Zahl 33 wird uns aber nirgends in den Annalen, sondern nur in der *Einhardi Vita Karoli magni*, Ausgabe von O. Holder-Egger, in: MG SS rer. Germ., Hannover 1911⁶ überliefert und kann nach dem Wortlaut auch nur daher stammen, vgl.:

Vita Karoli S. 11,11

»... eo bello ... Tandemque anno tricesimo tertio finitum est...«

Vita Hlodowici S. 611

»Finito tandem ... Saxonico bello, quod triginta trium annorum occupaverat...«

(Übrigens auch *Holder-Egger* gibt mit der Anbringung der Marginale »804.« zu dem zitierten Satz in seiner Ausgabe zum Ausdruck, daß er das Ende des Sächsischen Krieges in diesem Jahre für erwiesen hält.) Es ist aber ein Unterschied, ob ich sage, der Krieg hat im Jahre (804 ?) dreiunddreißig Jahre gedauert, oder, der Krieg ist im Jahre (804 ?) im dreiunddreißigsten Jahr beendet worden. Vgl. dazu weiter unten Anm. 33e.

³¹ Salz bei Neustadt an der fränkischen Saale.

³² Heinz Löwe: Deutschland im fränkischen Reich, in: *Gebhardt*, Br.: Handbuch der deutschen Geschichte, Stuttgart 1954, Bd I, S. 134. Er beruft sich auf *Erdmann* und *Beumann* (jedoch ohne genaue Angabe). Ausführlich mit dem vor allem von *Simson* (Jahrbücher a. a. O. S. 590) und *Waitz* (in NA 32 [1907], S. 27 ff.) bestrittenen Frieden von Salz hat sich auch *Elisabeth Winter-Günther* in ihrer Dissertation (Die sächsischen Aufstände gegen Karl den Großen in den Jahren 792-794, Diss. Halle 1940) damit beschäftigt. Die zeitgenössischen Quellen melden zwar von einem (»außerordentlichen«) »Reichstag« 803 zu Salz, doch nichts von einem Friedensschluß mit den Sachsen. *Winter-Günther* a. a. O. S. 31 führt jedoch den *Poeta Saxo* (vgl. unten Anm. 33e) und noch einige andere Quellen an, die aus späterer Zeit davon berichten, so die *Annales Quedlinburgenses*, MG SS, 3, S. 40 (803) »*Carolus conventum habuit in palatio Saltz, Saxones antiqua libertate donavit...*« und eine Halberstädter Bistumschronik. *Lintzel*: Der Sachsenfriede Karls des Großen, in: NA 48 (1930), S. 1 ist der Ansicht, daß die letzten Kapitel der »*Lex Saxonum*«, die erst nach der Rücksprache mit den Sachsen im Frühjahr 803 [Reichsversammlung zu Mainz] entstanden sein können, auf dem Hoftag zu Salz hinzugefügt worden sind. Die Deportationen 804 können ähnlich wie die 798 und 799 nur »aus dem Recht herzuleiten sein, das dem König nach Kapitel 10 des »*Capitulare Saxonum*« zustand und das er hier im größeren Maße zur Anwendung brachte [vgl. *Vita Karoli* a. a. O. S. 10 »*Eaque conditione...*«, Zitat in Anm. 33c unten] (zitiert nach *Winter-Günther* a. a. O. S. 81). Vgl. auch *Schücking*, W.: Über die Entstehung der Einheitlichkeit der *lex Saxonum*, in: NA 24 (1899), S. 634 »Dann aber kann die *Lex Sax.* nicht vor dem Jahr 802 bzw. 803 entstanden sein.«

³³ Vgl. *Chronicon Laurissense breve*, Ausgabe von Schnorr von Carolsfeld, in: NA 36 (1911), S. 35

Chron. Lauriss. br. S. 35 (804)

AMpr S. 91, 17 (804)

»*Carlus imperator Saxones absque*

»*Imperator... per Gallias (illos) ce-*

Vita Karoli, die ihr historisches Gerippe ebenfalls dem VW 805 verdankt^{33a}, nachdem er fast wörtlich gleichlautend von der Deportation 804 berichtet hat, befriedigt fest: »Und nachdem diese Bedingung vorher vom König gestellt und von den Sachsen angenommen worden ist, steht es [nun endlich^{33b}] fest, daß der sich nun durch sovieler Jahre hinziehende Krieg beendet ist, damit die Sachsen, nachdem sie dem heidnischen Gottesdienst entsagt haben, die Sakramente des christlichen Glaubens annähmen und sich mit den Franken zu einem Volk verbänden«^{33c}. Ein paar Zeilen weiter gibt er genauer an, was unter »sovieler Jahre« bezüglich der Dauer des sächsischen

bello propriis finibus in Franciam terasque regiones ... sine ulla lesione conlocat ...
exercitus sui dispersit.

Auf diese Entsprechung hat schon *Simson* in einer Anmerkung Bezug genommen.

^{33a} Vgl. oben Anm. 81. H. *Wibel*: Beiträge zur Kritik d. Ann. regni Francorum u. d. Ann. q. d. Einhardi, Straßburg 1902, S. 146 nimmt auch für die Vita Karoli Benutzung des Verlorenen Werks von 805 an.

^{33b} Das möchte man hier hinzusetzen (vgl. dazu Anm. 33b, 33e). Glaubte man doch schon mehrmals, daß auf Grund geschlossener Verträge der Krieg mit den Sachsen beendet sei. Ja man wiegte sich bereits 777 in der Vorstellung, die sächsische Angelegenheit sei erledigt. Der Aufstand 778 belehrte aber bald eines besseren. So wechseln Verträge und erneute Aufstände einander ab und der Krieg zieht sich in die Länge. Immer wieder hören wir die Klage, daß die Sachsen die geschlossenen Verträge brechen. Man wird daher vorsichtig und wagt es nicht, bei den jährlich eingetragenen Notizen in den Annalen, wenn Karl die sächsischen Angelegenheiten wieder einmal auf einer Reichsversammlung geregelt hatte, von einem Ende des Krieges zu sprechen. Aus diesem Grunde wird in den Annalen auch der Friedensregelung zu Salz keine besondere Aufmerksamkeit geschenkt, und wir finden in den Annalen keine Meldung über das Ende des Krieges und nichts über seine Dauer. Anders ist das in den später verfaßten Viten. Ihre Verfasser konnten aus der Distanz ein endgültiges Urteil abgeben.

^{33c} Vgl.:

AMpr S. 91, 11 (804) (=VW 805 + R 810)

»Missis inde exercitibus suis per diversas partes Saxoniae perfidos illos, tam quos ultra Albiam transiacebant, quam illos, qui in Wigmoti commanebant et frequentibus maleficiis a via veritatis averterant, cum mulieribus et infantibus ... de Saxonia per diversas vias dirigens funditus exterminavit et per Gallias ceterasque regiones imperii sui ... dispersit ...«
 Chron. Lauriss. breve S. 35 (804)

»... absque bello ...«
 Poeta Saxo S. 260 (803f)

»Ut toto pentius cultu ritoque relictolGentili, quem daemónica prius cante colebant, Decepti, post hac fidei se subdere vellentlCatholice Christianique deo servire ...«

Das »ut« ist in beiden Fällen final, was auch grammatisch richtig ist, aufzufassen, nicht conditional. Holder-Egger fügt auch in der Anmerkung hinzu: Non pacem certis conditionibus firmatam esse satis constat. Zweck des Friedens

Vita Karoli S. 10, 18 (804 = Marg.)

»... eos ... misso exercitu perfidiam ... eis poenam exigeret ... decem milia hominum ex his qui utrasque ripas Albis fluminis incolebant

... qui restere solebant ... cum uxoribus et parvulis sublatostranstulit et huc atque illuc per Galliam et Germaniam multimoda divisione distribuit.

Eaque conditione a rege preposita et ab illis suscepta tractum per tot annos bellum constat esse finitum, u t abiecto

daemonum cultu et relictis patris cae-

remonii Christianae fidei etque religionis sacramenta suscipere...

Krieges zu verstehen ist: »Und in seinem dreiunddreißigsten Jahr ist dieser Krieg schließlich beendet worden«^{33d}. Danach aber errechnet sich unter den Voraussetzungen, die Einhard für diese Zahl angibt, das Ende der Sachsenkriege in Übereinstimmung mit dem obengenannten Zitat und der Nachricht des Poeta Saxo^{33e} vom Abschluß des Friedensvertrages zu Salz auf das Jahr 803.

Da selbst eine Heeresversammlung nach dem Wortlaut der AMpr für »Lippsspringe« 804 nicht denkbar ist, da Karl von Aachen aus das Heer in Marsch setzte³⁴, der Kaiser mit dem Dänenkönig Göttrik (über die endgültige Sicherung des Friedens) in Hollenstedt zu verhandeln hatte, am selben Ort der König der Abodriten zu bestätigen war, was blieb dann in dem schon befriedigten Südensgern 804 noch für Lippsspringe zu beraten und versammeln³⁵?

Und endlich kommt »Lippsspringe« auch dann als Tagungsort für eine Reichsversammlung 804 wohl kaum in Frage, wenn man einräumt, es hätten

war, daß die Sachsen Christen würden und sich mit den Franken vereinigen sollten. Eine Vorbedingung des Friedens aber war die Umsiedlung. So ist das wohl aufzufassen. Diese Bedingung war schon vor der Umsiedlung gestellt und, was wichtiger ist, von den Sachsen angenommen worden, was auch der Rechts-situation entsprach (vgl. dazu *Lintzel* in Anm. 32 oben).

^{33d} Vita Karoli S. 11, 11 (»804« Marginale von Holder-Egger): »*Tandemque anno tricesimo tertio [bellum Saxonicum] finitum est . . .*«

Einhard fügt aber fünf Zeilen weiter hinzu:

Vita Karoli S. 11, 16 »*Nam biennio ante Italicum hoc bellum sumpsit exordium.*« Der italienische Krieg aber begann 773 (vgl. ARF S. 34). Damit kommen wir mit Einhard auf 771 als Beginn der Sachsenkriege. (772 ARF S. 32 war der erste Zug Karls gegen die Sachsen. Das ist nicht der Beginn des Krieges! Diese Angabe muß auch der Verfasser der Vita Hludowici im Auge gehabt haben, der ja die ARF benutzte. Wenn er dazu noch von der Dauer von 33 Jahren, anstatt im 33. Jahre, spricht, kämen wir genau genommen auf das Jahr 805, was aber bestimmt falsch ist.) Nach Einhard aber errechnet sich danach das Ende der Sachsenkriege auf 803, was dem Friedenschluß zu Salz und der Angabe des Poeta Saxo entspricht. Das möchte ich so aufrecht erhalten, obwohl mir die sonst »zahlreichen chronologischen Irrtümer« Einhardts (vgl. *Wattenbach-Levison* a. a. O. S. 275) bekannt sind.

^{33e} Poeta Saxo S. 260 (303)

»*Tandem Saxones inter Francosque peracti perpetuae conclusit foedera pacis. Augustus pius sedem Salz venerat, hac omni Saxonum nobilitate collecta, simul has pacis leges inierunt . . .*«

Auffallend ist, daß Vita Karoli, Vita Hludowici und Poeta Saxo die Nachricht vom Ende des Krieges gemeinsam mit dem Wort »*Tandem*« (= schließlich, endlich, zuletzt) beginnen, vgl. Anm. 33b oben.

³⁴ Vgl. AMpr S. 91, 3 (804) »*Incipientesque estatis tempore ad palacium quod Aquis dicitur regrediens exercitum in Saxoniam proficisci iussit.*«

³⁵ Vgl. oben Anm. 147; auch die Gründung des Bistums Paderborn als Ursache für eine »Reichsversammlung« zu Lippsspringe läßt sich nicht aufrecht erhalten. *Cobausz* (Erconrads Translatio s. Liborii, in: Studien und Quellen zur westfälischen Geschichte, hrsg. von Kl. Honselmann, Bd 6 [1966], S. 28) glaubt, es bleibe nach der Auffindung des Erconradtextes der Translatio s. Liborii »keine andere Möglichkeit, als die Annahme, daß der konstitutive Gründungs-akt während des Papstbesuches nach Ende Juli und vor Ablauf des Oktober 799 geschehen ist.«

die Versammlungen 776, 780 und 782 dort stattgefunden und nicht in Paderborn³⁶. Wir können doch nicht übersehen, spätestens 799 ist auf dem Domhügel in Paderborn der Kaiserpalast Karls errichtet worden. Im selben Jahr fand der große Empfang des Papstes durch Karl im freien Feld vor Paderborn (Balhorne Feld) mit rechtsymbolischen Handlungen statt, wie sie nur an einer Thingstätte üblich sind³⁷. Eine nicht unerhebliche Rolle in diesem Zusammenhang spielt auch die jetzt erfolgte Freilegung des Thrones^{37a}, den Kaiser und Papst gemeinsam bestiegen, wie uns das Paderborner Epos von 799^{37b} berichtet. Angesichts dieser Tatsachen ist es wohl kaum denkbar, Karl habe 804 seinen Tagungsort von dem nun so ausgestatteten Paderborn wieder in das kleinere »Lippspringe« zurückverlegt. Das verstieße gegen alle Logik.

³⁶ Vgl. WZ 115 (1965), S. 353 ff., wo ich glaubte, nachweisen zu können, daß mit den »Quellen der Lippe« in den Annalen immer Paderborn gemeint war. Dagegen jedoch Karl Schoppe in der »Warte«, vgl. oben Anm. 3. Ohne hier auf Schoppes Angriffe einzugehen oder auch nur ihre Methode kennzeichnen zu wollen, verweise ich auf den Exkurs »Die ‚Quellen der Lippe‘ im ‚Verlorenen Werk von 805‘« am Ende dieses Aufsatzes, der weitere Beweise für die Richtigkeit meiner These bringt.

³⁷ Vgl. das Epos »*Karolus magnus et Leo papa*«, in: MG SS, 2, S. 391 ff., jetzt neu herausgegeben unter dem Titel »Paderborner Epos 799« von Kl. Honselmann übersetzt von Franz Brunhölzel und mit Beiträgen von Helmut Beumann und Wilhelm Winkelmann in: Studien und Quellen zur westfälischen Geschichte Bd 8 (1967), S. 91. »Als der apostolische Hirte auf weiter Ebene mit hunderttausend Mann Pippin heranziehen sieht...«, S. 95 »Schon sieht Vater Karl auf dem offenen Felde den Heereszug, erkennt, daß Pippin und der oberste Hirte heranziehen. Da gebietet er dem Volk, in kreisförmiger Anordnung zu verharren (*modum coronae*), und läßt das Heer in offenem Kreise sich aufstellen. Er selbst begibt sich in die Mitte des Rundes, froh die Ankunft des Papstes erwartend... Vor dem höchsten Priester wirft sich das ganze Heer dreimal zu Boden, dreimal erweist ihm die Menge die Ehre des Fußfalls und für das Volk spricht dreimal ein stilles Gebet der Bischof...« (Beumann, H.: Die Kaiserfrage bei den Paderborner Verhandlungen 799, in: »Das erste Jahrtausend« (Ausstellung »Werdendes Abendland«, Düsseldorf 1963², Bd 1, S. 300 sieht in dem Kreis den Erdkreis und im Mittelpunkt Karls Anspruch auf seine Herrscherstellung symbolhaft ausgedrückt.) Wenn Aloys Meister (Deutsche Verfassungsgeschichte von den Anfängen bis ins 15. Jh., Leipzig/Berlin 1922³, S. 19) feststellt: »Hier (auf der Thingstätte) sind fremde Gesandte empfangen und Verträge abgeschlossen worden...«, wieviel mehr gilt das für einen Empfang des Papstes. Es spricht alles dafür, daß dieser Empfang an einer Thingstätte geschehen ist. Die Thingstätte Karls, an der die »Reichsversammlungen« Karls in Paderborn abgehalten worden sind, kann aber nur jene auf dem Balhorne Feld gewesen sein, die seit Meinwerk als Gerichtsstätte des Stiftsvogtes belegt werden kann (vgl. WZ 115 [1965], S. 359 ff.). Balhorn liegt aber am Kreuzungspunkt des Hellweges und des Frankfurter Kaufmannsweges, auf welchem der Papst von Süden kommend, nach Paderborn gezogen sein muß.

^{37a} Vgl. Winkelmann, W., Der Schauplatz, in: Das Paderborner Epos 799 a. a. O. S. 105 »Das ganze stellt den Unterbau eines Thronsitzes dar...«

^{37b} Vgl. Paderborner Epos 799 a. a. S. 94 »*Et parili sedes tendunt ad culmina gressu.*« Das muß man doch übersetzen: »Und gemeinsam schreiten sie, den Hochsitz zu besteigen.« Wenn Brunhölzel a. a. O. übersetzt »dann schreiten sie zur Höhe der Pfalz empor«, so ist das topographisch nicht richtig. Karl und der Papst kamen vom Westen, vom Balhorne Feld, das in einer Ebene mit der »Pfalz« liegt, nur vom Norden her würde man zur »Höhe der Pfalz« (auf dem Domhügel) emporschreiten. Der eigentliche »Empfang« des Papstes ist natür-

So würde »Lippspringe 804« überall die einzige Ausnahme bilden, unter welchem Gesichtspunkt wir es auch betrachten und gelten lassen wollten. Das kann man in einer Hinsicht in Kauf nehmen, aber niemals bei allen.

Wenden wir uns nun dem schwierigen Geschäft der Quellenkritik zu, das unsere ganze Aufmerksamkeit erfordern wird. Wer in der karolingischen Annalistik arbeiten will, muß sich auf ein nur sehr schwer übersehbares Gebiet begeben. In den Tagen des großen Karl und seines Sohnes Ludwig ist eine Fülle von Jahrbüchern geschrieben worden, die nur zum kleinen Teil ursprünglich, weithin aber voneinander abhängig sind. Der Klärung der Frage, wie weit diese Quellen als original anzusehen sind und wie weit sie ihre Nachrichten älteren Vorlagen entnommen haben, sind eine Reihe von wichtigen und wertvollen Untersuchungen gewidmet.

Als *Annales Mettenses* bezeichnete man lange Zeit eine Kompilation, die unter anderen auch mit der Chronik Reginos von Prüm († 915) verschmolzen war³⁸. Man erkannte aber bald, daß diese Annalen zum Teil wörtlich mit anderen Quellenschriften übereinstimmten, und schloß daraus, daß es eine gemeinsame Grundlage gegeben haben müsse, die Pückert³⁹ als erster als eine 687–805 reichende Kompilation ansprach und als das »Verlorene Werk« (VW) bezeichnete.

Dann fand 1895 Karl Hampe in der Dombibliothek zu Durham den Codex eines Annalenwerkes, den sogenannten »Codex Dunelmensis«⁴⁰, der von 687–830 reichte. Er erwies sich eindeutig als Vorlage der bekannten Metzger Annalen, die man nun als *Annales Mettenses posteriores* (AMpo) bezeichnete. Der Durhammer Codex selbst ist aber ebenfalls kein einheitliches Werk. Deutlich hebt sich der bis 805 reichende Teil ab, dem man nunmehr die Bezeichnung *Annales Mettenses priores* (AMpr) gab. Auch dieser ältere Teil des in Durham gefundenen Codex bietet nicht den ursprünglichen Text der AMpr, sondern eine Fassung von 830, in der Korrekturen und Ergänzungen nach einer Fassung C der Reichsannalen⁴¹ (auch als *Annales regni Francorum* = ARF bezeichnet) angebracht worden sind, nachdem in der ursprünglichen Vorlage bereits die Fassung A benutzt worden war. Daß der jüngere Teil des Codex Dunelmensis für die Jahre 806 bis 829 die Abschrift der bereits genannten Fassung C der ARF bietet und nur für 830 eine selbständige Dar-

lich, wie auch die Verhandlungen, in der Pfalz selbst erfolgt, dafür spricht der Thron, auf dem beide saßen. Das besagt aber nichts gegen einen allen Regeln des Zeremoniells entsprechenden Vorempfang auf der alten Gerichtsstätte.

³⁸ Vgl. AMpr. a. a. O. S. IX und XI, wo Simson in der Praefatio, neben dem Cod. Chelt. nr. 1853 (= Hs B 1 = Archetyp B) noch den Codex Paris. nr. 517, des 11. Jahrh. (= Hs B 2) anführt, in die eine Hand des 12. Jahrh. aus der Chronik des Regino von Prüm Nachtragungen zu den Jahren 777, 778, 783, 792, 793, 800, 802, 803 und 804 setzte.

³⁹ Vgl. Wattenbach-Levison a. a. O. S. 261.

⁴⁰ Die genaue Bezeichnung lautet *Codex Dunelmensis C. IV. 15*. Bei Simson AMpr a. a. O. S. V als HS A 1 und Pergamentcodex des beginnenden 12. Jahrhunderts bezeichnet.

⁴¹ Ausgabe von Kurze SS rer. Germ., Hannover 1895 (fernerhin zitiert als ARF); damit verbunden und gegenübergestellt die »*Annales qui dicuntur Einhardi*« (fernerhin zitiert als AqDE).

stellung bringt, hat für den uns interessierenden Zusammenhang die Bedeutung, daß wir die Abfassung des Archetypus des Codex für das Jahr 829 festsetzen können.

Bei dieser Sachlage kam F. Kurze⁴² zu der Erklärung, daß das ursprüngliche VW von 805 noch immer verloren sei, während die bisher als verlorenes Werk gesuchte Vorlage der Annales Mettenses posteriores in der Handschrift von Durham wieder zur Verfügung stehe⁴³. Ja er vermutete, daß von dem verlorenen Werk noch eine Rezension existiert habe, die bis 810 reichte⁴⁴. H. Löwe sieht als »gesichert« an, »daß die AMpr nicht das Werk 805 in ursprünglicher Gestalt, sondern in einer Rezension des Jahres 830 (bzw. 829) bieten«, hält aber die Behauptung Kurzes von einer Rezension von 810 (R 810) für überspitzt⁴⁵.

Hier bedarf es nun einer Präzision der Termini, ohne die es leicht zu Verwirrung und Mißverständnissen kommen kann. Für Kurze ist das VW 805 der noch nicht mit den ARF kompilierte Teil der im Codex Dunelmensis enthaltenen Nachrichten, für den er die Bezeichnung »*Fardulfi Chronicon*« vorgeschlagen hat⁴⁶, allerdings ohne damit Anerkennung zu finden. Die Kompilation mit den ARF⁴⁷ (bis zum Jahre 802)⁴⁸ sei erst in

⁴² Kurze, F.: Die verlorene Chronik von St. Denis (-805), ihre Bearbeitungen und die daraus abgeleiteten Quellen, in: NA 28 (1903), S. 12 ff. Nach seiner Meinung wäre es besser gewesen, »nicht von zwei verschiedenen Rezensionen, sondern von zwei verschiedenen verlorenen Werken zu reden. Das bei 830 endende (VW 830) ist wiedergefunden, das von 805 (VW 805) bleibt verloren, ... Die noch immer verlorene Quelle bis 805, deren einstiges Vorhandensein auch Simson nicht leugnet, ist es aber, welche ich als *Fardulfi Chronicon* bezeichnet wissen möchte.« Er begründet das damit, »daß das wiedergefundene Werk sich für die Strecke von 769–805 weniger an den Text des älteren VW, wie ich ihn mir nach seinen ... Quellen und Ableitungen vorstellen muß, als viel mehr an die daneben benutzten Reichsannalen anschließt.«

⁴³ Vergl. dazu auch Kurze, in: NA 21 (1896), S. 29 ff.

⁴⁴ Kurze, NA 28, S. 20: »Die Rezension von 830, die bis 810 nichts weiter ist als eine nach Cy durchcorrigierte Abschrift der R 810.« Als Begründung gibt er die über 805 hinausreichende Übereinstimmung mit anderen Annalen (Annales Lobienses) an und seine eigenen Feststellungen über die Handschriftenklassen der ARF, die bei der Kompilation des Codex Dunelmensis gebraucht worden seien.

⁴⁵ Vgl. Wattenbach-Levison a. a. O. S. 266 ff.

⁴⁶ Vgl. NA 28, S. 12 ff. und oben Anm. 41.

⁴⁷ Eine solche Kompilation muß man aus den oben wiedergegebenen Zitaten der Anmerkungen 41 und 44 erschließen, wenn auch Kurze später wieder etwas von dieser Auffassung abkommt. Vgl. Kurze, F.: Die Annales Lobienses, in: NA 37 (1911), S. 598, wo er nochmals eine, und zwar seine letzte Definition vom VW 805 und seinen Quellen gibt: Es bestehe im wesentlichen bis 797 aus der Fortsetzung Fredegars, den Lebensbeschreibungen dreier Päpste und einer verlorenen Salzburger Chronik, die aus den ARF, den *Annales Laureshamenses* und den *Annales Petaviani* kompiliert worden wäre, und endlich aus den ARF selbst. Letzteres schränkt er in einer Anmerkung wieder ein: »Wohl erst nach 768«. Abschließend über die Abhängigkeitsverhältnisse der Quellen, vgl. unten Anm. 61.

⁴⁸ Hoffmann a. a. O. S. 39 bemerkt mit Recht, daß Kurze nicht angibt, wie weit die Vorlagen der Handschriften der ARF für das VW 805 bzw. die R 810

einer zweiten Rezension von 810 erfolgt, der auch eine eigene Fortsetzung bis zu diesem Jahre angefügt sei. In dieser Form sei dieses Werk im Codex Dunelmensis bis zum Jahre 810 enthalten, aber in einer vom Kompilator von 829 noch einmal überarbeiteten und aus der Fassung C der ARF ergänzten Form.

Nun liegt aber wohl im Codex Dunelmensis nicht eine R 810 bis zum Jahre 810 vor, jedenfalls sind keine Anzeichen dafür zu erkennen; denn von 806 an bringt der oftgenannte Codex eindeutig eine vollständige und durch keine fremden Kompilationen gestörte Abschrift der Fassung C der ARF. Ich zweifle jedoch nicht an der Existenz einer R 810 überhaupt, sehe sie aber im Durhammer Codex nur bis 805 erhalten.

Im Gegensatz zur Auffassung von Kurze setzen Simson⁴⁹, Hoffmann⁵⁰ und Löwe⁵¹ mehr oder weniger den Teil des Codex Dunelmensis bis zum Jahre 805, die sogenannten *Annales Mettenses priores*, mit dem VW 805 gleich. Sie finden Kurzes Schluß auf eine R 810 unverstündlich, weil diese fünf Jahre weiterreichte als ihr VW 805. Der Fehler liegt darin, daß sie

gereicht haben sollen. Ich nehme daher schon hier Hoffmanns genauere Erkenntnisse und Darlegungen voraus. Vgl. unten Anm. 59.

⁴⁹ Simson, B. v.: Die wiedergefundene Vorlage der *Annales Mettenses*, Nachtrag, in: NA 25 (1900), S. 180: »Immerhin sind wir so glücklich, in D [= Codex Dunelmensis] das »verlorene Werk« wiedergefunden zu haben.« Vgl. dazu Kurze NA 28, S. 14: Obwohl Simson immer noch von älteren verlorenen Quellen spreche, nenne er sie »die von ihm [dem Kompilator bis 805] neben den *Annales Laurissenses* [= ARF] benutzte Quelle«, bezöge sie aber nicht auf das, was Kurze über die »um 805 wahrscheinlich von Abt Fardulf von St. Denis geschriebene Chronik« gesagt habe. Vgl. auch Simson in der Präfatio der AMPr a. a. O. S. XVI.

⁵⁰ Vgl. Hoffmann a. a. O. S. 40, 77 und 104, wo er durch erklärende Klammerzusätze dreimal eine Gleichsetzung der *Annales Mettenses* mit dem VW 805 vornimmt: »... die Vorlage des VW 805 (resp. der Mett) ...«, »... dem VW 805 (= *Annales Mettenses priores*) ...« und »... daß alle Stellen, die angeblich dem »Verlorenen Werk« (= *Annales Mettenses*) ...«, dazu noch S. 40: »... daß der Codex aus Durham eine sehr schlechte Überlieferung der Mett. darstellt ...«. Ganz deutlich ist das aber zu merken, wenn er das Ziel seiner Untersuchung angibt, und nachher, wenn er in der Zusammenfassung der Untersuchung seine Vermutung bestätigt findet. Er schreibt zuerst S. 11: Wenn man nachweisen kann, »daß gewisse Annalen und Chroniken, welche Kurze als Ableitung von VW deklarierte... anders als durch den Rekurs auf ein VW zu erklären sind, ... dann kann man auf das von Kurze aufgebaute System verzichten, und nichts hindert, in den Mett. selbst [sic!] das aus den Ableitungen erkannte, um das Jahr 805 entstandene Geschichtswerk zu sehen,« und auf S. 42 stellt er fest: »... ist von dem System, welches Kurze um das VW aufgebaut hat, nichts übriggeblieben ... [und wir dürfen] die Entstehung der *Annales Mettenses priores*, wie sie in dem Codex Dunelmensis vorliegen [sic!] (abgesehen von den Jahresberichten 806–830), in der Zeit um 805 annehmen.« Hier widerspricht er sich aber selbst. Vgl. dazu unten Anm. 58 und Hoffmann a. a. O. S. 51.

⁵¹ Wenn Löwe auch einräumt (vgl. *Wattenbach-Levison* a. a. O. S. 266: »Es kann als gesichert gelten, daß die *Annales Mettenses priores* [also der Codex Dunelmensis] das Werk von 805 nicht in ursprünglicher Gestalt, sondern in einer Rezension von 830 bieten,« so läßt sich doch bei ihm keine Andeutung finden, daß ein selbständiges, noch nicht mit den ARF kompiliertes VW existierte, das Kurze als »*Fardulfi Chronicon*« bezeichnet. Auch eine R 810 lehnt er ab.

(neben der mit der ARF kompilierten Rezension) eine ältere ursprünglichere, die noch der Einarbeitung der ARF entbehrte, gar nicht in Betracht ziehen.

Es ist aber klar zu erweisen, daß das ursprüngliche Annalenwerk, also das reine VW 805, Erweiterungen erfahren hat. Wenn man allgemein über die im Durham Codex sich findende Rezension kein gutes Urteil gefällt hat, so trägt daran die Schuld einmal der Kompilator von 829 (830). »Die Überarbeitung von 830 hat dem Text manchen Schaden zugefügt, ganze Worte an die falsche Stelle gerückt und andere verderbt«, erklärt Löwe⁵². Da die 805 geschaffene Kompilation 829 noch einmal um Nachrichten aus den ARF vermehrt wurde, sind Ereignisse, die bereits vermerkt waren, nochmals, und zwar zu einem falschen Zeitpunkt eingerückt worden, ohne daß der Schreiber sich seiner Fehler bewußt wurde⁵³.

Aber auch schon der Annalist von 805 hatte interpoliert, wie Löwe selbst weiter feststellt: »Manche Stücke unbekannter Herkunft und unterschiedlichen Wertes (offenbar ist die ursprüngliche eigenständige Fassung gemeint) sind mit Auszügen aus den Reichsannalen und den Fortsetzungen Fredegars nicht immer geschickt verbunden«⁵⁴. Auch bei ihm finden sich »Doppelerzählungen«; den Beginn der Regierung Pippins des Mittleren bringt er gleich dreimal, zu 687, 688 und 691⁵⁵. Für Löwe ist also mindestens eine zweimalige Kompilation des im Codex Dunelmensis überlieferten Textes sicher nachweisbar. Daß wir die Einfügung der Fassung A der ARF⁵⁶ einem weiteren dritten Kompilator zuschreiben, sei hier kurz noch einmal erwähnt.

Eine neue Beobachtung verdanken wir H. Hoffmann, der sich in seiner Untersuchung zur karolingischen Annalistik auch mit den *Annales Mettenses* befaßt hat. Er tritt zwar der von Kurze aufgestellten These, daß als Vorlage für die im älteren Teil des Codex Dunelmensis wiedergegebenen Jahres-

⁵² Vgl. *Wattenbach-Levison* a. a. O. S. 262 ff.

⁵³ Löwe ebenda.

⁵⁴ So wörtlich Löwe ebenda, ob Fassung A oder C der ARF gibt er nicht an.

⁵⁵ Vgl. *Levison*, W.: Zu den *Annales Mettenses*, in: Festschrift für Robert Holtzmann, Berlin 1933, S. 19 ff. (= Aus rheinischer und fränkischer Vorzeit (1948), S. 474 ff.) gibt dazu eine genaue Erklärung. Er glaubt, daß diese »Doppelerzählungen« durch Kompilation der sogenannten kleineren Annalen [*Annales Petaviani* usw.] und mit Benutzung von Necrologen zustande gekommen wären. Die ARF erwähnt er dabei nicht. Levison führt noch weitere Doppelerzählungen an und meint dafür den Kompilator von 805 verantwortlich machen zu können.

⁵⁶ Eine Kompilation mit der Fassung A der ARF kann, genau genommen, nur bis zum Jahre 785/88 (vgl. das Stemma der Handschriftenfiliation der ARF in der Präfatio von Kurze, ARF a. a. O. S. VIII und in NA 20 (1895). S. 49 ff.) vorgenommen worden sein, da diese Fassung nicht weiter reichte, es sei denn, man nehme mit Wibel an, der Teil ab 785/88 sei verschollen. Was wir aber ab 785/88 im Codex Dunelmensis an Bestandteilen der ARF finden – wahrscheinlich nicht aus einer sondern aus zwei Kompilationen – stammt aus C-Handschriften der ARF. Kurze glaubt für die R 810 eine Cx ähnliche Handschrift, für die R 830 (also die Überarbeitung durch den Kompilator des Codex Dunelmensis) eine Cy ähnliche annehmen zu müssen (vgl. Hoffmann a. a. O. S. 39). Vgl. auch unten Anm. 61.

berichte ein »Verlorenes Werk« in Betracht käme, entgegen⁵⁷, stellt aber fest – und damit bringt er etwas Neues –, »daß später – vermutlich, als auch der Text von 806–829 angehängt worden ist – in die Jahre 803–805 Ergänzungen aus den Reichsannalen von einem wenig verständigen Manne interpoliert worden sind«⁵⁸.

Die Jahresberichte 803 bis 805 im Codex Dunelmensis nehmen aber nach Hoffmann insofern noch eine Sonderstellung gegenüber den Teilen vor und nach ihnen ein, als für sie dem Verfasser von 805 (nach unserer Auffassung dem Kompilator von 810) keine Vorlage der ARF mehr zur Verfügung stand; sein Exemplar der Reichsannalen habe nur bis 802 gereicht⁵⁹. Das bedeutet, daß wir in diesem Abschnitt nur mit einer einmaligen Interpolation aus den ARF (durch den Kompilator von 829) zu tun haben, während wir vorher mit zwei verschiedenen Einfügungen⁶⁰ aus dem Hauptwerk der karolingischen Annalistik rechnen müssen (vor 785/88 vielleicht sogar mit drei, vgl. jedoch Anm. 61). Nach 805 handelt es sich, wie wir schon erwähnt, um eine reine Abschrift einer Cy-Handschrift der ARF.

Das erleichtert die Arbeit für unsere Untersuchung um ein beträchtliches, da die uns in erster Linie interessierende Meldung in diesem Zeitabschnitt liegt, und daher die umfangreiche Problematik, die eine Gesamtbeurteilung der Annales Mettenses erfordern würde, übergangen werden kann. Wir dürfen uns also berechtigterweise auf eine Kritik jener drei Jahre beschränken, ja wir müssen dies sogar wegen ihrer Sonderstellung in der Überlieferung tun, wenn wir die Meldung zu 804 richtig beurteilen wollen. Was dafür aus der Entstehungsgeschichte des ganzen Werkes wichtig ist, haben wir erwähnt und wird natürlich auch weiter im Verlauf der Untersuchung herangezogen werden. Alles andere muß und kann beiseite bleiben⁶¹.

⁵⁷ Hoffmann a. a. O. S. 42 sieht das Ergebnis seiner Arbeit so, daß von dem System, das Kurze um das VW aufgebaut hatte, nichts übrig geblieben ist, vgl. auch Anm. 50.

⁵⁸ Vgl. Hoffmann a. a. O. S. 51.

⁵⁹ Vgl. Hoffmann ebenda.

⁶⁰ Vgl. Anm. 56.

⁶¹ Wenn ich abschließend zum Problem des Aufbaus des Codex Dunelmensis und des VW Stellung nehmen soll, so möchte ich – ohne hier Endgültiges sagen zu können – folgenden Eindruck wiedergeben, vgl. Taf. I S. 154. Ich möchte als ursprüngliche Grundlage an einem »reinen VW« (das noch nicht mit den ARF 2. Fassung der Ableitung A kompiliert worden war) festhalten, von dem ich meine, daß es bis 785/88 der ersten verschollenen Fassung der ARF sehr nahe verwandt ist, wenn es ihr nicht gleichkommt. Man vergleiche nur die Ähnlichkeit ihrer Grundlagen (für das VW oben Anm. 47 und für die 1. Fassung der Ableitung A der ARF Kurze NA 20, S. 49 ff.). Bestärkt werde ich in dieser Vermutung, daß sich aus beiden (VW 805 und der ersten rekonstruierbaren Fassung A der ARF) die wahren Verhältnisse zum Problem Pader, Lippe und Karlsburg auf die gleiche Weise erschließen lassen (vgl. dazu den Exkurs am Ende des Aufsatzes). Die Annahme einer Kompilation mit den ARF Ableitung A (bis 788), die sich bei einer Ablehnung des Vorhandenseins eines »reinen VW« (Simson, Hoffmann und teilweise Löwe) als notwendig erweist, würde sich so erübrigen, da die Stellen nicht daher (2. Fassung A der ARF) sondern aus der 1. Fassung (die nach meiner Meinung zumindest sehr nahe

Wenn wir nun an unsere eigentliche Aufgabe, die quellenkritische Untersuchung der Jahre 803 bis 805 des Codex Dunelmensis, der als einzige ursprüngliche Quelle die Nachricht einer Reichsversammlung zu »Lippspringe« im Jahre 804 bringt, herantreten, dann können wir von der Tatsache ausgehen, daß Einmütigkeit darüber herrscht, daß gerade in jene Jahresberichte spätere Interpolationen erfolgt sind.

Die Interpolationen aus den ARF hat bereits Simson in seiner Ausgabe der AMpr durch Petitdruck und die Marginale »A.r.F.« gekennzeichnet, ohne sie allerdings einem bestimmten Interpolator zuzuweisen⁶². Auch Hoffmann führt sie, wenn auch nicht vollständig, an und versucht durch Ausscheidung dieser Interpolationen eine leider nur bruchstückartige Rekonstruktion der Jahre 804 und 805, die die »Doppelerzählungen« (durch die ARF) wieder beseitigt⁶³.

Es handelt sich bei diesen »Doppelerzählungen« um folgendes: Nach dem Codex Dunelmensis ist Karl anfangs September 804 von Köln nach Aachen gereist, obwohl im Satz vorher (aus den ARF interpoliert) berichtet wird, daß er erst Mitte September in Köln aus Sachsen eintraf, Angaben, die nicht vereinbar sind. Weiter feiert Karl im gleichen Jahre nach dem genannten Codex zweimal in Quierzy Weihnachten, im Jahre 805 geht er zweimal in

verwandt, wenn nicht mit dem VW 805 identisch ist) herrühren. Die Fortsetzung nach 788 erklärt sich meiner Ansicht nach zwanglos, wenn man die allgemein anerkannte Verwandtschaft der AMpr mit den Annales Laureshamenses näher ins Auge faßt (vgl. dazu auch weiter unten). Man vergleiche dazu Hoffmann a. a. O. S. 89, wo er von einer über das Jahr 803 hinausreichenden verlorenen (1. Fassung?) der Annales Laureshamenses spricht, die uns im Chronicon Moissiac., das Kurze als Ableitung der R 810 ansieht, erhalten sein soll. Diese 1. Fassung der Lorsch Annalen wird auch von anderen Forschern vermutet (vgl. *Wattenbach-Levison* a. a. O. S. 188 und 265). Es liegt nahe, anzunehmen, daß in Lorsch, wo auch die 1. verschollene Fassung der A-Ableitung der ARF entstanden ist, diese eben erwähnte Fassung der A-Ableitung 788 in der vermuteten 1. Fassung der Ann. Lauresham. von diesem Jahr an eine Fortsetzung gefunden hat. Das Ganze aber ist unser VW 805, das noch nicht mit den ARF (2. Fassung) kompiliert war. Erst in der Rezension von 810 ist diese Kompilation mit einer Cx Handschrift bis zum Jahre 802 vorgenommen worden. Der dritte Kompilator von 829 (R 830 = Codex Dunelmensis) hat dann nochmals eine Überarbeitung und Ergänzung (besonders in die Jahre 803–805) aus einer Cy Handschrift der ARF vorgenommen. Ihm müssen VW 805, R 810 und ARF Cy bei seiner Kompilation vorgelegen haben. Bis 802 tat er sich verhältnismäßig leicht, da ihm das Geschäft der Zusammenstellung durch die R 810 im wesentlichen abgenommen war. Ab 803 aber mußte er alle drei Vorlagen gleich stark heranziehen, d. h. daraus selbst kompilieren. Dem war er nicht gewachsen – die Kompilation ist danach. So brach er das mühsame Werk nach drei Jahresberichten ab (da hier auch eine Vorlage endete) und beschränkte sich ab 806 auf eine bloße Abschrift der Cy Handschrift der ARF.

⁶² Vgl. *Simson* in der Präfatio der AMpr a. a. O. S. XII.

⁶³ Vgl. *Hoffmann* a. a. O. S. 52. Bei diesem Versuch, der die für uns entscheidende Stelle nicht mit einbezieht, verwechselt er allerdings den Anfang des Berichtes von 804 mit dem von 803.

den Vogesen auf die Jagd, was sich deutlich als durch Interpolation aus den ARF zustandegekommen nachweisen läßt. Hoffmann gibt noch die Möglichkeit dreier weiterer kleinerer Interpolationen aus den ARF zu⁶⁴.

Es lassen sich aber außer diesen noch mehr Stellen nachweisen, die ebenfalls den ARF entnommen sind, aber bei Hoffmann fehlen⁶⁵. Wir wollen nur einige wichtige herausgreifen, um an ihnen die Methode der Interpolation des Kompilators zu erkennen. Zum Jahre 804 wird zweimal der Aufenthalt des Kaisers in Hollenstedt gemeldet. Nur durch ein »*ut supra diximus*«⁶⁶ kann der Kompilator den Eindruck erwecken, daß es sich um zwei zeitlich verschiedene Aufenthalte gehandelt habe. In Wirklichkeit berichtet er zweimal von einer Tatsache nach zwei verschiedenen Quellen. In demselben Jahr

⁶⁴ Vgl. Hoffmann a.a. O. S. 52 im Zusammenhang seines Rekonstruktionsversuches des VW 805 für die Jahre 804/805. Zum Jahre 803 den Ablativus absolutus »*deposita imperatrix Herene*« (AMpr S. 87, 23), zum Jahre 804: »*cum mulieribus et infantibus*« (AMpr S. 91, 15) vgl. jedoch dazu Anm. 99 (Vorlage dafür dürfte der Bericht zu 799 der R 810 gewesen sein) und zum Jahre 800 (allerdings nicht aus den ARF). »Eine solche Interpolation dürfte ... auch der völlig überflüssige Satz zu 800: »*De Ierosolomis enim a patriarcha venerant*«, sein« (Hoffmann a. a. O. S. 53, Anm. 162).

⁶⁵ Vgl.:

ARF S. 118, 1 (803)

»... venerunt ... legati Nicofori imperatoris, qui tunc rem publicam regebat ...«

ARF S. 118, 21 bis S. 119, 2 (804)

»Eodem tempore Godofredus rex Danorum venit cum classe sua necnon et ... medio Septembrio Coloniam venit.«

ARF S. 119, 13–23 (804)

»... fecit usque Ravenam. Causa adventus eius haec erat: ... Roman repedavit.«

ARF S. 119, 27 bis S. 120, 13 (805)

»DCCCV. Non multo post capcanus ... ritum habere caganum precepit.«

ARF S. 120, 22–25 (805)

»Ibique aliquantum tempore moratus ... Pippinus et Lodovicus venerunt. Celebravit ibi natalem Domini.«

AMpr S. 89, 21 (803)

»... Quo in loco venerunt ad eum legati Nicofori imperatoris, qui eodem anno factus est imperator ...«

AMpr S. 91, 19 bis S. 92, 3 (804)

»... exercitus sui dispersit. Eodem tempore rex Danorum venit cum classe sua necnon et ... medio Septembrio Coloniam venit.«

AMpr S. 93, 3–13 (804)

»... remeare permisit. Causa autem adventus eius haec erat: ... Roman repedavit.«

AMpr S. 93, 16–27 (805)

»Anno dominice incarnationis DCCCV. Non multo post capcanus ... ritum caganum habere precepit.«

AMpr S. 95, 6–9 (805)

»Ibique aliquantum tempore moratus ... Pippinus et Lodovicus venerunt. Celebravit ibi natalem Domini cum gaudio et exultatione.«

⁶⁶ Vgl.:

ARF S. 118, 25

»Nam imperator super Albiam fluvium sedebat in loco, qui dicitur Holdunsteti ...«

AMpr S. 91, 6

»sumptoque inde itinere per Saxoniam profectus castrametatus est in loco, qui vocatur Holdonstat.«

AMpr S. 92, 1

»Nam imperator super Albiam fluvium, ut supra diximus, sedebat in loco, qui dicitur Holdunsteti ...«

finden wir eine weitere »Doppelerzählung«⁶⁷, die uns noch deutlicher seine Tendenz und vielleicht auch den Grund für diese Häufungen erkennen läßt. Das Motiv für die Reise von Papst Leo zu Karl wird zuerst nur in einem kurzen Satz angegeben. Es muß aber für den Kompilator von 829 ein wahres »*gaudium*«⁶⁸ gewesen sein, als er in den ARF einen ganzen Abschnitt, der die »*causa adventus eius*« beschrieb, entdeckte. Er fügt ihn auch vollständig an das Ende seines Jahresberichtes an, ohne dabei zu beachten, daß er damit dem widerspricht, was er vorher erzählt hat. Danach nämlich müßte die Dauer des Aufenthaltes des Papstes im Frankenreich weitaus länger als 8 Tage⁶⁹ – wie uns unser Annalist gemäß dem VW 805, besser der R 810 berichtet hatte – gewesen sein. Auf solche historische Genauigkeit kam es ihm auch gar nicht an. Es genügte ihm nicht, den Tatsachenverlauf wiederzugeben, er wollte die Gründe aufzeigen, warum es dazu kam, vielleicht in der Absicht, so die große Weisheit des Kaisers offenkundig zu machen, der alles überdachte, plante und vorbereitete.

Das läßt sich auch gut aus der Schilderung des böhmischen Feldzuges 805 erkennen. Der Kompilator beginnt mit den Worten der ARF, daß Karl seinen Sohn gegen die Slaven in Böhmen schickte. Er ändert diesen Satz aber so um, daß man ihn als eine Planung oder einen Befehl, den Feldzug in dieser Weise durchzuführen, verstehen kann. Er geht aber noch weiter und gibt – verleitet durch die dritte Vorlage (R 810) – eine detaillierte Schilderung des Feldzugplanes, der nochmals das Vorgehen von drei Richtungen gegen Böhmen wiederholt. Auch die Durchführung des Feldzuges selbst meldet er zweimal⁷⁰.

⁶⁷ Vgl.:

ARF S. 119, 13–23

»*Causa adventus eius haec erat: Perlatum est imperatorem ... Mansitque [Leo papa] apud illum dies viii, et sicut dictum est, Romam repedavit.*«

AMpr S. 92, 6

»...quod Leo papa suum colloquium desiderans ...«

AMpr S. 93, 6–13

»*Causa autem adventus eius haec erat: Perlatum est imperatorem ... Mansitque [Leo papa] apud illum dies viii, et sicut dictum est, Romam repedavit.*«

⁶⁸ Und – möchte man hinzufügen – eine »*exultatio*«, um in seinem Stil zu bleiben. Vgl. AMpr S. 27, Anm. 2, wo Simson »*cum gaudio*« für die Jahre 769, 787, 789, 801, 804 (zweimal) nachweist; weiter S. 13, Anm. 6 »*exultatione*« für die Jahre 687, 804, 806. In den ARF werden beide Wendungen nicht ein einziges Mal gebraucht, s. den Index S. 179 ff.

⁶⁹ Vgl. Hoffmann a. a. O. S. 53 »Wenn nämlich Leo in Reims mit Karl zusammentraf, dann mit diesem nach Soissons ging, dort wartete, bis Karl von Chelles zurückkehrte, darauf mit Karl nach Quierzy zog und hier Weihnachten feierte, später Karl nach Aachen begleitete [Epiphanie] und noch einige Tage [AMpr S. 93, 3 »*aliquot dies*«] in der Pfalz blieb, so muß er sich auf jeden Fall länger als acht Tage aufgehalten haben.« In den ARF dürften sich diese 8 Tage wahrscheinlich nur auf den kurz vorher erwähnten Aufenthalt in der Pfalz zu Aachen nach Epiphanie bezogen haben. Das geht auch aus den *Annales Maximiniani* (MG SS, 13, S. 23) hervor: »... [Carolus et papa] natalem Domni celebrant, epiphaniam vero in Aquis, ita post dies 8 [sic!] ... redire ... fecit ...«

⁷⁰ Vgl.: ARF S. 120, 11

»*Eodem anno*, Ann. Guelf. S. 46: *cum*

AMpr S. 93, 29 (805)

»*Eodem anno, cum esset imperator in*

Damit haben wir eigentlich schon einen weiteren Schritt getan. Denn hier hat – so läßt sich erkennen – der Kompilator nicht nur zwei Vorlagen, die ARF und das VW 805, zu seiner Kompilation verwandt, sondern auch noch die auf dem VW 805 beruhende R 810 als gleichwertige, selbständige Vorlage ausgeschrieben und damit weitere Doppelnachrichten geschaffen.

Denn die große Anzahl der »Doppelerzählungen«, die anzutreffen sind, läßt sich nicht nur aus der Einarbeitung der ARF erklären. Schon Simson fiel eine Wiederholung auf, die nicht auf die Benutzung der Reichsannalen zurückgehen kann. Bei der weiteren Schilderung des böhmischen Feldzuges findet sich unmittelbar vor dem Einschub aus den ARF, der von der Tötung des Lechen (böhmischer Fürst) berichtet, und etwas danach die so doppelte, fast wörtlich gleiche Meldung von der Verwüstung des Landes durch die Sieger⁷¹. Simson weiß allerdings keine andere Erklärung zu geben, als anzumerken: »Eine überflüssige Wiederholung«⁷².

esset imperator in palacio quod situm est Aquis, ARF: misit exercitum suum cum filio suo Carlo in terra Sclavorum, qui vocantur Beheimi«

Ann. Lob. S. 230 (= VW 805)

»Imperator expeditionem per tres turmas in Beheim direxit ...«

Chron. Moiss. S. 307 (= R 810)

»Karolus imperator misit filium suum Karolum regem cum exercito magno ad Cichu-Windones et alium exercitum cum Audulfo et Werinario, id est cum Baguarios;

Tercium vero vero transmisit cum Saxonibus super Werinofelda et Demelcion ... super ferguna [= Hirc. Saltu] ... et inde [Agara] venerunt«

Ann. Guelf. S. 46, 2 (= VW 805)

»Caroli autem et principum eius misit in Sclavos in regione Peebaim ipsum regionem vadit imperator ... ibi pugnaverunt ...«

⁷¹ Vgl.: ARF S. 120, 15

»Qui omnium illorum patriam depopulatus ducem eorum nomine Lechonem occidit.«

Chron. Moiss. S. 308

»... et inde [Agara] venerunt ad Camburg ... et vastaverunt regionem illam incircuitu ... postea reversus est ...«

⁷² Simson AMpr S. 94, Anm. 11: »Id inutiliter iteratum«.

palacio quod situm est Aquis, misit exercitum suum cum filio suo Carolo in terram Sclavorum, quae vocatur Beheimi (Befehl)

et per tres vias in eandem regionem penetrare precepit (Planung)

Partem autem exercitus cum Carolo rege, filio suo, per orientem partem Franciae seu Germaniae ire precepit, ut in Hircanu saltu transiecto iamdictos Sclavos invaderet.

Aliam vero partem per Saxoniam dirigens, ut ex altera parte cum Saxonibus ... transiecto ab aquilone iam dicto saltu, in Sclavos prorumperet.

Tertia quoque ex parte expeditionem totius Baioariae in eandem regionem intrare iussit (ausführliche Planung). Venientes autem undique in planicie Behaim ... (erste Durchführung).

Caroli autem regis et principum eius qui cum eo erant imperio suo totus ille exercitus ipsam regionem invadit. Sed Sclavi ... se minime ad pugnam ...« (zweite Durchführung).

AMpr S. 94, 17

»Vastata autem et incensa per XL dies eadem regione, ducem eorum Lechonem occidit. Et dum nec iam papula equis aut cibarium exercitui superfuissent, vastata et ad nichilum redacta, iamdicta regione, exercitus ad propria reversus est.«

Neben kleineren solchen Beispielen⁷³ wollen wir eine »Doppelerzählung« anführen, die schon Waitz⁷⁴ als solche nachgewiesen hat, aber nicht aus den ARF erklärt werden kann. Es handelt sich um die zweimalige Meldung einer Reichsversammlung in Regensburg 803 und um den Bericht, daß Karl zweimal in Baiern in diesem Jahr auf der Jagd war⁷⁵. Auch hier ist die Übereinstimmung beider Meldungen fast wörtlich, so daß man nur zu dem Schluß kommen kann: Hier liegt eine ungeschickte Kompilation zweier Rezensionen eines Werkes vor, die nur wenig voneinander im Wortlaut abwichen. Da die ARF hierfür als Vorlage ausscheiden, kann eine Erklärung nur darin gefun-

⁷³ Vgl.: Chron. Moiss. S. 308, 5
»... et postea reversus est Carolus ad patrem suam...«

ARF S. 120, 20
»... per Metis transiens Vosegum petiit. Ibiq[ue] venatione opera dans...«
Ein weiteres Beispiel Anm. 19a oben.

⁷⁴ Waitz, G.: Über das Verhältnis der Annales Mettenses zu anderen Annalen, in: FDG 20 (1880), S. 404 ff.

⁷⁵ Vgl.: AqdE S. 118 (803)
»Imperator autem in Baioariam profectus dispositis Pannoniarum caussis...«

Chron. Lauriss. breve S. 35 (803)
»... imperator perg[re] ad Baioariam.

Et ibi venit legatio Avarum omnem terram imperii sui sub ditione imperatoris Karoli subdunt...«

Es ist uns sonst nur eine Reichsversammlung in Regensburg überliefert (Simson AMpr S. 90 verweist in den Anmerkungen 5 und 7 auf die Urkunde bei Mühlbacher, Regesta Imperii, nr. 403, 803 Nov. 17 – jetzt MG DDK, 1, Nr. 206 – und Annales Maximiniani (MG, SS, 13, S. 23): »causas Avarum et Panoniorum disponens.« Wenn darüber hinaus in beiden Passagen Wendungen vorkommen, die wir des öfteren als Elemente im Codex Dunelmensis feststellen können, so ist das wiederum ein Beweis, daß es sich hier um die Kompilation zweier verschiedener Rezensionen desselben ursprünglichen Werkes gehandelt haben muß. Die Wendung »... se cum omnibus, quae possidebant, imperatoris dominio subdiderunt...«, wie sie ja auch das Chron. Lauriss. breve gebraucht, kommt nach Simson AMpr S. 90, Anm. 8, auch in den Jahren 678, 692, 745, 767, 774 und 777 vor. Sie findet sich aber weder in den ARF (mit einer Ausnahme zum Jahre 776) noch in einer sonstigen unabhängigen Quelle. Wenn nun das Chron. Lauriss. breve früher verfaßt worden ist, wie Löwe (vgl. Wattenbach-Levison a. a. O. S. 262) feststellt, Kurze (NA 28, S. 2) noch genauer ausführt, daß das Chronicon, um 807 geschrieben, seit den Jahresberichten von 794 das VW 805 benutzt habe

AMpr S. 94, 21 ff.
»exercitus [ex Beheimi] reversus est. Imperator ... in venatione et iocunditate, per Vosacum silvam iter faciens ... ad locum ... Campus. Ibiq[ue] ... filium suum Carolum regem ab expeditione reversum...
... per Metis transiens Vosegum petiit. Ibiq[ue] venatione opera dans...«

AMpr S. 90, 5 ff. (803)
»...imperator partibus Bawarie tendit ... iter per Hircanum saltem agens venationem papularum ceterarumque ferarum exercens ... Inde ad Reginisburg veniens dispositisque his, qui utilia esse videbantur, venationem per Bawariam agens...ad Reginisburg pervenit ... Multi quoque Scavi et Huni in eodem conventu fuerunt, se cum omnibus, quae possidebant, imperatoris dominio subdiderunt. Constitutisque omnibus utilitatibus, quae in illis partibus necessaria erant...«

den werden, daß vom Kompilator von 829 neben den ARF hier beide Rezensionen des VW, die von 805 und die von 810⁷⁶ ausgeschrieben sind.

Weiterhin ist bei der Meldung der Deportation der Sachsen im Jahre 804, die dreimal behandelt wird, das Bestreben des Kompilators, nichts aus seinen drei Vorlagen (VW 805, R 810 und ARF) auszulassen, sondern recht viel zu bringen und das Geschehen als geplant und durch eine weise Führung⁷⁷ geleitet darzustellen, recht deutlich zu erkennen und erreicht einen gewissen Höhepunkt⁷⁸.

und in Fulda bis 817 fortgesetzt worden sei, so kann Kurze nur Recht haben, wenn er die Ansicht vertritt, daß die gemeinsame Grundlage für den Codex Dunelmensis und das Chron. Lauriss. breve das VW 805 gewesen sein muß.

Zur Wendung »*quae utilia esse videbantur*« verweist Simson auf das fünf Zeilen vorher stehende »*quae oportuna esse videbantur*«, das sich ebenfalls im Zusammenhang mit Angelegenheiten, die auf Reichsversammlungen behandelt werden, findet. In Anmerkung 9 stellt er fest, daß diese Wendung auch in den Jahren 776, 779, 782, 783 und 799 gebraucht wurde, und zwar oft mit Formen des Verbs »*disponere*« (hauptsächlich Partizipien). Über die Anwendung dieser Phrase vgl. unten Anm. 77.

⁷⁶ Wobei hier zu beachten ist, daß ab 803 die R 810 nicht mehr mit den ARF kompiliert ist; vgl. oben Anm. 59 und 61.

⁷⁷ Die Art der Berichterstattung, die Dinge zuerst immer überdacht, angeordnet oder befohlen sein zu lassen, um dann ihre Durchführung zu melden, scheint aus der R 810 zu stammen. Das läßt sich auch leicht erklären, haben doch dem Verfasser dieser Rezension bis 802 zwei Vorlagen zur Verfügung gestanden, die er auf diese Weise ineinanderarbeitete. Nun an diese Berichterstattung gewöhnt, setzt der Kompilator von 829 sie auch selbständig fort. Man vergleiche den Satz aus dem Chron. Moiss. (das die R 810 zur Vorlage hatte) zu 804: »... *ut illam gentem foras patriam transduceret ... transduxit foras ...*« Für den Zeitraum vor 802, als die Berichte in Kompilation mit den ARF entstanden, mögen folgende Beispiele aus den AMpr genügen (Interpolationen aus den ARF in gewöhnlichem Druck): S. 44 (754) »... *obviam ei [papae] ire precepit cum honore ... papa a Pippinus rege honorifice susceptum est.*«, S. 54 (767) »... *et inde iter dirigens ... in quo itinere ...*«, S. 58 (773) »... *quantinus fanum destruere potuisset ... ipsum fanum destruxit ...*«, S. 67 (779) »*In eodem conventu [in Duria] dispositis, quae necessaria erant, partibus Saxoniae iter direxit, ad Lippiheam pervenit.*«, S. 70 (783) »*Contra quos rex Carolus signa direxit, et pervenit ...*«, S. 77 (789) »... *iter indixit ... partibus Slavaniae ... proficiscens supradictos Sclavos subiugavit.*« Neben dem hier häufig vorkommenden »*dirigere*« findet sich fast noch mehr »*disponere*« (meist in Abl. abs.), das wohl eindeutig die weise Führung durch das hohe Herrscherhaus, insbesondere aber Karls d. Gr. demonstrieren sollte. Es läßt sich für die Jahre 713, 740, 763, 776, 779, 782, 783, 786 (hier aus den ARF übernommen), 789, 799, 803 (zweimal), 804 (zweimal) nachweisen. Hervorzuheben ist, daß diese Wendung mehrmals in die zusammenhängenden Textübernahmen aus den ARF eingefügt sind, so z. B. 776, 783, 799, was zu dem Schluß berechtigt, daß sie von einem späteren Überarbeiter herrühren. Die ARF haben bis zum Jahre 772 einen Stil, der gekennzeichnet ist, durch eine fast reine Aneinanderreihung der Tatsachen. Erst von diesem Jahre an gehen sie immer mehr zur Angabe von Motivierungen über, z. B. 773, 775, 780, 781, 784 (zweimal), 785, 786, 787 (zweimal) usw.

⁷⁸ Berücksichtigt man noch die Interpolationen aus den ARF, also den vollständigen Codex Dunelmensis, dann läßt sich sogar eine Verdreifachung der Berichterstattung erkennen:

Diese angeführten Beispiele mögen genügen, um nachzuweisen, daß die Jahresberichte 803–805 im Codex Dunelmensis durch diese Verdoppelungen

ARF S. 118, 21

»... Saxones, qui trans Albiā habitabant ... transtulit ...«

Ann. Lob.

»Saxonum quosque et maxime eos, qui in Wigmoti commorabant ... per diversas Gallias partes dispersit ...«

Chron. Moiss.

»... ut illam gentem foram patriam transduceret ...«

Man könnte sagen, das sind auch zwei Tatsachen, einmal werden die Sachsen, die über der Elbe wohnen, einmal die aus Wigmodien umgesiedelt. Man betrachte aber hier nur die ARF, die zweifelsohne vorgelegen haben. Sie sehen das Ganze als einen Vorgang an und brauchen deshalb nur ein Verb: »... omnes, qui trans Albiā et in Wigmuodi habitabant ... transtulit ...«. Auch die Ann. Lob. nennen beide Teile der Sachsen, das Chron. Moiss. sogar drei Gauen und noch die Transalbinischen Sachsen. Beide Annalenwerke bedienen sich nur eines Verbs. Auch die Vita Karoli Einhardi formuliert so, vgl. oben Anm. 33c. Zum verwandten Verb. »transiecerat« der ersten Meldung der Durchführung der AMpr vgl. Anm. 97 unten. Schon den Marsch und Aufbruch nach Sachsen berichtet er dreimal, vgl.: ARF S. 118 (804)

»Aestate autem in Saxoniam ducto exercitu ...«

Ann. Lob.

»Imperator Saxoniam ingressus ...«

Chron. Moiss.

»... et abiit ultra Aleram ad locum qui vocatur Oldonastath ...«

ARF

»Nam imperator super Albiā fluvium vium sedebat in loco qui dicitur Holdunsteti ...«

Dem Kompilator passiert beim Versuch, aus den zwei Meldungen über eine Tatsache zwei Tatsachen zu machen (vgl. oben Anm. 66), das Mißgeschick, daß er falsch bezieht. Wenn er nämlich schreibt »Nam imperator super Albiā fluvium, ut supra diximus, sedebat«, so stimmt das nicht. Er hat oben die »Elbe« gar nicht genannt (der Bezug auf den Passus »quos ultra Albiā transiecerat« fällt nach der Richtigstellung in »transiacebant« [vgl. Anm. 97] auch fort), sondern nur »Holdonstat«! Den Namen des Flusses, den oben die Vorlage brachte »et abiit ultra Aleram«, hatte der Kompilator gar nicht mit übernommen. Wahrscheinlich hat er das deshalb getan, weil er beim Textvergleich die Verschiedenheit zwischen ARF und Chron. Moiss. (besser R 810) feststellte und sich durch Nichtnennung in seinem Codex aus der Verlegenheit half, welcher Vorlage er den Vorzug geben sollte. Als er dann aber den Passus aus den ARF hinzufügte, hatte er dies vergessen. Aus dem Beziehen von der zweiten auf die erste Stelle geht eindeutig hervor, daß dem Kompilator in seiner Vorlage der Name eines Flusses vorgelegen haben muß. Wenn das Chron. Moiss. aber den Namen des Flusses bringt, dann dürfte es unmöglich sein, daß das Chron. Moiss. den Codex Dunelmensis benutzt hat, wie Hoffmann meint. Vielmehr gehen AMpr und Chron. Moiss. auf eine gemeinsame Vorlage, die R 810, zurück.

AMpr S. 91, 12

»... [imperator] perfidos illos, tam quos ultra Albiā transiecerat ...«

(erste Meldung über die Durchführung)

»... quam illos, qui in Wigmoti commanebant, ... de Saxoniam per diversas vias dirigens funditus exterminavit ...«

(zweite Meldung über die Durchführung)

»... sapientissima dispositione ...«

(Meldung über die Planung)

»Incipientes estatis tempore ... exercitum in Saxoniam proficisci iussit.«

(Befehl)

»Sumptoque inde itinere per Saxoniam profectus, castrametatus est in loco qui vocatur Holdonstat ...«

(erste Meldung über Durchführung)

»Nam imperator super Albiā fluvium, ut supra diximus, sedebat in loco qui dicitur Holdunsteti ...«

(zweite Meldung über Durchführung)

und Verdreifachungen eine recht ungeschickte⁷⁹ Kompilation sind. Ihr Ergebnis ist eine reichlich unklare, durch grobe Verwirrung entstellte Berichterstattung. Es ist daher wohl angebracht, sie nicht einfach als die objektive Wiedergabe der Geschehnisse hinzunehmen, sondern man muß kritisch sondieren, was hier echt und auf wahren Grundlagen beruht, und was durch die Ungeschicklichkeit des Kompilators zustande gekommen ist. Besondere Vorsicht ist natürlich erforderlich bei Nachrichten, die sonst nirgends überliefert sind.

Wenden wir uns nun dem Jahresbericht von 804 im besonderen zu. Uns steht zu dieser Untersuchung noch eine Hilfe zur Verfügung, die wir bis jetzt noch nicht voll herangezogen haben. Das sind die Annalen und Chroniken, die ebenso wie der Kompilator des Codex Dunelmensis das uns in seiner ursprünglichen Form »Verlorene Werk von 805« (VW 805) oder seine Rezension von 810 noch gekannt und benutzt haben.

Hier dürfen wir zunächst noch einmal festhalten, daß von der Reichsversammlung »an den Quellen der Lippe« 804 nur die Annalen und Fragmente melden, die allgemein von der Forschung als Ableitungen aus dem Archetyp von 829 erkannt worden sind: die *Annales Mettenses posteriores* und die Fragmente von Basel und Bern⁸⁰. Als Ableitungen des VW 805 kommen nach Heinz Löwe, der hier den allgemeinen Stand der Forschung wiedergibt⁸¹, eine stattliche Reihe von Annalenwerken in Betracht. Für unsere

⁷⁹ Heinz Löwe (*Wattenbach-Levison* a. a. O. S. 262) braucht das Wort »ungeschickt« für den Kompilator von 805 im Zusammenhang der Kompilation aus den sogenannten »kleineren Annalen« vor 768. Dem Überarbeiter von 829/30 legt er weitere »Doppelerzählungen« zur Last. Es gibt aber durchaus Strecken im Codex Dunelmensis, die gut kompiliert sind. Man vergleiche die oben in Anm. 77 zitierten Stellen. Der Kompilator der R 810 ist nicht »ungeschickt«, er macht aus der Mühe der Kompilation durchaus eine Tugend für sich, indem er sie seiner Tendenz unterordnet. Dagegen stiftet der Verfasser von 829 aber nur Verwirrung.

⁸⁰ Vgl.: »*Annalium veterum Fragmenta partim ex Mettensibus desumpta*«, in: MG SS, 13, S. 33: »*Transitoque Reno generalem conventum Francorum habuit iuxta Lippiae fontem.*« Das entspricht der Handschriftenklasse B (AMpo), es fehlt der Passus »*apud Coloniae urbem*«. Simson AMpr S. VIII sieht jedoch beide Fragmente als Ableitungen von A 1 (Codex Dunelmensis) an und bezeichnet sie mit A 4 und A 4*, Handschriften des 10. Jahrhunderts (A 1 dagegen 12. Jahrhundert). Leider besitzen wir keine Archetypen der einzelnen Handschriftenklassen.

⁸¹ Vgl. *Wattenbach-Levison* S. 261, Anm. 319 »Die verlorene Quelle und ihre Benutzung im *Chron. Anian.* und *Gesta abb. Fontanellensium* hat zuerst erkannt R. Dorr...; Benutzung in Ann. Guelferbytani: Th. Heigel, FDG 5, 397–403; im *Chronic. Vedastinum*: Wäitz FDG 20, 285–394; in Ann. Lobienses: B. v. Simson, FDG 20, 395–405; vgl. *Kurze*, NA 37 (1912) 561 ff., bes. 597; im *Chronic. Lauriss. breve*; *Pückert*: Über die kleine Lorscher Frankenchronik, Ber. über d. Verh. d. sächs. Ges. d. Wiss. 36, Leipzig 1884, 106–190 erwies Benutzung im *Breviarium Erchanberti*, den sogen. Einhardsannalen und im Poeta Saxo; *Wibel* 167 nahm u. a. auch für die *Vita Karoli* u. d. Ann. *Sith.* [enses] bis 823 mit den Ann. Fuld. Benutzung d. jüngeren Rezension d. verlorenen Werks an; Abstriche davon macht Simson, SS, rer. Germ. IX [= AMpr, Praefatio S. IX].« Hoffmann a. a. O. S. 42 glaubt mit seiner Untersuchung nachgewiesen zu haben, daß man auf ein VW vor den Ann. Mett. (= Cod. Dunelmensis) verzichten kann, da nach seiner Ansicht (S. 42) »in den Mett. selbst das aus den Ableitungen er-

Untersuchung sind nur jene wichtig, die ausführlich zum Jahre 804 berichten. Es sind dies: *Annales Guelferbytani*, *Chronicon Laurissense breve*, *Annales Lobieneses* und *Chronicon Moissiacense* (man darf auch die *Annales qui dicuntur Einhardi* und die *Vita Karoli magni* Einhards dazurechnen)⁸². Alle vier (beziehungsweise fünf) genannten Annalen und die Vita bringen in ihren Meldungen zum Jahre 804 von der Reichsversammlung kein Wort.

Daß diese Werke unmittelbar auf dem »Verlorenen Werk von 805« oder seiner Rezension von 810 beruhen – und nicht, wie Hoffmann der Ansicht ist, auf dem Codex Dunelmensis –, geht daraus hervor, daß sie früher als 829 abgefaßt wurden, also zu einer Zeit, bevor der Archetypus des Codex aus Durham entstanden ist. Allgemein ist sich die Forschung darin einig, selbst Simson kann das nicht abstreiten⁸³, daß die älteste vorliegende Handschrift der *Annales Guelferbytani* mit Sicherheit in die Zeit um 814 zu datieren ist⁸⁴. Dasselbe gilt für das *Chronicon Laurissense breve*. Kurze meint sogar, daß es um 807 geschrieben worden sei⁸⁵. Beide können das über 15 Jahre später

kannte, um das Jahr 805 entstandene Geschichtswerk zu sehen« ist. Vgl. oben Anm. 50 u. 57. Hoffmanns Ansicht läßt sich zumindest für den Abschnitt 803 bis 805 nicht aufrecht erhalten. Er widerspricht sich selbst mit seinen Angaben auf S. 51, vgl. oben S. 102, Anm. 58 ff.

⁸² Löwe in *Wattenbach-Levison* a. a. O. S. 256 »Er [der Verfasser der AqDE] hat zwar die älteren Annalen [vor allem ARF usw.] im großen und ganzen seiner Arbeit zugrunde gelegt, aber ihren Bericht ergänzt aus anderen Quellen, die ihm am Hof zugänglich waren, namentlich dem sogenannten ›Verlorenen Werk‹ von 805.« Vgl. auch den Anmerkungsapparat *Simsons* in seiner Ausgabe der AMpr, wo er auf Übereinstimmungen mit den ApDE hinweist, z. B. S. 71, 1 (783), auf derselben Seite in den Zeilen 22 und 26; S. 77, 35 bei der Erwähnung des Wilzenfürsten »*Drogoviz*« (789) merkt Simson sogar an, daß dies auch in den AqDE und vielen anderen Quellen (ohne sie zu nennen) geschieht, jedoch nicht in den ARF: »*Cuius etiam in Ann. q. d. Einhardi multisque aliis fontibus, non tamen in A. r. F. mentio fit . . .*« Deutlich wird die Benutzung des VW durch die AqDE auch für das Jahr 764. Hoffmann a. a. O. S. 26 irrt nämlich, wenn er meint, das Chron. Lauriss. breve benutze hier noch die Cont. Fredegarii, da die ARF und die AMpr von einer gesamten Unterwerfung Aquitaniens durch Pippin nichts wissen. Die AqDE bringen diese Nachricht auch. Es liegt also nahe, daß Chron. Lauriss. breve und AqDE auf dieselbe Quelle, das VW 805 zurückgehen, wie das ja für das Chronikon feststeht. Man vgl.:

Chron. Lauriss. breve S. 27 (764) AqDE S. 93 (764)

»Pippinus omnem Aquitaniam peragrando suae ditioni subdit . . .«

»Rex Pippinus . . . Aquitanicum iam olim susceptum . . .«

Cont. Fredegarii c. 135

». . . totam Aquitaniam adquisitam.«

Wenn wir noch berücksichtigen, daß die Phrase »suae ditioni subdit« typisch ist für das VW (vgl. Anm. 75), so ist kein Zweifel, woher die Meldung stammte.

⁸³ Vgl. *Simson* AMpr S. XV »*Etiam prius Annales Guelferbytani exarati videntur, quorum prima manus, quamquam adiectis annorum 806–813 numeris, itidem a 805. desinit.*«

⁸⁴ Löwe in *Wattenbach-Levison* a. a. O. S. 262 ». . . den *Annales Guelferbytani*, deren älteste Handschrift mit ziemlicher Sicherheit in die Zeit um 814 datiert werden kann . . .«

⁸⁵ Löwe wie oben S. 264 »Das *Chronicon Laurissense breve* . . . entstand wohl noch zur Zeit Karls des Großen zwischen 806–814 . . . bis zum Jahre 804 beruhte diese Kompilation auf dem verlorenen Werk von 805 . . .« *Kurze* (NA 28,

kompilierte Werk nicht als Vorlage benutzt haben. Aber auch das *Chronicon Moissiacense* und die *Annales Lobienses* haben nach Ansicht vieler Forscher nicht den Archetyp von 829, sondern das VW 805 als Vorlage verwendet⁸⁶.

Nun bestehen zwar bei den beiden letzteren Annalen im einzelnen noch Streitfragen; ohne auf sie einzugehen, kann man aber aus ihren Jahresberichten zu 804 (vgl. Zitate auf den Seiten 114–119) selbst den Nachweis führen, daß sie den Codex nicht benutzt haben. In den Berichten von der Ansiedlung und Verteilung der Sachsen im Frankenreich schildern die *Annales Lob.* (Vorlage für diese Stelle: VW 805) ganz einfach den Vorgang. Das *Chronicon Moiss.* (Vorlage: R 810) verbessert bereits, es läßt die Sachsen nicht »*per diversas Galliae partes*« verpflanzt werden, sondern in das »*regnum suum*« Karls. Der Codex *Dunelmensis* bringt beide Bezeichnungen der Gegend und verbindet sie mit »... – *que*« und stellt außerdem zu 804 (also nach der Kaiserkrönung von 800) das anachronistische »*regnum*« in »*imperium*« (Königreich in Kaiserreich) richtig. Der Verfasser des Archetyps von 829 hat beide Fassungen, VW 805 und R 810 (die wir nur in Spiegelung der *Ann. Lob.* und des *Chron. Moiss.* erkennen können) zusammengebracht und sie noch verbessert.

Für das *Chronicon Moiss.* läßt sich noch anführen, daß es weitaus besser unterrichtet ist als die *Annales Mett. pr.*; es bringt für das Jahr 804, wie auch für den böhmischen Feldzug 805 mehr an Einzelheiten als uns der Kompilator von 829 überliefert. Trotz diesem Mehr an Nachrichten sind die Schilderungen des *Chronicon* klar und verständlich, während die nachrichtenärmeren Metzger Annalen sich in Verwirrungen und »Doppelerzählungen« bis zum Selbstwiderspruch verstricken. Zwei weitere Stellen des *Chron. Moiss.* scheinen mir daher ebenfalls in ihrer Berichterstattung exakter und daher zuverlässig zu sein: Die Einsetzung des Königs der Abodriten durch Karl⁸⁷

S. 24) stellt fest, daß das *Chron. Lauriss. breve* schon um 807 geschrieben worden sei. Seit 794 habe es das VW benutzt, in Fulda habe es bis 817 eine Fortsetzung gefunden.

⁸⁶ So hatte selbst *Simson* zuerst (FDG 20, S. 401) die Ansicht vertreten, »daß die *Mett.*, wenn nicht alles täuscht, später entstanden sind als die *Ann. Lobienses*...«. *Kurze* betrachtete das *Chron. Moiss.* zuerst als Fortsetzung des VW 805 (von 805 an) (NA 21, S. 28, 30 ff.), später als Ableitung der R 810 (NA 28, S. 25). Weitere Literatur darüber bei *Wattenbach-Levison* a. a. O. S. 265, Anm. 331 bis 333. Für die Ableitung des *Chron. Moiss.* aus der R 810 sprechen auch die in Anm. 78 (2. Teil) festgestellten Tatsachen.

⁸⁷ Die *Ann. Lob.* melden, daß Karl Angelegenheiten der Slaven regelte und ihnen einen König setzte. Das *Chron. Moiss.* berichtet, daß der König der Abodriten nach Hollenstedt kam und Geschenke brachte. Der *Cod. Dunelmensis* bringt nun das, was die Annalen in einen Satz bringen in zwei. Anknüpfend an die Errichtung des Lagers (vgl. unten Anm. 94) setzt er fort, daß dorthin Fürsten der Slaven kamen – und nun die Gelegenheit zum Erklären nutzend –, welche Abodriten genannt werden. Dazu muß hervorgehoben werden, daß der Zusatz in der Handschriftenklasse B fehlt (vgl. *Simson* AMpr a. a. O. S. 103, Anm. 4). Woher hätte aber das *Chron. Moiss.* den Namen des slavischen Stammes? Es stimmt im Zweifelsfalle eher mit der Handschriftenklasse B als mit A überein (vgl. unten Anm. 100). In B fehlt aber an dieser Stelle der Name Abodriten. So bleibt nur die Erklärung, B muß diesen Zusatz übersehen und ausgelassen

und das Itinerar des Kaisers zu 804, worüber ich im besonderen schon oben gehandelt habe⁸⁸. Mit gutem Recht dürfen daher alle genannten Annalenwerke als älter und ursprünglicher als der Archetyp von 829 betrachtet werden. Sie fußen nicht auf dem Codex Dunelmensis, genauer auf dessen Archetyp, sondern unmittelbar auf dem VW 805, bzw. seiner Rezension von 810, wie das auch die Anmerkungen an zahlreichen Beispielen nachweisen⁸⁹.

Nach dem Gesagten muß es möglich sein, den Text des »Verlorenen Werkes von 805«, besser der R 810 – aus diesen beiden Rezensionen haben die genannten Annalen geschöpft – wiederherzustellen. Wenn Hoffmann meint, daß uns beim Versuch der Rekonstruktion des VW 805^{90a} dessen »Ableitungen fast völlig im Stich lassen«, so kann ich das für unsere Stelle zu 804 nicht finden. Reiht man nämlich den Text der in Frage kommenden Annalen – und zwar ohne etwas auszulassen oder hinzuzufügen – aneinander und stellt ihm den Text des Codex Dunelmensis (ohne die Interpolationen aus den ARF) gegenüber, so ergibt sich aus dieser Aneinanderreihung – abgesehen von ausschmückenden Worten⁹⁰ – der lückenlose (!) fast wörtliche Text des Codex Dunelmensis (ohne ARF), in dem nur als einziger vollständiger Satz der mit der Reichsversammlung »an den Quellen der Lippe« fehlt:

haben. So stützt auch diese Tatsache wieder unsere Vermutung, daß der Cod. Dunelmensis und das Chron. Moiss. eine gemeinsame Vorlage hatten. Erst im zweiten Satz berichtet dann der Cod. Dunelmensis über die Verhandlungen mit den Slaven. Auch hier wird nicht versäumt, die schon bekannte (vgl. oben Anm. 77) »Disposition« des Kaisers einzuschalten, der nun nach seinem Willen (*»secundum arbitrium«*) den König Drosuk (über den Namen unten Anm. 95) einsetzt. An diesem zweiten Satz war es nun nicht mehr möglich, die Nachricht anzuhängen, daß der König viele Geschenke brachte. Das verbot die Konstruktion. Sie war aber nicht entscheidend. Es hätte wohl der freien Disposition des Kaisers widersprochen, wenn er für die Bestätigung des abodritischen Königs – die ARF sprechen nur von einem »dux« »Thrasco« 795–809 – Geschenke genommen hätte. Die politische Zielsetzung des VW 805 bezeichnet *Löwe (Wattenbach-Levison a. a. O. S. 262)* als typisch für diese Jahre im Sinne der Verherrlichung des Kaiserhauses. Es dürfte nicht falsch sein, einem Fortsetzer und Bearbeiter dieselbe Tendenz zuzuschreiben. Warum hätte er sich sonst an diese Arbeit begeben.

⁸⁸ Vgl. oben S. 89 f.

⁸⁹ Als weitere Nachweise für die Unabhängigkeit der Ann. Lob. und des Chron. Moiss. vom Codex Dunelmensis vgl. die Untersuchungen in den Anmerkungen: 19, 115 (Ann. Lob.), 87 (Chron. Moiss.), vor allem aber 78 ff., 97 ff., 100, 102 (für Chron. Moiss. und Ann. Lob. gemeinsam), für Chron. Lauriss. breve Anm. 75, 82, für AqE Anm. 82, 117, und man darf auch noch Einhards Vita Caroli dazurechnen, vgl. Anm. 33 a und 33 c, die alle unmittelbar auf dem VW 805 oder seiner Rezension von 810 beruhen.

^{90a} Vgl. Hoffmann a. a. O. S. 52 »Leider lassen uns hier die Ableitungen der Mett. fast völlig im Stich, da es sich bei ihnen um dürftige Auszüge handelt oder sie neben den Mett. auch noch die Reichsannalen herangezogen haben.« Zumindest für das Jahr 804 kann ich für Ann. Guelf., Ann. Lob., Chron. Moiss. und Chron. Lauriss. breve das nicht entdecken.

⁹⁰ Das Zustandekommen der kleineren Stellen habe ich durch die dem zitierten Text beigegebenen Anmerkungen schon gleich zu klären versucht, für die größeren erfolgt das in Anm. 104.

Aneinanderreihung von: Ann. Guelf. + Chron. Moiss. + Ann. Lob. + Chron. Laurissense breve

Mittelbare und unmittelbare Ableitungen des VW 805

»Imperator ab Aquis proficiscens venit ad Niomagum« (Ann. Guelf.)

Codex Dunelmensis (ohne ARF)^{90a}

Die kursive Schrift bezeichnet das Mehr (und das durch die Grammatik bedingte Anders) das Cod. Dunelm. gegenüber dem Rekonstruktionsversuch des VW 805 aus seinen genannten Ableitungen.

»Imperator ab Aquis proficiscens pervenit ad palacium, quod dicitur⁹¹ Niumagum. Ibi illis veris tempore persistens⁹² (inter ceteros divinos

^{90a} Zu beachten ist, daß der im 12. Jh. verfaßte Codex Dunelmensis natürlich nicht identisch zu setzen ist mit seinem um 829/830 verfaßten Archetyp (R 830 == AMpr A). Hoffmann, setzt VW 805, Metzger Annalen und Codex Dunelmensis gleich (vgl. Anm. 50 oben) und berücksichtigt diese Tatsache überhaupt nicht. Es ist aber einzusehen, daß diese Vernachlässigung Fehlerquellen verursachen kann. Alle Fehler, die wir dem Kompilator von 829 ankreiden, können ebensogut auf Kosten seines Abschreibers des 12. Jhs. (Cod. Dunelmen.) oder gar unbekannter Mittelmänner gehen. Es ist dem jedoch nicht so, da alle Handschriften der Ann. Mett. in den meisten beanstandeten »Doppelerzählungen« übereinstimmen. Dem Schreiber des Codex Dunelmensis sind keine »Verbesserungen« nachzuweisen. Dennoch gibt es Unterschiede in den Hss der A- und B-Klassen der Ann. Mett. Auch scheint es mir fraglich, ob die Zuteilung der Fragmente von Basel und Bern zur Klasse A zurecht besteht (vgl. Anm. 80). Man hat sogar den Eindruck – s. Anm. 100 u. 103, wo B noch »regnum« und »rex« (wie Chron. Moiss.) anstelle von »imperium« und »imperator« der Hs A hat – daß B die ältere Überlieferung ist, wenn eben nicht – was nahe läge – diese Korrektur in A dem Schreiber des Codex anzurechnen ist. Es geht aber aus AMpo S. 103 Anmerkung s : »Eodem – in confinio r[egni] B 1 auf Rasur« hervor, daß B 1 – wie ich vermute (vgl. Anm. 100) – die R 810 zur Korrektur von A bei der Abfassung seines Werkes vorgelegen haben muß. Wenn B 1 ursprünglich den Passus »Eodem – confinio . . .« der Cy-Hs der ARF aus A-Hs der Mett., der B 1 anscheinend bis hier gefolgt war, nicht mitübernommen hatte, so war eben der Verfasser von B 1 nicht der A-Hs der Mett., sondern einer ähnlichen, die den Cy-Einschub noch nicht hatte, der R 810, gefolgt, womit er 4 Zeilen vorher »imperium« zu »regnum« rückverbessert hatte.

⁹¹ Eigennamen mit »quod dicitur« erklärt der Verfasser des VW 805 im Regelfall bei unbekanntem Dingen. Wenn wir das im Cod. Dunelmensis sogar bei so bekannten Orten wie Nimwegen und Aachen finden, so ist das Bestreben zu erklären, wohl etwas übertrieben. Das Chronic. Moissiac. erklärt im Bericht zu 804 zurecht nur das unbekannte Hollenstedt, selbst den Namen der Abodriten setzt es als bekannt voraus. Der Codex Dunelmensis muß auch hier zeigen, daß er erklären kann, so lautet das also bei ihm: » . . . Sclavorum, qui vocantur Abodriti . . .«. Es kommt hier aber noch ein anderer Umstand hinzu, vgl. Anm. 87.

⁹² Dieser Zusatz bringt nichts wesentlich Neues und kann durchaus der Phantasie des Kompilators entsprungen sein. Außerdem fand er für diese Stelle eine ähnliche Formulierung ein paar Jahre später in seiner Vorlage vor; darum können wir ihm den Zusatz mit gutem Gewissen anrechnen, man vergl.:

ARF S. 125 (808)

» . . . vereque inchoante imperator Niomagum profectus transacto ibi quadragesimali iennio celebrato etiam

AMpr S. 91, 2 ff. (804)

»Ibi [Niumagum] illis veris tempore persistens (inter ceteros divinos cultus) etiam ibi pascha celebravit. Inci-

- »et ibi pascha celebravit«
(Ann. Guelf.)
»Aestatis tempore Karolus imperator movit exercitum magnum Francorum et perrexit in Saxoniam abiit ultra Aleram« (Chron. Moiss.)
- »Imperator Saxoniam ingressus«
(Ann. Lob.)
»ad locum, qui vocatur Oldonastath« (Chr. M.)
»et venit ad eum rex Abodritorum, nomine Fherosuc⁹³ et detulit munera multa« (Chron. Moiss.)
»et Sclavorum causas discussit«
(A. Lob.)
»et regem illis prefecit«
- cultus*)⁹³ etiam ibi pascha celebravit.
Incipientesque aestatis tempore ad palacium, quod Aquis dicitur, regrediens exercitum in Saxoniam proficisci iussit.
Transitoque Reno (apud Coloniam urbem)⁹³ generalem conventum Francorum habuit iuxta Lippiae fontem.
Sumpto inde itinere per Saxoniam profectus *castrametatus est*⁹⁴ in loco, qui vocatur Holdenstat. *In quibus castris etiam Sclavorum (qui vocantur Abodriti)⁹³ principes afferunt.*
Quorum causis discussis *et secundum arbitrium dispositis* regem illis

*sancto pascha iterum Aquas regressive . . . ** *pienteque estatis tempore ad palacium, (quod) Aquis (dicitur), regrediens . . . **

Daß der Kompilator die Formulierung von Berichten ähnlicher Ereignisse zu verschiedenen Jahren verglich und mit denselben Worten brachte – vielleicht an Mangel an Wortschatz, vielleicht um der Einheitlichkeit des Stiles willen –, läßt sich immer wieder beobachten, vgl. Anm. 94, 95, 99, 101, 102, vor allem die Untersuchung über die Terminologie von »Reichsversammlung« Anm. 6, Anm. 113 Präposition »iuxta«, Anm. 134 der erklärende Einschub von »urbs« bei Städtenamen, Anm. 145 der gleiche Rheinübergang von 782 und 804. Schon *Simson* macht durch zahlreiche Anmerkungen auf immer wiedergebrauchte Wendungen aufmerksam.

Er sieht (AMpr S. 91, Anm. 1) in den »*ceteros divinos cultus*« Palmsonntag, Gründonnerstag und Karfreitag. Es kann sich aber ebenso auf die vierzig-tägigen Fasten vor Ostern beziehen. Die Handschriften der Klasse B haben diesen Passus nicht. Ebenfalls fehlt er in den Fragmenten von Basel und Bern.

⁹³ Diese Stellen fehlen in den Handschriften B 1 und B 2. Aber auch in den Fragmenten von Basel und Bern, die aus dem 10. Jahrhundert (vgl. AMpr S. VIII: »*itidem saeculi X*«) stammen und von *Simson* als A 4 und A 4* bezeichnet werden. Sie sind also älter als der aus dem 12. Jahrhundert stammende Codex Dunelmensis. Da in ihnen außerdem die Stellen aus dem Regino von Prüm eingearbeitet sind (vgl. oben Anm. 38) dürfte es sich doch eher um Ableitungen des Archetyps B handeln, der uns nach *Simson* S. IX: »*B 1 archetypus, ut videtur*« auch im Cod. Chelt. (10. Jh. ?) vorliegt. Vgl. Anm. 90a.

⁹⁴ »*castra metari*« ist eine typische Wendung der AMpr. *Simson* (AMpr. S. 17, Anm. 7) weist sie für die Jahresberichte 789, 717, 743, 748, 758, 773, 780, 782 (zweimal) 785, 804 und 805 nach.

(Ann. Lob.) Trasiconum⁹⁵ constituit.

»et deinde misit imperator scaras exercitibus suis per diversas partes
suis« (Chron. Moiss.)
»et Saxonum quosque et maxime Saxoniae, perfidos⁹⁶ illos, tam quos
ultra Albiam transiecerat⁹⁷, quam

⁹⁵ Den König der Abodriten nennt die Hs-Klasse C der ARF im Jahre 808 »Drasoco« (ARF S. 125, Anm. i), 809 »Thrasco« (ARF S. 129, Anm. e; C 1 u. C 2; C 3 aber »trasco«) – also ein weiterer Beweis, daß der Kompilator diesen Jahresbericht als Vergleich zur Abfassung für seinen von 804 gebrauchte. So dürfte »Trasico« wohl nach den ARF verbessert sein, zumal diese Schreibweise in ihnen noch öfter vorkommt. Die Schreibung »Fherosuc« des Chron. Moiss. muß auf einem Lesefehler zurückgehen, in der Vorlage mag wohl »Therosuc« gestanden haben. Simson bezeichnet ihn in den *Jahrbüchern* a. a. O. Bd 1, S. 302, Anm. 9–12 als »Drosuk« (vgl.: Ex Chronico Moiss., MG SS, 2, S. 257 »Drosuk«, Hs. d. 11. Jh.).

⁹⁶ Vgl. Simson AMpr S. 91, Anm. 10, wo er den Gebrauch von »perfidus« im Sinne von »treubrüchig« für die Jahre 744 (zweimal), 748, 754, 763 (zweimal) nachweist. Der König hatte ein Recht auf den Treueder Untertanen. Vgl. dazu ausführlicher im Exkurs zu diesem Aufsatz auf S. 137, Anm. 13.

⁹⁷ Diese Stelle scheint mir sehr beeinflusst zu sein von den ARF, vgl.:

ARF S. 118 (804)

»... omnes, qui trans Albiam et in Wihmuodi habitabant, Saxones trans- tulit...«

AMpr S. 91, 13 (804)

»... illos, tam quos ultra Albiam transiecerat, quam illos qui in Wig- moti commanebant ... extermina- vit...«

Simson bringt das auch in seiner Ausgabe durch die Marginale »A. r. F.« zum Ausdruck. Aber auch die beiden anderen Vorlagen liefern Bestandteile zu diesem Satz. Das »commorabant« der Ann. Lob. entspricht zweifelsohne dem »commanebant« der AMpr, wie auch das »ultra Albiam« (in den ARF dagegen »trans Albiam«) dasselbe ist wie im Chron. Moiss. Unfraglich ist der Wortlaut in den AMpr verworren. Während in allen drei Vorlagen (ARF, Ann. Lob. spiegelt VW 805 und Chron. Moiss. spiegelt R 810) der Satz einfach, klar und verständlich ist, wurde durch ihre Kompilation der Bericht unklar. Das muß auch schon dem Verfasser des Archetyps der Handschriftenklasse B aufgefallen sein, sein Versuch zu korrigieren mißlingt aber. Er setze an Stelle von »transiecerat« (der AMpr = Hs A 1) »transierat«. Vgl. dazu Simson NA 24 (1899), S. 415: »... als man die verderbte Stelle in den Ann. Mett. (AMpo = Hs B) 804 über die Nordalbinger »illos, quos ultra Albiam transierat«, welche Pertz durch Einschalten von »ad« vor »quos«, Waitz durch die Konjunktur »transmiserat« zu heilen suchte, konnte man sich nicht einig werden.« Es sollte aber hier in dem Nebensatz (ursprünglich, d. h. im vollständigen Wortlaut des VW 805) weder ausgesagt werden, daß Karl dorthin zog (Pertz), noch, daß er die Nordalbinger deportierte (Waitz), sondern es ging nur um die genaue Bezeichnung der Wohngebiete der von der Deportation betroffenen Sachsen (was Simson durch seine Anmerkung 11 zu »transiecerat« auch zum Ausdruck bringt: »Ita inepte Saxones Transalbinos appellant«). Das macht zu 804 schon der vergleichende Parallelsatz »quam illos qui in Wigmoti commanebant« klar. Das vorausgehende »tam quos« im ersten Nebensatz erfordert sinngemäß ein »qui ultra Albiam transiacebant«. Das bestätigt auch der Vergleich mit der Formulierung der AqE zu 798 (die ihre bessere Kenntnis gegenüber den ARF aus dem VW 805 ziehen), in welchem Jahre die ersten Deportationen aus dem Gebiet »zwischen Elbe und Weser« stattfanden (vgl. Annales Amandi S. 14 [798]: »et hospites capitaneos 1600 inde adduxit et per Franciam divisit«), während es 804 neben den aus Wigmodien (= zwischen Weser

eos, qui in Wigmoti commorabant et frequentibus maleficiis populum Saxonum a via veritatis averterant»
(Ann. Lob.)

»in Wimodia et Hostingabi et Rosogabi, ut illam gentem foram patriam transduceret, non et illi Saxones, qui ultra Albiam⁹⁷ erant, transduxit foras« (Chron. Moiss.)

»per diversas Gailliae partes«
(Ann. Lob.)

»Absque bello«
(Chron. Lauriss. breve)

illos, qui in Wigmoti commanebant et frequentibus maleficiis populum Saxonum a via veritatis averterant,

*cum Dei auxilio*⁹⁸ sapientissima dispositione de Saxonia *per diversas vias dirigens*⁹⁹ funditus exterminavit et per Gallias *ceterasque* regiones

*imperii sui*¹⁰⁰ sine ulla lesione exerci-

und Elbe, vgl. oben Anm. 15) sich auch um die »jenseits« der Elbe wohnenden (vgl. ARF »*habitabant*«, Ann. Lob. »*commorabant*«, Chron. Moiss. »*erant*«) Sachsen handelt. Dem »*inter Albiam ac Wisuram interiacet*« zu 798 entspricht bei Gebrauch desselben Verbs »*iacere*« ein »*ultra Albiam transiacebant*« zu 804. So ist das »*transiecerat*« danach wohl in »*transiacebant*« zu verbessern. Vgl.:

AqdE S. 103 (798)
»...*atque in foedifrigos ac desertores arma corripuit... quicquid Saxoniae inter Albiam ac Wisuram interiacet, totum ferro et igni vastaverit...*«

AMpr S. 91, 9 (804)
»*Missis inde (Hollenstedt) exercitibus suis per diversas partes Saxoniae perfidos illos, tam quos ultra Albiam transiecerat [richtig: transiacebant], quam illos, qui in Wigmoti commanebant, ... dispersit...*«

Daß der Kompilator von 829 durch die Verwendung von drei Vorlagen die Durchführung der Deportation durch drei Verben auszudrücken verleitet wird (»*transiecerat*«, »*exterminavit*« und »*dispersit*«), ist eine andere Sache, vgl. oben Anm. 78 Schluß.

⁹⁸ Die Wendung »*cum Dei auxilio*« ist in den Mpr so häufig zu finden, daß sogar Simson verzichtet, das anzuführen; auch die ARF gebrauchen sie.

⁹⁹ Vgl. den Jahresbericht des Chron. Moiss. zu 799, wo ebenfalls von Deportationen der Sachsen die Rede ist, dessen Vorlage, die R 810, für dieses Jahr dem Kompilator noch aus anderen Gründen (vgl. Anm. 140,6) vorgelegen haben muß: »...*et collocavit eos per diversas terras in finibus suis...*«. Von hier, dem Jahresbericht der R 810 zu 799, dürfte auch der Passus »*cum mulieribus et infantibus*« stammen, wie wir ihn 804 in den AMpr wiederfinden (vgl. Anm. 64 und 140, 6), den Simson durch Petitdruck aus den ARF erklären will (und welcher daher auch in unserem Zitat fehlt). Schon Hoffmann a. a. O. S. 52 macht auf diese Möglichkeit aufmerksam. Allerdings weist er die Stelle den Annales Laureshamenses zu. Über das Verhältnis Annales Laureshamenses und VW 805, bzw. R 810, oben Anm. 61.

¹⁰⁰ Die AMpo, also die Handschriften der B-Klasse, haben an dieser Stelle »*regiones regni sui*« entsprechend dem Chron. Moiss. Im selben Jahresbericht wird Karl (beim Empfang des Papstes) auch noch »*rex*« genannt (vgl. AMpo in Simsons Ausgabe der AMpr S. 103, 27 und S. 104, 6), obwohl er anfangs 804 als »*imperator*« bezeichnet worden ist. Diese anachronistische Bezeichnung »*rex*« muß aus der R 810 (vgl. Chron. Moiss.) stammen. Dem Verfasser des Archetyps

»et dividit eos in regnum suum,
ubi voluit« (Chron. Moiss.)

»ad habitandum dispersit«
(Ann. Lob.)

»... inde regressus Kal. Sept. ad
Aquis palatium« (Ann. Guelf.)

»et postea cum magno gaudio ipse
remeavit in Franciam ad Aquis se-
dem regiam« (Chron. Moiss.)

»Eodem anno Leo papa a Roma

venit cui imperator Rhemis cum
laetitia occurrit« (Ann. Lob.)

tui sui dispersit.

Inde *autem* cum laetitia magna
regressus Kal. Sept. ad Aquis pala-
cium venit^{100a}.

In quo cum esset, *nuntiatum est*
ei, quod Leo papa suum colloquium
*desiderans in Franciam veniret*¹⁰¹...

ad Remorum in *Basilicam beati*
Remigii episcopi et confessoris ei
occurrit *et cum magno gaudio et*

B muß noch zum Vergleich die R 810 vorgelegen haben, wenn er hier deren Wortlaut übernahm. Im allgemeinen gilt der Codex Dunelmensis als schlechte Überlieferung. Selbst *Simson* (NA 25, S. 180) gibt zu, daß der Codex das VW 805 »in einer schlechten HS, deren Fehler sich aus den sonst erhaltenen Ableitungen vielfach verbessern lassen«, überliefert ist. Der Verfasser von B korrigiert A auch noch an anderen Stellen, vgl. Anm. 87, 97, 100a, 101, 127. »*Rex*« im Jahre 804 hat auch noch Einhard in seiner *Vita Karoli* (der nach *Wibel*, s. Anm. 81 oben auch das VW 805 benutzte) a. a. O. S. 10 »... *magnanimitas regis*...«. Der weitere Wortlaut (vgl. das Zitat oben Anm. 33 c) läßt ganz deutlich diese Vorlage erkennen. So kann das »anachronistische« »*rex*« in den Handschriften der B-Klasse (auch die Fragmente von Basel und Bern, die *Simson* allerdings als A 4 und A 4* bezeichnet, haben diesen Wortlaut) nur so zu erklären sein.

^{100a} In den AMpo fehlt der Einschub, den wir aus den Ann. Guelf. nachweisen können, vgl.:

AMpo S. 103 (804) (m. ARF o. Reg.)
»... *medio Septembrio Colonium ve-*
nit.

Medio Novembrio nuntiatum est ei
Leonem papam

natalem Domini cum eo celebrare vel-
le ubicumque illi placuisset.«

Man kann gut erkennen, wie B (=AMpo) durch das Weglassen der anachronistischen Interpolation den Fehler von A korrigiert, so wie Ausschmückungen von A unberücksichtigt läßt.

¹⁰¹ Darauf folgen einige Sätze aus den ARF in die die AMpr Zusätze einbauen, die ebenfalls in der AMpo fehlen und die selbst *Simson* in Zweifel zieht, vgl. a. a. O. S. 92, Anm. 5: »*Haec quoque non aptissima dicta. Imperatorem pontifici praeter filium alios legatos obviam misisse nonnisi nostri referunt.*« Vgl. unten Anm. 102, die AMpr zu 799, die hier von einem Empfang »*cum legatis*« sprechen, was für uns von noch großem Interesse sein wird (vgl. Anm. 140).

AMpr S. 92, 3 (804) (mit ARF)

»... *medio Septembrio Colonium ve-*
nit. Inde autem cum laetitia magna
regressus Kal. Septembr. ad Aquis
palatium venit. In quo cum esset,
medio Novembrio nuntiatum est ei,
quod Leo papa suum colloquium de-
siderans in Franciam veniret et
natalem Domini cum eo celebrare
vellet, ubicumque hoc contingere po-
tuisset.«

	<i>veneratione eum suscepit</i> ¹⁰²
	... <i>ad Carisiacum</i> ... <i>quo in loco</i>
»ibi ad Aquis palatium natalem Domini celebravit« (Ann. Guelf.)	<i>pariter natalem Domini cum summo exultatione celebrantes ipsum secum ad Aquis grani palacium duxit</i> ¹⁰³ ...
	<i>Imperator</i> ^{103a} <i>vero reliquam partem hiemis illius in iamdicto palacio peragens, pascha Domini cum gaudio celebravit.</i> «
»ibique hiemavit et celebravit pascha« (Chron. Moiss.)	
»et pascha« (Ann. Guelf.)	

Es läßt sich nicht leugnen, daß man (bis auf ein paar Worte)¹⁰⁴ damit fast den gesamten von den ARF gereinigten Text des Codex Dunelmensis her-

¹⁰² Unser Kompilator gebraucht hier diese Ausdrücke der Freude in anderer Reihenfolge als Chron. Moiss. und Ann. Lob. Das Chron. Moiss. meldet die Rückkehr aus Sachsen »*cum magno gaudio*«, die Ann. Lob. den Empfang des Papstes »*cum laetitia*«. Der Codex Dunelmensis die Rückkehr aus Sachsen »*cum laetitia magna*« und den Empfang des Papstes »*cum magno gaudio et veneratione*«, wie er das bereits beim Papstempfang 799 in den Text der ARF hineininterpoliert hat, man vergl.:

ARF S. 106, 28 (799)

»... *ibique reditum Carli filii sui expectans Leonem pontificem simili, quo susptus est, honore dimisit; qui statim Romam profectus est, rex ad Aquisgrani palatium suum reversus est.*«

AMpr S. 83, 25 (799)

»*Ibique reditum Caroli filii sui expectans Leonem papam Roman cum legatis suis cum veneratione direxit. Dispositis ergo in illis partibus, quae necessaria sunt, rex ad Aquisgrani palacium suum reversus est.*«

Da der Kompilator in seinem Jahresbericht zu 804 am Ende nochmals »*cum gaudio*« verwendet, muß ihm die dreifache Wiederholung der Phrase doch etwas zuviel erschienen sein und so hat er wohl das ursprünglich an erster Stelle stehende »*cum gaudio*« durch »*cum laetitia*« ersetzt. So erklärt sich mir die andere Reihenfolge im Codex Dunelmensis. Wogegen es unwahrscheinlich wäre – nimmt man an, Chron. Moiss. und Ann. Lob. hätten den Codex Dunelmensis benutzt –, daß beide die Reihenfolge ihrer Vorlage umgekehrt hätten.

¹⁰³ Der folgende Bericht über den Aufenthalt Karls in Chelles, wo seine Schwester Gisela Äbtissin war, ist für Hoffmann (a. a. O. S. 58) einer seiner Gründe, die Abfassung der AMpr nach Chelles zu verlegen. Da außerdem noch ein Besuch des Papstes und Karls in Soissons von den AMpr berichtet wird, wo Gisela ebenfalls Äbtissin des Marienklosters gewesen sein soll, müßte diese Stelle wohl in der Urfassung des VW 805 zu suchen sein. Wenn die ARF (besser AqDE) und andere Annalen davon nicht berichten, so stimme ich Hoffmann zu, daß in ihnen diese Notiz »als politisch gleichgültig« übergangen worden ist.

^{103a} Vgl. Anm. 100.

¹⁰⁴ 1. Wir müssen nochmals den Aufbruch zum Feldzug nach Sachsen näher in Augenschein nehmen. Der Kompilator fand in seinen Vorlagen, daß der Kaiser von Aachen nach Nimwegen zog und dort Ostern feierte (VW 805, erkennbar in den Ann. Guelf., die vom Sachsenfeldzug nichts berichten), andererseits,

stellen kann. Neben den in den Anmerkungen in ihrem Zustandekommen noch näher behandelten Zusätzen, die typische Füllsel sind und nachweisbar dem Stil des Kompilators von 829 entsprechen¹⁰⁵, enthält der Codex Dunelmensis gegenüber der aus den Annalen rekonstruierten Fassung des VW 805, besser der R 810, nur einen einzigen vollständigen Satz mehr. Dieser Satz aber, von dem sich kein Wort in den anderen Annalen findet, ist gerade der, den wir als Interpolation vermutet haben. Das kann kein Zufall sein. Wären die genannten Annalen Ableitungen des Codex, müßte wenigstens eines von den vier in Frage kommenden Werken eine Spur von jenem Satz enthalten, zumal die eindeutigen Ableitungen der Mettenses die Nachricht von der Reichsversammlung »an den Quellen der Lippe« 804 doch auch nicht für so bedeutungslos hielten, um sie nicht zu überliefern. Wäre diese Nachricht bereits im VW 805 enthalten gewesen, welchen Grund hätten unsere oftgenannten Annalen gehabt, sie zu verschweigen? So drängt sich doch geradezu der Schluß auf: Dieser Satz war weder im VW 805 noch in der R 810 enthalten, daher ist diese Meldung eine selbständige Interpolation des Kompilators von 829.

Bei der Frage, wie dieser Einschub entstanden ist, scheidet die Möglichkeit aus, daß der Kompilator um 829 besser unterrichtet war als die zur Zeit der

daß der Kaiser im Sommer nach Sachsen aufbrach (R 810, erkennbar in den Chron. Moiss.). Die dritte Vorlage, die ARF, melden unmittelbar nach der Überwinterung Karls in Aachen, den Aufbruch nach Sachsen, a. a. O. S. 118, 16, und zwar mit denselben Worten beginnend wie das Chron. Moiss.: »*Imperator Aquisgrani hiemavit. Aestate autem in Saxoniam ducto exercitu...*«. So ist die zweimalige Nennung Aachens im Codex Dunelmensis erklärbar. Sein Verfasser mußte den Kaiser »*incipientesque*«, anfangs des Sommers dorthin zurückkehren lassen (»*regrediens*«), wenn er zu Ostern in Nimwegen war und im Sommer von Aachen aufbrechen sollte. Das ist logisch, und jedes Wort des Satzes somit gerechtfertigt. Der Ansicht aber, daß Ann. Guelf. und Chron. Moiss. nur unvollständig den Codex Dunelmensis ausgezogen haben können, steht die Tatsache gegenüber, daß zwar das Chron. Moiss. keine so kunstvoll gedrechselte Überlieferung vom Aufbruch nach Sachsen wiedergibt, dafür aber mehr von Richtung und Ziel des Feldzuges weiß, was wohl entscheidender ist. 2. Wenn der Kompilator in seinem Bestreben, recht viel zu geben, alle eventuellen Auslassungen der R 810 aus dem VW 805 zu ergänzen suchte, dann ist es um so auffallender, daß er das »*abiit ultra Aleram*«, d. h., daß Karl »über die Aller hinaus« an einem Ort namens Hollenstedt an der Elbe (er nennt keinen Fluß! vgl. Anm. 78) nicht bringt. Den Grund der Unterdrückung dieser Nachricht darf man nicht darin sehen, daß diese im Widerspruch gestanden hätte mit der im Codex Dunelmensis allein gebrachten Nachricht der »Reichsversammlung an den Quellen der Lippe«, weil der Weg über Lippspringe ein Umweg gewesen wäre (vgl. Anm. 24 a). Solche Überlegungen dürfen wir dem Kompilator nicht unterschieben, damit hätten wir es uns zu leicht gemacht. Es dürfte sich vielmehr so verhalten, wie in Anm. 78 (Teil 2) dargestellt.

3. Über die Einsetzung des Königs der Abodriten vgl. bereits oben Anm. 95.

4. s. Anm. 101.

5. s. Anm. 103.

¹⁰⁵ Vgl. oben die Anm. 91, 92, 94, 96, 101, 102 und weiter oben 19, 24, 25 und 26.

Ereignisse schreibenden Verfasser des VW 805¹⁰⁶ und der Reichsannalen¹⁰⁷; bei der Zusammenstellung seiner Kompilation hat er nur die vorhandenen Quellen ausgeschöpft, gelegentlich sachlich belanglose eigene Zusätze gemacht und in seinem Bestreben, die erzählenden Tatsachen zu begründen, durch Accumulation »Doppel- und Dreifacherzählungen« verursacht, aber nirgendwo auf eigener Beobachtung beruhende neue Nachrichten hinzugefügt. Auch der selbständigen Erfindung einer angeblich historischen Begebenheit konnten wir ihn nicht zeihen.

Da also absichtliche Fälschung und bessere Sachkenntnis ausscheiden, müssen wir fragen, wie denn sonst diese Interpolation zustande kommen konnte. Es bleibt nur eines, und das liegt nach all dem Gesagtem nahe: der Kompilator hat ungeschickt gearbeitet und sich wohl von seiner Tendenz, recht viel zu bringen, und alles als begründet und motiviert hinzustellen, leiten lassen.

Der interpolierte Satz lautet: »*Transitoque Reno (apud Coloniam urbem)*¹⁰⁸ *generalem conventum Francorum habuit iuxta Lippiae fontem.*« Dem Kenner der Materie fällt hier die Präposition »*iuxta*«¹⁰⁹ auf. Im Zusammenhang mit der Nennung der Quellen der Lippe scheint sie schon im VW 805 bevorzugt angewandt worden zu sein, wir können sie durch die Spiegelung in den Ableitungen viermal nachweisen¹¹⁰. »*Juxta*« als Präpositum

¹⁰⁶ Vgl. Löwe in *Wattenbach-Levison* a. a. O. S. 263 »Nur für seine unmittelbare Gegenwart, die Jahre 803–805, hat der Verfasser [des VW 805] aus eigener Kenntnis zu berichtigen gewußt.« Dazu ist nochmals hervorzuheben, daß auch Löwe wohl zwischen VW 805 und Codex Dunelmensis (AMpr) zu unterscheiden weiß (S. 262): »...daß die Annales Mettenses priores nicht das Werk von 805 in ursprünglicher Gestalt, sondern in einer Rezension des Jahres 830 bieten.« Auch aus dem Entstehungsort (früher dachte man an Metz) läßt sich nicht auf eine bessere Unterrichtung schließen. »Auch die Kompilation von 830 (829) ist örtlich nicht festzulegen« (Löwe ebda.).

¹⁰⁷ Vgl. *Wattenbach-Levison* a. a. O. S. 252 »Der zweite, durchweg zeitgenössisch niedergeschriebene Abschnitt des Annalenwerkes [ARF] ist mit Bloch 795–807 anzusetzen.

¹⁰⁸ Vgl. über das Zustandekommen des Zusatzes unten S. 132 ff. sowie Anm. 93 u. 100.

¹⁰⁹ Zur Präposition »*iuxta*« und ihrem Gebrauch vgl. *Stolz-Schmalz*: Lateinische Grammatik, bearb. von Manu *Leumann* und J. B. *Hoffmann*, München 1928⁵ S. 502 ff. Sie tritt im klassischen Latein erst sehr spät auf in der Bedeutung von »*apud*« und »*prope*« bei Städtenamen; für Ortsbezeichnungen in der Nähe von Flüssen werden keine Beispiele der Verwendung von »*iuxta*« angegeben.

¹¹⁰ 1. Poeta Saxo S. 233 (776) »*Et iuxta fluvium, quem Lyppia diximus antel Castellum condens aliud . . .*«

2. AMpr S. 65, 28 (777) »*Rex Carolus conventum Francorum habuit iuxta fontem qui dicitur Patrebrunna.*« Im VW 805 muß hier noch gestanden haben: »*Rex Karolus venit in Saxoniam iuxta fontem Lippiae, ibique in loco cognominante Patrisbrunna habuit sinodum . . .*«. Vgl. den Exkurs am Ende des Aufsatzes, Anm. 37.

3. Ann. Lob. S. 229 (782) »*Karolus conventum habuit iuxta Lippiae fontem.*«

4. AqdE S. 69 (784) »*. . . in pago Draigni iuxta Lippiam fluvium . . .*«, vgl. Anm. 112.

allgemein findet sich nicht ein einziges Mal in der *Continuatio des Fredegar*¹¹¹, jedoch gelegentlich in den ARF¹¹², weit häufiger aber in den AMpr, also dem Werk des Kompilators von 829; ja wir können feststellen, daß die AMpr in den aus der *Continuatio Fredegarii* und aus den ARF übernommenen Abschnitten anstelle anderer Präpositionen, und zwar in sechs Fällen¹¹³, das »iuxta« einsetzen. Der Kompilator von 829 hat es vermutlich aus dem VW 805 übernommen und bei seinem Überarbeitungsgeschäft häufig angewandt.

¹¹¹ Vgl. *Chronicarum quae dicuntur Fredegarii scholastici continuationes*, Ausgabe von B. Krusch, in: MG SS rer. Merov., 2, (1888), S. 168–193.

¹¹² Z. B. zum Jahre 784 »iuxta castrum Saxonum, quod dicitur Skidroburg«, zu welchem Jahre und welcher Stelle es auch die AMpr und die AqDE brauchen. Die AqDE verwenden es im selben Jahr noch einmal zur Bezeichnung der Schlacht im Draingau, und zwar auffallenderweise auch im Zusammenhang mit der Lippe (AqDE S. 69) »... in pago Draigni iuxta Lippiam fluvium«, während die ARF an dieser Stelle »ad Lippiam«, die AMpr »super fluuium Lippiam« haben. Daraus darf geschlossen werden, daß hier die AqDE den ursprünglichen Wortlaut des VW 805 bewahrt haben. Die häufige Verwendung von »iuxta« in den AqDE als in den ARF (vgl. AqDE S. 7, 35, 43, 55, 69, 87, 89, 93, 95, 97, 107, 110, 121, 124, 128, 131 usw.) mag daher rühren, weil sie das VW 805 als Vorlage benutzt haben.

¹¹³ Vgl.:

1. Cont. Fred. S. 171, 19 (687)
»Coniuncti in oppido Virmandense, in loco, qui dicitur Textrico bellum mutuo gesserunt...«

2. Cont. Fred. S. 172, 11 (708)
»Drogo filius Pippini... mortuus est et sepultus est in Basilica beati Arnulfi confessoris Mettis urbe...«

3. Cont. Fred. S. 175, 14 (732)
»Contra quos Carolus princeps audacter aciem instruit...«

4. ARF S. 52 (778)
»... sed illi rebelles ad Rhenum usque Diuciam pervenerunt...«

5. ARF S. 52 (778)
»... consecuti sunt eos super fluvium, cuius vocabulum est Adarna, in loco, qui dicitur Libesi.«

6. ARF S. 78 (787)
»domnus rex Carolus... iter coepit peragere partibus Baioarie cum exercito suo et per semet ipsum venit in loco, ubi Lechfeld vocatur, super civitatem Augustam.«

7. ARF S. 84 (789)
»... perrexit Renum ad Coloniam transiens per Saxoniam, usque ad Albiam fluvium venit...«

AMpr S. 9, 6 (786)
»... perveniunt, haud proculque ab oppido Vermandorum iuxta villam cui vocabulum est Textricium.«

AMpr S. 17, 24 (708)
»Drogo filius Pippini defunctus est et sepultus est iuxta Metensem urbem in Basilica beati Arnulfi confessoris.«

AMpr S. 27, 14 (732)
»Contra quos Carlus princeps iuxta urbem Pictaven aciem consruxit...«

AMpr S. 67, 9 (778)
»Saxones... in fines Francorum irruerunt iuxta Hrenum fluvium vastantes...«

AMpr S. 67, 13 (778)
»... fugam inierunt iuxta fluvium cuius vocabulum est Adarna, in loco, qui dicitur Libesi.«

AMpr S. 75, 19 (787)
»Profectus est itaque rex cum omni exercitu suo partibus Baugarie et fixit castra iuxta civitatem Augustam in planicie, que vocatur Lechfeld.«

AMpr S. 77, 26 (789)
»Traiectoque Reno iuxta Coloniam urbem per Saxoniam ad Albiam fluvium...«

Wir dürfen es also bei ihm in den Fällen, in denen eine Übernahme aus älteren Quellen nicht nachzuweisen ist, als Spracheigentümlichkeit ansehen¹¹⁴.

Nun ist bereits des öfteren gesagt, daß die Nachricht über eine Reichsversammlung an den Quellen der Lippe 804 sich nur beim Kompilator von 829 findet. Wenn man fragt, wie die Formulierung dieser Meldung zustande gekommen sein kann, ist die Notiz der *Annales Lobienses* über die Reichsversammlung an den Quellen der Lippe 782 von einigem Interesse. Diese Annalen, die hier mit aller Wahrscheinlichkeit den Wortlaut des VW 805 noch unberührt bewahrt haben, bringen zum Jahre 782 genau den Wortlaut, wie ihn auch der Kompilator von 829 zum Jahre 804 hat: »... *conventum*¹¹⁵ *habuit iuxta Lippiae fontem*«¹¹⁶. Von all den vielen Annalen, die über die Reichsversammlungen an der Lippe 776, 780 und 782 berichten, verwenden außer Ann. Lob., Poet. Sax. und AMpr keine einzige die Präposition »*iuxta*« (und diese nur je einmal), sondern »*ad*«, »*super*«, »*infra*« u. a.

Es kommt aber noch folgendes hinzu:

1. Wie Simson festgestellt hat¹¹⁷, sind im Codex Dunelmensis »die Jahreszahlen fast immer fortgelassen«. Für die Jahre 714 bis 730 und 732 bis 805 wird das in seiner Ausgabe der AMpr durch besondere Anmerkungen angegeben¹¹⁸. Wir müssen daraus schließen, daß auch die beiden Vorlagen des Codex Dunelmensis, VW 805 und R 810, keine Angaben der Jahre zu den einzelnen Berichten hatten. Dieser Umstand erschwerte natürlich ein Vergleichen oder ein eventuelles Nachtragen ungemein, da ein Orientieren nur anhand gleicher Ereignisse in den verschiedenen Jahresberichten möglich war.

2. Der Jahresbericht 799 ist im Codex Dunelmensis (besser schon in dessen Vorlage der R 810) vollständig aus den ARF übernommen. In ihm fehlt daher wie in den Reichsannalen die Meldung einer Reichsversammlung in diesem Jahre an der Mündung der Lippe (Lippeham). Unbestreitbar hat aber 799 eine Reichsversammlung in Lippeham stattgefunden, wie aus den zuver-

¹¹⁴ Eine einheitliche Sprachregelung scheint zur Metodik des Kompilators von 829 gehört zu haben, wie wir es besonders schön an den bei ihm für »Reichsversammlung« gebrauchten Terminus bei ihm feststellen können (vgl. oben S. 87).

¹¹⁵ Die Zusätze »*generalis*« und »*Francorum*« zu »*conventus*« sind für den Kompilator von 829 typisch (vgl. oben S. 87). Ihr Fehlen hier beweist, daß die *Annales Lobienses* nicht auf die AMpr zurückgehen.

¹¹⁶ *Annales Lobienses*, MG SS, 13, S. 229.

¹¹⁷ Vgl. *Simson*, B. v.: Die wiedergefundene Vorlage der *Annales Mettenses*, in: NA 24 (1899), S. 401. Er bezieht sich in der Anmerkung auf *Pückert*. Vgl. auch AMpr Praefatio S. XV. In den Fragmenten von Basel und Bern, die Ableitungen von den AMpo sind, erweisen sich die Jahreszahlen als nachgetragen. *Simson* bezeichnet sie als Ableitungen von A 1, vgl. Anm. 80, 93 ff. oben.

¹¹⁸ Vgl. AMpr S. 60–90 für die uns hier interessierenden Jahre 782–805 ist jedesmal bei dem Wort »*Anno*« der Jahreskennzeichnung »*Anno dominicae incarnationis*« die Anmerkung gemacht: »*Anno* – [z. B.] – *DCCLXXXII. om. A 1.*«

lässigen »Einhardsannalen«¹¹⁹ und aus den *Annales Guelferbytani*¹²⁰ hervorgeht, die hier beide auf dem VW 805 beruhen¹²¹.

3. Die lateinische, in den Codices gebrauchte Bezeichnung für den Ort jener Reichsversammlung 799, das heute untergegangene Lippeham¹²², ist mit der Stellenbezeichnung »an den Quellen der Lippe«¹²³ so ähnlich, ja manchmal gleich (»*lippeam*«), daß eine Unterscheidung oft nur bei genauer Kenntnis der Sachlage möglich ist.

4. Der in den Handschriften der A-Klasse der *Annales Mettenses* (Codex Dunelmensis = AMpr) sich findende, von Simson als solcher kenntlich gemachte Zusatz »*apud Coloniam urbem*«¹²⁴ zur näheren Kennzeichnung des Rheinüberganges 804 fehlt in der B-Klasse (= AMpo) und in den ältesten Fragmenten der A-Klasse (Fragmente von Basel und Bern)¹²⁵. Selbst Simson

¹¹⁹ Vgl. AqDE S. 107 (799): »*Habito itaque generali conventu super Renum in loco, qui Lippeham vocatur, ibique eodem amne transmisso...*«. Wenn wir dazu die Stelle aus den ARF vergleichen, ARF S. 106 (799 iun.): »*Domnus rex ad Saxoniam profectus Renum ad Lippeam transivit et in loco, qui vocatur Padrabrunno positus castris consedit...*«, erkennen wir, daß der Überarbeiter der AqDE bereits eine Reichsversammlung verzeichnet hatte, als er mit dem Wörtchen »*loco*« schon vom Aufenthalt in Paderborn – gemäß den ARF – berichten wollte. Da entdeckte er (nach dem VW 805), daß die Reichsversammlung (nicht in Paderborn, sondern) in Lippeham war und daß er den Bericht über den Flußübergang dortselbst vergessen hatte. So knüpfte er an das »*in loco*« (anstatt »*qui vocatur Padrabrunno*«) »*qui Lippeham vocatur*« und den Übergang über den Strom und fügte dann erst den Aufenthalt in Paderborn hinzu: »*cum toto exercitu suo ad Padrabrunnon accessit ibique in castris considens.*« Wenn die *Vita Hludowici* von einem Reichstag bei Friemersheim 799 berichtet, so ist zu bedenken, daß diese Vita nur von Versammlungen Ludwigs erzählt, niemals von solchen Karls. Es muß 799 wie auch später 804 der Plan bestanden haben, in zwei Ableitungen nach Sachsen einzufallen, wobei Karl bei Lippeham den Rhein überschreitend die West- oder Mittelroute nehmen sollte, sein Sohn Karl bei Friemersheim den Strom überquerend die Ostroute einzuschlagen hatte. Durch die Ankunft des Papstes wurde dieser Plan vereitelt, und Karl übergab seinem Sohn das Kommando über die bei Lippeham stehenden Truppen zum weiteren Zug nach dem Norden, er selbst zog mit den Truppen bei Friemersheim über den Hellweg nach Paderborn. Die Teilung des Heeres fand nicht in Paderborn statt, wie die ARF berichten. Karl hatte schon früher (AqDE: »*interea*«) einen Teil des Heeres in den Bardengau geschickt. Vgl. das Zitat aus den AqDE in Anm. 17 oben.

¹²⁰ Vgl. MG SS, 1, S. 45 »*Karolus plaidavit ad Lippehamme.*«

¹²¹ Vgl. oben Anm. 82, 83 und 84.

¹²² In den Codices: »*lippam, lippeam, lippiam, limpiham, lippihaam, lippia, lippea, lippeha*« usw. genannt, vgl. ARF S. 54, Anm. r, S. 55, h, S. 66, e, S. 67, a, S. 106, k, S. 107, l, S. 131, g, AMpr S. 67, l, S. 71, y, S. 83, n.

¹²³ In den Codices: »*lippa, lippia, lippea, lippam, lippeam*« usw. genannt, vgl. ARF S. 46, Anm. s, S. 47, m, S. 57, c, S. 58, e, S. 59, b, AMpr S. 65, 67, 68, 69 usw.

¹²⁴ Vgl. AMpr S. 103 Anm. 3: »*Omissum apud Coloniam urbem*« in den Hs der Klasse B. Über den Quellenwert der einzelnen Handschriftenklassen der Ann. Mett. vgl. oben Anm. 97, 100, 100a, aber auch unten Anm. 127.

¹²⁵ Vgl. oben Anm. 80 ff. u. 93. AMpo S. 103, 13 (804): »*Transitoque Reno generalem conventum Francorum habuit iuxta Lippie fontem.*« Die ARF, die ab 802 gleichlautend sind mit den AqDE (also keine Überarbeitung mehr mit Hilfe des VW 805!), geben 804 überhaupt keinen Rheinübergang an: »*Aestate autem in Saxoniam ducto exercitu omnes... transtulit.*«

kommen Zweifel über die Richtigkeit dieses Zusatzes¹²⁶. Wir müssen ihn daher näher überprüfen, weil er bei einer Interpolation zu 804 in einem Codex ohne Jahreszahlen ein wichtiges Orientierungsmittel darstellte.

Wie sich an anderen Beispielen einwandfrei nachweisen läßt, hat der Schreiber des Archetyps der B-Klasse seine Vorlage der A-Klasse anhand der ursprünglicheren R 810 verbessert¹²⁷. Leider verzichteten sämtliche Ableitungen des VW 805 (außer der AMpr) auf die Meldungen von Flußübergängen vollständig¹²⁸, so daß wir nicht nachweisen können, wie der Rheinübergang 804 im VW 805 ursprünglich bezeichnet war¹²⁹.

Die Nichtnennung in der B-Klasse (AMpo) läßt zwei Möglichkeiten (wenn man von der des Übersehens absieht, die sich bei der strengen Anlehnung von B an A nicht aufrechterhalten läßt) offen: Entweder war der Rheinübergang 804 im VW 805 ebenfalls nicht näher bezeichnet¹³⁰, dann bewahren die B-Handschriften die Überlieferung korrekter. Oder der Rheinübergang war anders bezeichnet, dann wußte sich der Schreiber angesichts zweier widersprechender Bezeichnungen nur so aus der Verlegenheit zu retten, daß er lieber keine berichtete, bevor er Zweifelhafte meldete.

Wenn wir aber wissen, Karl benutzte bei seinen Zügen nach Westfalen und Nordalbingen ausschließlich den Rheinübergang bei Lippeham, wenn er vom

¹²⁶ Vgl. AMpr S. 91 Anm. 2 zu »*apud Coloniam urbem*«: »*Si his fides tribuenda . . .*«. Er verweist auf NA 24 (1890) S. 404.

¹²⁷ Vgl. oben Anm. 75, wo die »Doppelerzählungen« einer zweimaligen Jagd und einer doppelten Reichsversammlung zu Regensburg im Zitat wiedergegeben wird. Die AMpo melden nur von einer Jagd. Simson AMpr S. 103, Anm. 1 glaubt keinen Grund für diese Auslassung der zweiten Meldung erkennen zu können, vgl. jedoch:

AMpo S. 102 (803)
»Imperator autem Baioariam profectus [wortgleich mit ARF = Regino von Prüm] venationem babulorum ceterarumque ferarum per saltum Hircanum exercuit. Inde vero ad Regenesburch veniens dispositis his que utilia videbantur esse . . .

. . . ad Regenesburch venit . . . Multi quoque Sclavi et Humi in eodem conventu fuerunt . . .«

Der Verfasser des Archetyp B hat zwar die doppelte Reichsversammlung mit übernommen, die »Doppelerzählung« der Jagd mag auch ihm aufgefallen sein, er verbessert daher A anhand der R 810, die nur von einer Jagd weiß (vgl. oben Anm. 75). Weitere Beispiele Anm. 80, 87, 92, 93, 97 ff., 100 ff., 100a, 101.

¹²⁸ Vgl. Annales Guelferbytani, Annales Lobienses und Annales Laurissenses breve sowie Chronicon Moissiacense, vgl. Anm. 132.

¹²⁹ Auch die AqdE, die sonst die Flußübergänge überliefert haben, lassen uns für 804 im Stich, vgl. oben Anm. 125.

¹³⁰ Die AMpo melden noch einen Rheinübergang: »*Transitoque Reno*«, jedoch ohne nähere Kennzeichnung, die ARF nicht einmal den Übergang als solchen, vgl. Anm. 125.

AMpr S. 90, 5 ff. (803)

» . . . imperator partibus Bawarie tendit, cum electis iter per Hircanum saltum agens, venationem babulorum ceterarumque ferarum exercens; ceterum exercitum per apertiores vias ire permisit. Inde ad Reginisburg veniens dispositisque his, qui utilia esse videbantur,

venationem per Bawariam agens . . . ad Reginisburg pervenit . . . Multi quoque Sclavi et Humi in eodem conventu fuerunt . . .«

Westen kam¹³¹, so ist anzunehmen, daß er auch 804 den Rhein an dieser Stelle überschritten hat, und dementsprechend der Verfasser des VW 805 auch zu 804 ähnlich wie bei den Rheinübergängen 779 und 784 (mit denselben Worten beginnend) geschrieben hatte: »*Transitoque Reno in loco, qui dicitur Lippe(h)am . . .*«¹³².

Nun muß aber dem Kompilator von 829, wenn unsere Vermutung über die Quellenfiliation seines Codex richtig ist, auch dieser Rheinübergang durch das VW 805 bekannt gewesen sein, ja er müßte ihn bereits in seiner Kompilation so vermerkt gehabt haben. Wie kommt er dazu »*apud Coloniam urbem*« zu schreiben, wie es uns jetzt vorliegt? Wir haben bereits oben festgestellt, daß das VW 805 zum Jahre 782 dieselbe Formulierung von der Reichsversammlung »an den Quellen der Lippe« gebraucht hatte wie die AMpr zu 804. Im Jahre 782 aber überschritt Karl den Rhein bei Köln. Die AqDE bewahren uns sogar noch den genauen Wortlaut des VW 805, wenn sie schreiben: »*Traiectoque apud Coloniam Rheno . . .*«¹³³, welcher unserem Zusatz bis auf das fehlende Wort »*urbem*« entspricht. Es läßt sich als Eigentümlichkeit des Kompilators von 829 nachweisen, daß er dies bei Städtenamen gern hinzuzusetzen pflegte¹³⁴. Hier sei vorerst nur noch soviel dazu

¹³¹ Vgl. oben Anm. 17 u. 18.

¹³² Vgl.:

AqDE S. 67 (784)

»... rex . . . cum exercitu in loco, qui Lippeham vocatur, Rhenum traiecit et vastatis Westfalarum pagis . . .«

ARF S. 106 (799)

»... rex ad Saxoniam profectus Renum ad Lippeam transivit et in loco, qui vocatur Padrabrunno . . .«

Chron. Moiss. S. 304 (799)

»Et rex Carolus eodem anno intravit in Saxonia et resedit in Patresbrunna . . .«

Ann. Guelf. S. 45 (799)

»Karolus plaidavit ad Lippeham«

¹³³ AqDE S. 59 (782)

»Traiectoque apud Coloniam Rheno, cum omni Francorum exercitu ad fontem Lippiae venit . . .«

ARF S. 58 (782)

»Carolus rex iter peragens, Renum transiens ad Coloniam et synodum ibi tenuit, ubi Lippia consurgit . . .«

¹³⁴ Vgl. z. B.:

ARF S. 24 (767)

»... iter peragens partibus Aquitaniae per Narbonam, Tolosam coepit.«

ARF S. 38 (774)

»Et revertente domno Carolo rege a Roma, et iterum ad Papiam pervenit.«

ARF S. 56 (780)

AMpr S. 71, 21 (784)

»... rex cum generali exercitu Francorum, transiecto Reno in loco qui dicitur Lippieham, Saxoniam vastat . . .«

AMpr S. 83, 18 (799)

»... Rex vero Carolus in Saxoniam Renum ad Lippeam transiit in loco, qui vocatur Patrebrunna . . .«

Ann. Lob. und Chron. Lauriss. breve bringen ebenfalls nie Nachrichten über Rheinübergänge.

VW 805 (rekonstr. aus Ann. Lob. u. AqDE) (782)

»Traiectoque apud Coloniam Rheno conventum habuit iuxta Lippiae fontem.«

AMpr S. 69, 20 (782)

»Carolus Rhenum transiens ad Coloniam Saxoniam penetravit, et habuit generalem conventum Francorum in loco, ubi Lippa consurgit . . .«

AMpr S. 54, 13 (767)

»... partibus Aquitaniae iter fecit per Narbonam ac Tolosam urbem cepit . . .«

AMpr S. 61, 25 (774)

»... Carolo rege a Romana urbe, ad Papiam venit . . .«

AMpr S. 68, 19 (780)

vermerkt, daß auch Simson schon diese Gleichheit der beiden Jahresberichte von 782 und 804 auffiel¹³⁵.

5. Entscheidend können wir aber folgendes nachweisen: Der Kompilator von 829, der wohl im wesentlichen die R 810 ausschrieb, hat in den Jahren 790 bis 801, da wo die R 810 fast vollständig die ARF (Klasse Cx) übernommen hatte, versucht, die Meldungen von Reichsversammlungen, die die ARF nicht überliefert hatte, aus dem VW 805 nachzutragen. Das ist ihm für die Jahre 790, 792 und 801 gelungen, wie die Gegenüberstellung der Annotentexte in der Anmerkung demonstriert¹³⁶. Damit hat er von den fünf aus

	»... iter perageret orationis causa partibus Romae, una cum uxore...« ARF S. 116 (801)	»... orationis causa partibus Romanae urbis iter direxit...« AMpr S. 68, 15 (801)	
	»... apud Eporeiam Alpes transgressus...«	»... apud Eboream urbem Alpes transgressus...«	
¹³⁵	AMpr S. 91, Anm. 2: »Si his fides tribuenda, Karolus idem iter, quod etiam anno 782, elegit, cf. supra p. 69.«		
¹³⁶	Vgl.:		
	ARF S. 86 (790)	AqdE S.87 (790)	AMpr S. 78,10 (790)
	Reichsversamml. fehlt	»... sed in Wormacia residens...«	»... Conventum autem Francorum habuit in Wormacia, disponensque utilitatis regni sui, in illo anno nullam in partem exercitum duxit. Celebravitque in eadem civitate natalem Domini et pascha.«
	»In sequenti vero anno nullum fecit iter, sed in iamdicta civitate [Worms, bereits 789 genannt] iterum natalem Domini celebravit et pascha similiter.«		
	ARF S. 90 (792)	AqdE S. 91 (792)	AMpr S. 79,18 (792)
	»Heresis Felicianae primo ibi [Ragenesburg]	»... in palacio regis... apud Reginum Baioariae civitatem... residebat, ubi congregato episcoporum concilio...«	»Heresis Felicianae primo in concilio, quod Ragenesburgh hoc anno celebratum est, condempnata est. Quem Angilbertus ad presentiam...«
	Reichsversamml. fehlt		
	condempnata est; quem Angilbertus ad presentiam...«		
	ARF S. 106 (799)	AqdE S. 107 (799)	AMpr S. 83,18 (799)
	»... rex ad Saxoniam	»... iter... in Saxoniam... Habito itaque generali conventu super Rhenum in loco, qui Lippeham vocatur, ibique eodem amne transmisso cum toto exercitu suo ad Padrabrunno accessit...«	»... Rex vero... in Saxoniam
	Reichsversamml. fehlt		Reichsversamml. fehlt
	profectus Renum ad Lippeam transiit		(profectus) Renum ad Lipeam transiit,
	et in loco, qui vocatur Padrabrunno... conседit...«		in loco, qui vocatur Padrabrunna... conседit...«

diesen Jahren (790–802)¹³⁷ in den ARF fehlenden Reichsversammlungen, die sich aus dem VW 805 ergänzen ließen (vgl. die Aufstellung in der Anmer-

ARF S. 116 (801) »Ipse vero celebrato die natali sancti Iohannis baptiste apud Eporeiam Alpes transgressus est.	Ann. Guelf. S. 45 (801) »Karolus imperator de Roma perrexit in Francia	AMpr S. 88,14 (801) »Ipse vero celebrato die natali sancti Iohannis baptiste apud Eboresiam urbem Alpes transgressus est. Autumnalique tempore pervenit
Reichsversamml. fehlt	usque ad Aquas et ibi plaidavit.«	Aquis palacium et ibi more solito conventum Francorum habuit. ...
<i>Ipsa quoque estate capta est Barcinona in Hispania iam bienno obsassa.</i> «		<i>Ipsa quoque estate capta est Barcinona civitas Hispaniae iam II annis obsessa.</i> «
ARF S. 118 (803) [(802) »Imperator Aquis grani natalem Domini celebravit...«]	Chron. Moiss. S. 307 (803) »Karolus imperator celebravit pascha apud Aquis palatium et conventum habuit ad Maguntiam...«	AMpr S. 89,17 (803) »Imperator estatis tempore ab Aquis profectus ad Mogontiam pervenit ibique solito more conventum Francorum habuit. Egre diens autem inde pervenit in villam quae vocatur Salzaa. Quo in loco venerunt ad eum legati Nicofori imperatoris ... dispositisque in eodem placito, quae tunc oportuna esse videbantur...«
Reichsversamml. fehlt (803 vgl. d. Anm. unten.)		
(803) »venerunt cum eis legati Nicifori imperatoris...« Qui venerunt ad imperatorem... in loco, qui dicitur Saltz...« Reichsversamml. fehlt	Poet. Sax. S. 260 (803) »Tandem Saxones inter Francosque peracti perpetuae conclusit foederata pacis. Augustus pius sedem Saltz venerat... pacis leges inierunt...«	
ARF S. 118 (804) »Aestate autem in Saxoniā ducto exercitu	Ann. Guelf. Ann. Lob. Chron. Moiss. usw. (804)	AMpr S. 91 (804) »... estatis tempore... exercitum in Saxoniam proficisci iussit. Transitoque Reno apud Coloniā urbem generalem conventum Francorum habuit iuxta Lippiae fontem. ... perfidos ... exterminavit.«
Reichsversamml. fehlt	Reichsversamml. fehlt	

omnes ... transtulit...«

Die Reichsversammlung zu Mainz 803 kann nur indirekt als Nachtrag zu den Meldungen der ARF verstanden werden. Ab 802 hat die R 810 nicht mehr die ARF (Hs-Klasse Cx) eingearbeitet. Der Kompilator von 829 ergänzte und überarbeitete nun seinerseits mit einer Cy-Hs ARF (vgl. Anm. 61 oben). Dagegen ist die Reichsversammlung 804 wieder ein echter Nachtrag in diesem Sinne, da sie nicht in der ersten Vorlage, der R 810, enthalten war.

¹³⁷ Ab 790 bestehen die Jahresberichte in der R 810 (und daher in den AMpr) fast nur aus dem Cx-Text der in sie interpolierten ARF. Der Text ohne ARF (= VW 805) dürfte uns mittelbar und vollständiger in den Annales Laures-

kung)¹³⁸, drei einwandfrei nachgetragen. Es fehlen nur die zu Mainz 800 und die zu Lippeham 799. Dagegen hat der Kompilator von 829 eine Reichsversammlung »an den Quellen der Lippe« 804 mehr, die sich aber im VW 805 und auch sonst in der gesamten karolingischen Annalistik nicht belegen, sich

hamenses bis 803 und danach im Chron. Moiss. erhalten sein (vgl. Anm. 61 oben). Der Einwand, die Reichsversammlungen müßten, da sie im VW 805 enthalten sind, auch in der R 810 als dessen Ableitung enthalten, also brauchen sie gar nicht spätere Nachtragungen des Kompilators von 829 gewesen zu sein, ist deshalb nicht berechtigt, da es sich wirklich nur um Einschübe von Reichsversammlungen in den Volltext der Cx-Fassung der ARF handelt, wie man sich durch die Unterscheidung in Petit- und Normaldruck in Simsons Ausgabe der AMpr gut überzeugen kann. Die R 810 verzichtet für diese Jahre auf die Vorlage des VW 805.

¹³⁸ Vgl. Die Nachtragungen der in den ARF fehlenden Reichsversammlungen, die der Kompilator von 829 (AMpr) aus dem VW 805 (rekonstr. aus Annales qui dicuntur Einhardi = AqdE, Annales Guelferbytani = Guelf, Chronicon Moissiacense = Moiss und Poeta Saxo = PSax) ergänzt hat (»außerordentliche« Reichsversammlungen Jahreszahl in runder Klammer):

Jahr	Ort	ARF	VW 805 (rekonstr.)	AMpr	Bemerkung
788	Ingelheim	ARF	AqdE	AMpr	schon in ARF
789	Aachen				nur in den Capitularen
790	Regensburg		AqdE	Moiss	nachgetragen in den AMpr
791	Regensburg	ARF	Guelf	AMpr	schon in ARF
792	Regensburg		AqdE Guelf	AMpr	nachgetragen in den AMpr
793	Regensburg			Moiss	nur im Chron. Moiss.
794	Frankfurt	ARF	AqdE Guelf	Moiss	u. a. schon in ARF
795	Kostheim	ARF	AqdE Ann. Lauresham.	AMpr	schon in ARF
796					nichts überliefert
797	Aachen				nur in den Capitularen
798					nichts überliefert
799	Lippeham		AqdE Guelf		fehlt in den AMpr
(799)	Paderborn	ARF	AqdE	AMpr	schon in ARF
800	Mainz		AqdE Guelf		fehlt in ARF und AMpr
801	Aachen		Guelf	AMpr	nachgetragen in den AMpr
802					nichts überliefert
803	Mainz			Moiss	schon in der R 810 (vgl. Anm. 136)
(803)	Salz		PSax	AMpr	schon in der R 810
(803)	Regensburg	ARF = AqdE	Chron. Laur. br.	AMpr	doppelt in AMpr
804	»Lippspringe«			AMpr	(vgl. Anm. 75) zuviel in AMpr

jedoch ebenfalls wie die Reichsversammlungen zu 790, 792 und 801 als sein späterer Nachtrag in seine Kompilation erweisen läßt¹³⁹.

Rekapitulieren wir nochmals: Im Codex Dunelmensis fehlt zu 799 die Reichsversammlung zu Lippeham (und die zu Mainz 800), dafür ist die zu 804 »an den Quellen der Lippe« zuviel. Wie ist diese Divergenz zu erklären?

Es ist offensichtlich, was auf der einen Seite zu wenig ist, ist auf der anderen zu viel. Das läßt nur den einen Schluß zu, hier hat eine Verwechslung stattgefunden. An eine Vertauschung einer Reichsversammlung zu Mainz mit einer solchen »an den Quellen der Lippe« ist nicht zu denken. Das läßt die Verschiedenheit der Namen nicht zu. Wenn wir uns dagegen erinnern, was wir oben unter Punkt 3 über die Bezeichnungen von Lippeham und »an den Quellen der Lippe« in den Codices angeführt haben, dann haben wir den Nachweis, welche beiden Reichsversammlungen hier verwechselt worden sind: die zu 799 ist fälschlich zu 804 eingetragen worden. Anders läßt sich das gar nicht erklären.

Die Vertauschung der Namen ist wegen ihrer großen Ähnlichkeit – beide enthalten den Namen der Lippe – einleuchtend. Hier braucht es keiner näheren Begründung. Wie konnte es aber zu einer Verwechslung der Jahresberichte kommen, in die nachzutragen war? Das erklärt sich einwandfrei aus den Umständen, unter welchen der Kompilator seine Nachtragungen auszuführen hatte, d. h. welche Mittel ihm dabei zur Verfügung standen. Er versuchte also die Reichsversammlung 799 genau wie die zu 790, 792 und 801 nachzutragen. Ohne Kennzeichnung der Jahresberichte durch Jahreszahlen war dies aber gar kein so leichtes Beginnen. Stand ihm doch als Orientierungsmittel nur der Vergleich der berichteten Ereignisse zur Verfügung. Drei Dinge hatte er bei seinem Nachtragsversuch gleichzeitig zu bewältigen, wenn er Aussicht auf Richtigkeit haben sollte: Er mußte in seinem Codex einen Jahresbericht suchen, der von denselben Ereignissen meldete, wie der im VW 805, wo er die Reichsversammlung zu Lippeham (799) gefunden hatte. Zur größeren Sicherheit mußte er einen Rückvergleich in seinen drei Vorlagen vornehmen, um sich zu vergewissern, ob dies auch die richtige Stelle sei, d. h. ob auch sie die Ereignisse in diesem Zusammenhang brachten. Wenn er nicht gleich die richtige Stelle traf – was nicht zu erwarten war –, mußte dieses Vergleichen mehrmals hin und zurück vorgenommen werden. Vor allem mußte er aber einen Jahresbericht finden, wo noch keine Reichsversammlung eingetragen war.

Stichpunktartig wiedergegeben werden 799 um die Reichsversammlung folgende Ereignisse gemeldet: 1. Ein Zug Karls nach Sachsen. 2. Der Rheinübergang fand dabei bei Lippeham statt (wo auch die Reichsversammlung tagte, und Karl »consedit« in Paderborn). 3. Der Zug wurde (allerdings von Karls gleichnamigem Sohn) nach Nordalbingien fortgesetzt. 4. An der Elbe wurde mit den Slawen (Abodriten) unterhandelt. 5. Auch mit den Dänen (Nordliudis) wurden Besprechungen geführt. 6. Es fanden Deporta-

¹³⁹ Vgl. oben S. 120.

tionen von Sachsen statt. 7. Papst Leo besuchte Karl, er wurde von Karls gleichnamigen Sohn »cum legatis« ehrenvoll eingeholt und verabschiedet. Betrachtet man das objektiv, kommen unter diesen Bedingungen bei einer Suche nach solchen Ereignissen in den Jahresberichten während der Sachsenkriege nur zwei Jahre in Frage, das richtige Jahr 799 selbst und das Jahr 804 (vgl. die Gegenüberstellung in der Anmerkung¹⁴⁰), wo allerdings die Reichsversammlung »in loco, qui lippiam¹⁴¹ vocatur« und die Nachricht, daß Karl in Paderborn »consedit«, fehlen. Gerade das aber wollte er nachtragen.

Dazu kam ihm noch folgendes entgegen: Bei seinem Jahresbericht zu 777 hatte er aus seinen Vorlagen erfahren müssen, daß der Tagungsort in Sachsen »iuxta Lippiae fontem« auch den Beinamen »Patresbrunna« (»loco cognominante Patresbrunna«) trug. Damals standen zwei gegen eine Vorlage für »Patresbrunna«, so hatte er sich für »iuxta fontem, qui dicitur Patrebrunna« entschieden¹⁴². Er mußte aber nach all dem den Eindruck haben, mit Pader-

¹⁴⁰ Vgl.:

ARF S. 106 ff. (799)

1. »... rex ad Saxoniam profectus...«

2. »Renum ad Lippeam transivit...«
AqdE S. 107 (799)

2a. »Habito itaque generali conventu super Rhenum in loco, qui lippia vocatur...«

ARF S. 106 ff. (799) unmit. Forts.

2b. »in loco qui vocatur Padra-brunno ... consedit...«

3. »... exercitu Carlum filium suum cum mediate«

4. »ad colloquium Sclavorum«

5. »et recipiendos, qui de Nordliudis venerunt, Saxones in Bardengawwi direxit...«

Chron. Moiss. S. 304 (799)

6. »Et rex Carolus tulit inde multitudinem Saxanorum cum mulieribus et infantibus et collocavit eos per diversas terras in finibus suis...«

AMpr S. 83,24 (799)

7. »... in loco iam nominato Leonem pontificem cum summo honore suscepit. Ibiq[ue] reditum Caroli filii sui expectans Leonem papam Romanam cum legatis suis cum veneratione direxit...«

AMpr S. 91,2 ff (804) ursprünglich (!)

1. »... (Imperator) ... exercitum in Saxoniam proficisci iussit...«

2. »Transitio Reno in loco, qui dicitur Lippia«

3. »sumptoque inde itinere per Saxoniam profectus...«

4. »... Sclavorum ... quorum causis discussis ... et dispositis...«

5. »Godefridus rex Danorum ... promisit se ad colloquium imperatoris venturum...«

AMpr S. 91,10 ff. (804)

6. »... [Imperator] ... perfidos illos ... [Saxanorum] ... cum mulieribus et infantibus ... per diversas vias dirigens ... exterminavit et per Gallias cetrasque regiones imperii sui ... dispersit.«

AMpr S. 92,8 ff. (804)

7. »... quod Leo papa ... veniret ... Cui obviam legatis suis directis ... direxit premittens filium suum Carolum regem, ut eum cum honore inter vias suscepisset ... ei occurrit et cum magno gaudio et veneratione eum suscepit...«

¹⁴¹ Vgl.: AqdE S. 107, Anm. 1 (799) Hs-Klasse 7 »lippia«, so daß eine Verwechslung mit »ubi lippia consurgit« oder »ad fontem lippia« oder »iuxta lippiae fontem« sehr leicht möglich ist.

¹⁴² Vgl. den Exkurs »Die Quellen der Lippe« im »Verlorenen Werk von 805« am Ende des Aufsatzes.

born, wo Karl »*consedit*«, und mit der Reichsversammlung im selben Jahr (799) »*in loco, qui lippiam vocatur*«, war dasselbe gemeint¹⁴³, wobei er natürlich die »*fons iuxta lippiae*« mit dem »*locus lippiam*« irrtümlich gleichsetzte.

Bei der Suche in seinem Codex nach einer Stelle, die den obengenannten Voraussetzungen entsprach, muß der Kompilator aber zunächst den Jahresbericht von 782 im Auge gehabt haben, in dem er bereits von einem Rheinübergang, aber auch schon von einer Reichsversammlung »*ubi lippia consurgit*«¹⁴⁴ berichtet hatte. Obwohl er sich durch einen Rückvergleich mit dem VW 805 vergewisserte, daß hier die Reichsversammlung nicht nachzutragen war, muß ihm dessen Formulierung zu 782 »*conventum habuit iuxta lippiae fontem*« irgendwie haften geblieben sein. Wie wir wissen, muß auch nach seinen Vorstellungen »*iuxta fontem lippae*« identisch sein mit Paderborn. Außerdem entsprach diese Formulierung genau seinen Stileigentümlichkeiten (Vorliebe für die Präposition »*iuxta*«). Und von hier, aus dem Jahresbericht des VW 805 zu 782, muß er auch die falsche Kennzeichnung des Rheinüberganges »*apud Coloniam (urbem)*« mit übernommen haben, denn der Satz zu 782 aus dem VW 805 läßt sich so rekonstruieren: »*Traiectoque Reno apud Coloniam (urbem) conventum habuit iuxta Lippiae fontem*«¹⁴⁵. Wir haben damit zwei Stellen, die uns diesen Rückvergleich mit dem VW 805 nahelegen. Sie entsprechen genau dem vollständigen interpolierten Satz zu 804, wie auch Simson schon feststellte¹⁴⁶. Hervorgehoben werden muß, daß dies eine ungewöhnliche Formulierung und sonst nicht in den Quellen zu finden ist. Es ist nicht denkbar, daß zwei Verfasser unabhängig auf genau dieselbe ungewöhnliche Wortwahl (Präposition »*iuxta*«) verfallen wären. Es kann sich daher nur um eine Entnahme und nur aus dieser Stelle des VW 805 zu 782 handeln.

Bei seiner weiteren Suche nach der passenden Stelle in seinem Codex mag der Kompilator von 829 – vielleicht nach einer Unterbrechung, und diesmal von rückwärts blättern – auf die Berichte zum Jahre 804 gestoßen sein. Hier fand er nun alles, was er suchte: Karl unternahm einen Zug nach Sachsen, überquerte bei Lippeham den Rhein, zog nach Nordalbingien, wollte mit den Dänen verhandeln, hatte Gespräche mit den Abodriten, deportierte

¹⁴³ Selbst der Verfasser der AqDE wäre zu 799 bald der Versuchung erlegen, die beiden »Tagungen« zu Lippeham und zu Paderborn zusammenzuziehen (vgl. Anm. 119 oben).

¹⁴⁴ AMpr S. 69,21 (782) »*Carolus Renum transiens ad Coloniam Saxoniam penetravit, et habuit generalem conventum Francorum in loco, ubi Lippa consurgit*« (nach den ARF, dort jedoch »*ubi Lippia consurgit*«).

¹⁴⁵ Vgl.:

AqDE S. 59 (782)

»*Traiectoque apud Coloniam Rheno . . .*«

Ann. Lob. S. 229 (782)

»*. . . conventum habuit iuxta lippiae fontem.*«

Zu den Zusätzen des Kompilators von 829 »*generalem*« und »*Francorum*« vgl. oben Anm. 115, zu »*urbem*« Anm. 134.

¹⁴⁶ Vgl. AMpr S. 91, Anm. 2 (zu »*apud Coloniam urbem*«): »*. . . Karolus idem iter a. 782, elegit, cf. supra p. 69.*« Vgl. Anm. 114.

AMpr S. 91,4 (804)

»*Transitoque Reno apud Coloniam urbem*

generalem

conventum Francorum habuit iuxta lippiae fontem.«

Sachsen, Papst Leo besuchte ihn, und Karl ließ den Papst ehrenvoll durch seinen Sohn einholen. Sieben Punkte, die übereinstimmten. Der wesentlichste war aber, daß hier weder von einer Reichsversammlung, noch von den Quellen der Lippe, noch von Paderborn (was dasselbe ist) die Rede war. Das mußte die gesuchte Stelle sein. So trug er hier seinen, in der Formulierung von 782 übernommenen Satz ein. Ein neuer Grund mag für ihn noch die Überlegung gewesen sein, daß eine so wichtige Maßnahme wie die Deportierung der Sachsen geradezu die Planung und Vorbereitung auf einer Reichsversammlung voraussetzte¹⁴⁷, was ja seiner oben oft erwähnten Tendenz, für seine Nachtragungen alles zu begründen und motivieren, entgegenkam. Damit hatte er also eine neunfache Rechtfertigung, daß dies die gesuchte Stelle war, und indem er sich der Formulierung des VW 805 zu 782 anpaßte, entging er dem heiklen Problem der drei Bezeichnungen »*in loco, qui dicitur lippiam*«, »*iuxta lippiae fontem*« und »*(in loco) cognominate Patresbrunna*«, da ihm die Verschiedenheit der Ortsbezeichnungen, die den Namen der Lippe enthielten, auch gar nicht voll zum Bewußtsein gekommen sein mag, ja da er den Namen der Lippe schon einmal genannt hatte, muß ihm sogar sein übernommener Zusatz zur Bezeichnung des Rheinüberganges »*apud Coloniam urbem*« wahrscheinlicher vorgekommen sein. Da er zwei widersprechende Ortsbezeichnungen in einem Satz nicht stehen lassen konnte, hat er kurz entschlossen die alte »*in loco, qui dicitur lippeam*« getilgt, anstatt sich noch einmal auf die, wie er zu seinem Kummer erfahren hatte, mühselige und schwierige Suche nach der richtigen Stelle zu begeben. Er mag sich dabei beruhigt haben, daß noch immer neun Gründe gegen einen sprechen, daß er zurecht an dieser Stelle nachgetragen hat.

Wir aber wissen, daß er zwei, allerdings aus der Materie begreiflichen Irrtümern erlegen ist: 1. Der Verwechslung der beiden Ortsbezeichnungen durch den gemeinsamen Namen Lippe, den sie enthalten. 2. Der Verwechslung der Jahresberichte, in die nachzutragen war, durch die wirklich große Ähnlichkeit der in beiden berichteten Ereignissen. Die Korrektur der Bezeichnung des Rheinüberganges müssen wir allerdings als eine Willkür ansehen. Aber auch sie erklärt sich mehr als ein Akt der verzweifelten Verlegenheit, der verwirrenden Fülle der Probleme zu entgehen, als der einer bewußten Fälschung.

¹⁴⁷ Obwohl keine einzige Quelle von den Beratungsgegenständen der allein in der AMpr gemeldeten Reichsversammlung zu »Lippspringe« etwas berichtet, glaubt auch *Hauck* so erschließen zu können: »... 804 nach Lippspringe, wo die neue Herrschaftsordnung durch letzte Beschlüsse von Deportationen, Geiselnstellung der Sachsen und Entscheidungen über die Bistumsorganisation gefestigt wurde...«, vgl. *Hauck*, Karl: Die fränkisch-deutsche Monarchie und der Weserraum in: Kunst und Kultur im Weserraum 800–1600 (Katalog der Ausstellung 1966 zu Corvey), Bd. I, S. 103. *Schoppe*, K. (Erconrads Translatio s. Liborii – eine neue Geschichtsquelle oder eine Fälschung? in: Die Warte Jg. 27 (1967), S. 91) glaubt sogar in der Polemik um das Gründungsjahr des Bistums Paderborn die Reichsversammlung zu »Lippspringe« 804 anführen zu können: »Die Auswertung ihrer [einer Series episcoporum, deren es viele widersprechende gibt] führt zum Jahr 804 als Jahr der Gründung des Bistums Paderborn, das an dem Reichstag zu Lippspringe im gleichen Jahre eine beachtliche Stütze gewinnt.«

Das ausgebreitete Material hat aber folgendes einwandfrei erwiesen: Unser Satz mit der Meldung der Reichsversammlung zu Lippspringe 804 ist im Rahmen der Nachtragungen der in den ARF fehlenden Reichsversammlungen aus dem VW 805 durch den Kompilator von 829 bei der Zusammenstellung seines Werkes an der falschen Stelle (anstatt zu 799 zu 804) interpoliert worden. Ein historisches Faktum liegt ihm nicht zugrunde.

Bewußt ist mir allerdings, daß der Versuch der Erklärung, wie diese Interpolation im *E i n z e l n e n* zustande gekommen sein kann, ein recht kompliziertes Gebäude ist. Aber der Aufbau und die Kompilation des Codex Dunelmensis sind nun einmal kompliziert, und die Materie verwirrend, wie mir jeder Leser einräumen wird. Eine glatte Lösung war deshalb auch bei dieser Frage gar nicht zu erwarten. Mag man daher bei diesem oder jenem Punkt hier noch Einwände erheben können, die *T a t s a c h e* der falschen Interpolation als solche ist wohl nicht mehr zu widerlegen.

Als Ergebnis dürfen wir also festhalten: Auch hier zu 804 ist wie so oft in der Kompilation des Codex Dunelmensis – um eine Feststellung Heinz Löwes zu wiederholen¹⁴⁸ – ein »Ereignis zum falschen Datum eingereiht worden«. Allerdings war es diesmal nicht schon einmal berichtet, sondern im Gegenteil, es war ausgelassen worden.

Damit sind die quellenkritische Untersuchung und der Versuch der Deutung beendet. Sie haben beide meine Vermutung bestätigt, diese Reichsversammlung »an den Quellen der Lippe« verdankt ihre Existenz nur einer verfälschenden Interpolation.

¹⁴⁸ Vgl. Löwe in *Wattenbach-Levison* a. a. O. S. 262: »Die Überarbeitung von 830 (829) hat dem Text (der AMpr) manchen Schaden zugefügt. ... Namentlich aber hat die abermalige Heranziehung der Reichsannalen zur Ergänzung des Werkes von 805 dazu geführt, daß bereits auf Grund dieser Annalen berichtete Ereignisse nochmals, und zwar zum falschen Datum, eingereiht wurden ... «.

Exkurs

Die »Quellen der Lippe« im »Verlorenen Werk von 805«

Das »Verlorene Werk von 805« erfuhr 810 eine zweite Rezension, und zwar wurde es erst damals mit den Reichsannalen kompiliert¹. Die Art, wie der Kompilator von 810 seine Interpolationen aus den Reichsannalen (fernerhin ARF) in seine Vorlage, das »Verlorene Werk von 805« (fernerhin VW 805), einbaute – besser gesagt, wie er dadurch das VW 805 nach der (nunmehr offiziellen) Fassung der ARF korrigierte – bestärkt mich in der Ansicht, daß es eine erste Fassung² der Klasse A der ARF gegeben hat, die noch die ursprünglichen Nennungen bezüglich Pader und Lippe zu den entscheidenden Jahren 776, (vor allem) 777, 778 und 783 brachte³.

I. 776 entlehnt der Kompilator von 810 für sein Werk (R 810)⁴ die entscheidenden Worte aus der 2. Fassung der ARF (wahrscheinlich Klasse C)⁵. Wenn er auch damit den Namen der »Karlsburg«⁶ unterdrückt, so schimmert doch in seiner weiteren Formulierung zu 776 der ursprüngliche Wortlaut des VW 805 deutlich durch, daß der Ort der Friedensverhandlung (Unterwerfung) der Sachsen (besser des Teilstammes der Südengern), der Ort der Wiederherstellung des »castrums über der Lippe« (»Karlsburg«) und der Ort der Massentaufe der Südengern derselbe ist. Das Anknüpfen des vorletzten Satzes durch »*ibique*« und »*denuo*« und des letzten Satzes der R 810 durch »*in quo loco*« macht das ganz eindeutig⁷.

¹ Vgl. oben im Aufsatz Anm. 61.

² Vgl. oben im Aufsatz Anm. 61 und *Kurze NA* 20 (1895) S. 49 ff.

³ Zu den Reichsversammlungen 780 und 782 liegen Urkunden vor, die die alte Bezeichnung »an den Quellen der Lippe«, wie damals die Paderquellen noch bezeichnet worden sind, festhalten. Hier war keine spätere Korrektur möglich.

⁴ Wie wir es nochmals überarbeitet, aber doch am ausführlichsten in den *Annales Mettenses priores*, Ausgabe von B. v. Simson MG SS rer. Germ., Hannover 1905, widergespiegelt finden.

⁵ Ob Klasse A oder Klasse C vorliegt, wage ich hier nicht zu entscheiden, die Unterschiede sind zu gering, außerdem könnten Dinge, die wir A 2. Fassung zurechnen, durchaus A 1. Fassung sein, vgl. oben im Aufsatz Anm. 56.

⁶ Die älteste Nachricht über die »*urbs Karoli*« dürfte aus den verlorenen *Gorzer Annalen* stammen. Sie haben sowohl die *Annales Petaviani* (MG SS, 1) als auch die 1. Fassung der ARF, wie sie in den *Annales Mosellani* (MG SS, 16) faßbar ist, benutzt. Vgl.: WZ 115 (1965), S. 308 ff.

Annales Petaviani (776):

»... *aedificaverunt Franci in finibus Saxanorum, quae vocatur urbs Karoli*...«

⁷ Vgl.:

ARF S. 46 (776)

»*Et Saxones perterriti omnes ad locum, ubi Lippia consurgit, venientes ex omni parte et reddiderunt patriam per wadium omnes manibus eorum et*

Annales Mosellani (776):

»*Et aedificavit (rex Karolus) civitatem super fluvia Lippiae, que appellatur Karlesburg*...«

AMpr. S. 65 (776)

»*In cuius (Caroli) adventu Saxones perterriti ad Lippiae fontem ex omni parte ad regis presentiam pervenerunt et patriam opesque suas sibi tradi-*

Auch die hier gebrachte Reihenfolge der Ereignisse ist gegenüber den verkürzenden Einhardsannalen⁸ richtig und logisch:

1. Vorverhandlungen mit den Südeingern (nach ihrer Niederlage an der »Sigiburg« und anschließender Fühlungsnahme, vgl. Ann. Pet., Anm. 14 unten) auf ihrer Thingstätte (wohl auf dem Balhoner Feld), bestehend aus Friedensverhandlungen⁹, wobei das Versprechen der Abschwörung des alten Kul-

spoponderunt se esse Christianos . . . Et tunc dominus Carolus rex una cum Francis reaedificavit Eresburgum castrum denuo et alium castrum super Lippiam, ibique venientes Saxones una cum uxoribus et infantibus innumerabilis multitudo baptizati sunt et obsides, quantos dictus dominus rex eis quaesivit, dederunt. Et perfecta supradicta castella et disposita per Francos scaras resedentes et ipsa custodientes reversus est dominus Carolus rex in Franciam . . .

AqdE S. 47 (776)

»Nam ad fontem Lippiae veniens immensam illius perfidi populi multitudinem velut devotam ac supplicem, et quam erroris sui paeniteret, veniam poscentem invenit. Cui cum et misericorditer ignovisset et eos, qui se Christianos fieri velle adfirmabant, baptizari fecisset, datis et acceptis pro fide servanda fraudulentis eorundem promissionibus, obsidibus quoque, quos imperaverat, receptis, Eresburgo castrum, quod dirutum erat, restaurato alioque castello super Lippiam constructo et in utroque non modico praesidio relicto ipse in Galliam reversus . . .«

derunt. His rite peractis Carolus Herisburgum castrum denuo reparari iussit castrumque aliud super fluvium Lippia. Ibi que venientes de novo Saxones cum uxoribus et liberis, fidem petentes. In quo loco innumerabilis multitudo ex illis baptizata est, obsidibusque quot voluit rex acceptis, perfectis castellis et dispositis in eis Francorum custodiis, victor reversus est in Franciam . . .

Poeta Saxo S. 233 (776)

»Nam fontes adiens, ubi Lyppia nascitur amnis, / Reperit ex ipsa numerosas gentes catervas / Illic collectas, humiles veniamque precantes, quod non servassent anno promissa priori, / Cum vero Carolus clemens ignosceret illis / Complures domino se Christo credere velle / Spopontes simulacrorumque relinquere cultus, / Purgari iussit sacri baptismatis unda / Servandae iterum fidei promissa recepit / Obsidibus firmata datis, quibus ipse volebat. / Eresburgum iterum firmat munimine forti / Et iuxta fluvium, quem Lyppia diximus ante / Castellum condens aliud, complevit, utrumque / Militibus lectis, tumque Galliam reversus . . .«

⁸ Es ist bekannt, daß der Verfasser der Einhardsannalen es liebte, »über die Angaben der älteren Annalen hinaus die Ereignisse besonders beschleunigt hinzustellen« (vgl. *Wattenbach-Levison* a. a. O. S. 256). So zieht er beide Zusammenkünfte der Sachsen in eine zusammen und läßt auf ihr sämtliche Ereignisse geschehen. Erst danach berichtet er (im Gegensatz zu den ARF) geschlossen vom Aufbau der beiden Befestigungen und der Zurücklassung der Besatzungen. Die bewußte Straffung ist nicht zu verkennen. Im Wortlaut des *Poeta Saxo* spiegelt sich die Vorlage der Einhardsannalen genau wider. Wichtig ist es aber, daß der *Poeta*, dem ebenfalls das VW 805 vorgelegen hat (vgl. *Wattenbach-Levison* a. a. O. S. 261), die diesem eigentümliche Phrase, wenn es um die Lippe geht, »iuxta fluvium« wenigstens einmal bewahrt hat. Vgl. Anm. 7 oben.

⁹ Die *Annales Petaviani* schreiben ausdrücklich: »... Saxones . . . postulantes pacem . . .«. Und auch von fränkischer Seite muß der Wille zu einer dauernden Lösung vorhanden gewesen sein, ja man glaubte, daß nun damit die sächsische Angelegenheit schon vollständig geregelt sei. Das geht aus der Sicherheit hervor, mit der man sich 777 zu Paderborn bewegte. Vgl. auch das »*Carmen de conversione Saxonum*« (MG Poet. lat. 1, S. 380), das man auf den Bekehrungstriumph 777 datieren will (Katalog der Ausstellung Kunst und Kultur im We-

tes¹⁰, der Annahme des christlichen Glaubens¹¹ und der Gestellung von Geiseln¹² zur Sicherung des zu schwörenden (besser zur erneuernden) Untertaneneides¹³ gegeben wurde. Neu gegenüber 775 kommen jetzt zur Verstärkung der Bindung und Sicherung Verhandlungen über den Abschluß eines vasallitischen Lebensverhältnisses dazu. Zweifelsohne hat sich Karl in diesen Vorverhandlungen auch das Recht auf Anlage der festen Plätze »Eresburg« und »Karls-

serraum 800–1600 Corvey, 25. 8. – 16. 9. 1966, Bd 2, S. 582, Nr. 583). Die *Annales Sangallenses maiores* (MG SS, 1, S. 75) zu 778, es kann aber nur 777 gemeint sein, schreiben, Karl zog »sine bello« nach Sachsen.

¹⁰ Vgl. *Poeta Saxo*: »spopontes . . . relinquere cultus . . .«.

¹¹ Vgl. ARF: »spoponderunt se esse Christianos . . .«.

¹² Nach den ARF erhielt Karl auf der zweiten Zusammenkunft »soviel Geiseln, als er forderte«. Es ist nicht anzunehmen, daß die Sachsen unaufgefordert auf der zweiten Versammlung diese Geiseln brachten, sondern, daß die Forderung auf der ersten Versammlung gestellt und ihr auf der zweiten entsprochen worden ist. Vgl. unten Anm. 15; die AqDE bringen das deutlicher.

¹³ Zweifelsohne handelte es sich seit 775 um eine volle Eingliederung der drei sächsischen Teilstämme in das Frankenreich. Vgl. Heinz Löwe: Deutschland im fränkischen Reich, in: Gebhardt, Handbuch der deutschen Geschichte, Stuttgart 1954, Bd. I, S. 133: »... 772 war wohl nur eine der üblichen Strafexpeditionen zur Sicherung der fränkischen Grenzgebiete. Erst an dem sächsischen Widerstand scheint sich der Plan zur völligen Unterwerfung des Sachsenstammes entzündet zu haben. Eingliederung in das Frankenreich war aber nur möglich bei gleichzeitiger Christianisierung . . . 775 drang er [Karl] über die Weser nach Ostfalen vor und zwang die drei Stammesprovinzen [West- und Ostfalen, Engern] zur Anerkennung seiner Oberheit . . .«. Eine Eingliederung in das Frankenreich bedeutet aber eine Eingliederung in den Untertanenverband des Reiches, womit ein Untertaneneid, vielleicht besser formuliert, ein Treueid notwendigerweise verbunden war. Zu 775 finden wir auch in den *Annales Mettenses dreimal* (gegenüber den ARF nur einmal) den terminus technicus für Untertaneneid »*sacramentum*« (vergl. Kienast, Walther: Untertaneneid und Treuvorbehalt, Weimar 1952, S. 15 Anm. 4, wo er Untertaneneid und vasallitische Huldigung gegenüberstellt: »*fidemque sacramento Karolo firmaverunt*« und »*fidem sacramento commendati eidem firmaverunt*«): AMpr. a. a. O. S. 63: »*quae dicitur Hostfali, cum optimatibus suis ad ipsum venerunt, sacramentaque et obsides dederunt, iurantes se fideles esse partibus Caroli*«. ein paar Zeilen weiter: »... *altera pars Saxonum, qui dicuntur Angrari, in locum cui vocabulum est Buckei [Bückeberg] una cum Bruntione et reliquis optimatibus eorum. Ibi dederunt et ipsi obsides et sacramenta, sicut et Austrasii, ut semper regi Carolo et Francis fideles essent*«. a. a. O. S. 64: »... *tertia pars Saxonum, qui dicuntur Westfali, compulsi obsides et sacramenta dederunt* . . .«. Man beachte, daß Eidesleistung (Untertaneneid) und Auslieferung der Geiseln in allen drei Fällen miteinander gekoppelt sind. 776 handelt es sich nach dem Bruch des Treueides um seine Erneuerung, und zwar wahrscheinlich nur durch den Teil der Engern, der ihn gebrochen hat, d. h. Eresburg und Sigiburg angegriffen, nämlich um die Südengern. 776 kommt aber noch etwas Neues hinzu, der Abschluß eines vasallitischen Lebensverhältnisses, das die Bindung der Südengern verstärken soll. Alle erforderlichen Anzeichen dafür werden uns aus den Quellen angegeben: 1. die Kommodation, deren Rechtsymbol die Handeinlegung ist (vgl. ARF a. a. O. S. 46 (776) »*per wadium . . . manibus . . . sub dicatione domni Caroli regis . . . subdiderunt*«, was man doch übersetzen muß: »im vasallitischen Verhältnis unterwarfen sie sich durch Einlegen ihrer Hände in die Gewalt des Herrn, des Königs Karl«. Das keltische »*gwās*«, lat. *vassus*«, ist verwandt mit dem gotischen »*wadi*« = Pfand, Bürge, Geisel, dessen Wurzel wir

burg«, in die er fränkische Besatzungen legte, als wesentlichen Teil seiner Friedensforderungen ausbedungen, wie das deutlich der Kompilator von 810 mit den Worten »*reparari iussit*« zum Ausdruck bringt. Man kann das »*iussit*« auch als Diktat auslegen (was wohl auch im Sinne des Verfassers zur Verherrlichung Karls diene, um die Größe seines Sieges zu betonen). Auf alle Fälle sind diese Dinge aber auf einer ersten Zusammenkunft¹⁴ besprochen worden.

2. Zur Ausführung dieser Forderungen und Bedingungen mußte den Südeingern eine gewisse Frist gewährt werden, während der Karl zur Kontrolle und Sicherung im Lande blieb. Daher zog Karl nach den Vorverhandlungen, die Zeit nutzend, zur Eresburg, um ihren Wiederaufbau zu überwachen und eine Besatzung dort zu lassen.

3. Nach vereinbartem Termin kehrte Karl an die »Karlsburg« zurück. Und dorthin kamen erneut die Sachsen (»*Ibique venientes denuo Saxones*«), um ihre Versprechungen zu erfüllen. »Erneut« heißt doch, hier müssen sie schon einmal gewesen sein. Das kann man doch nur so deuten, daß das derselbe Ort war, wo schon die Vorverhandlungen stattgefunden haben. Die

in »*wadium*« erkennen können, in Hs C 3 heißt es deutlicher »*uadimonium*«), 2. die Treuerverpflichtung (vgl. AqDE a. a. O. S. 47 (776) »*datis et acceptis pro fide servanda . . . promissionibus, obsidibus quoque . . . receptis*« = »nachdem die Versprechungen gegeben und empfangen worden sind, um das Treuverhältnis zu bewahren, und auch die Geiseln empfangen worden sind . . .«) und 3. die Landleihe, das vasallitische Benefizium in Form der »*precaria oblata*« (vgl.: ARF a. a. O. S. 46 (776) »*reddiderunt patriam . . . omnes . . .*« = »sie übergaben ihr gesamtes Vaterland«; besser kommt das noch 777 ARF S. 48 zum Ausdruck: »*omnem ingenuitatem et alodem manibus dulgtum fecerunt*«, deutlicher die *Annales Mettenses* a. a. O. S. 66 (777): »*ingenuitatem et possessionem eorum regi Carolo per manus in pignus tradiderunt, ut si amplius mutassent fidem eorum, in servitium sempiternum perdita hereditate incidissent*.« = »sie übergaben König Karl durch Handeinlegung den Stand ihrer Freiheit und ihren Besitz als *precaria oblata*, daß, wenn sie ihr Treuversprechen brechen würden, sie ihrer Eigengüter verlustig gehen und in ewige Knechtschaft fallen würden.« Sie sind also durch die Übergabe ihres Allods ihrer Güter noch nicht verlustig gegangen, wenn sie sie durch Felonie (Treubruch) noch verlieren konnten. Das kann also nur im Sinne der »*precaria oblata*« verstanden werden, wo der Lehensmann dem Lehensherrn seine Güter aufträgt, und sie dieser ihm wieder als Lehen ausgibt, wobei nun das Obereigentum beim Herrn, die Nutzung beim Mann liegt.

¹⁴ Den Gang der Verhandlungen muß man sich doch so vorstellen: Nach der Niederlage an der Sigiburg sind von den südeingrischen Edelingen Unterhändler an Karl geschickt worden (*Ann. Pet.*: »*. . . venerunt maiores natu ad domnum regem . . .*«). Hier wurde die Vereinbarung getroffen, daß die Verhandlungen auf einem südeingrischem Thing erfolgen sollten. Auf dieser ersten Zusammenkunft sind zuerst in Vorverhandlungen Forderungen und Bedingungen aufgestellt und besprochen worden, auf einem zweiten Tag sind die Dinge dann abgeschlossen und bekräftigt worden. Es ging schließlich um die Aufgabe der politischen Selbständigkeit und, was 776 neu dazukommt, um den Wechsel des Glaubensbekenntnisses. Das sind nicht Angelegenheiten, die man auf einer Tagung perfekt abwickelt. Auch beim endgültigen Friedensschluß 803 wissen wir von wenigstens zwei Reichsversammlungen, der zu Mainz und der zu Salz, auf denen verhandelt worden ist (vgl. *Winter-Günther* a. a. O. S. 81 ff.).

Wendung »*petentes fidem*«, sie baten um die Aufnahme des alten Treuverhältnisses, kann nur im Sinne weiterer Verhandlungen verstanden werden. Bei der zweiten Verhandlung sind die versprochenen Eide, d. h. Erneuerung des Untertaneneides¹⁵ und des Treueides nach Lehnsrecht geschworen worden. Unausgesprochen bleibt, aber das gehört zum Abschluß des Lebensverhältnisses dazu, daß nun die dem Herrn übergebene »*precaria oblata*« (die AMpr schreiben: »*Saxones ... patriam opesque sibi tradiderunt*«) den Vasallen ausgegeben wurde. Gemeldet wird nur (optisch günstiger) die Stellung der Geiseln. Damit erst waren die Verhandlungen abgeschlossen, die als öffentliche Rechtsakte auf dem Thing und der Malstätte¹⁶ vollzogen werden mußten.

Beide Versammlungen auf zwei verschiedene Orte (Malstätten) zu verlegen scheint mir nicht möglich, denn es wurden hier ja nicht Angelegenheiten zweier verschiedener kleiner Gôe, sondern die des gesamten sündengrischen Stammes verhandelt. Solche wichtigen Dinge werden auf der Hauptmalstätte und daher auf ein und derselben Stelle ausgetragen, wie das ja auch deutlich gesagt wird: Dorthin kamen erneut die Sachsen.

Und es ist kein Zweifel, um welche Stelle es sich hier handelt: um die Karlsburg, das sagt auch Schoppe. Daraus aber muß man schließen: Auch die erste Versammlung, die zwar mit »an den Quellen der Lippe« bezeichnet wird, fand ebenfalls an der »Karlsburg« statt, mit anderen Worten, die »Karlsburg« lag »an den Quellen der Lippe«.

Lassen wir zunächst ununtersucht, was wir darunter heute zu verstehen haben. Schoppe glaubt nun an zwei verschiedene Schauplätze: »Lippspringe und Karlsburg sind zwei verschiedene Orte, und die Massentaufe von 776 fand in der Karlsburg statt, nicht in Lippspringe!«¹⁷

Schoppe übersieht, daß auch in der zweiten Versammlung (nicht nur in der ersten) Rechtsakte, wie er sich ausdrückt, getätigt worden sind, ja ihr richtiger Vollzug ist erst hier durchgeführt worden. Schoppe erwähnt bei der zweiten

¹⁵ Vgl. oben Anm. 12. Deutlicher als die ARF bringen dies die AqdE (obwohl sie die Ereignisse zusammenziehen) zum Ausdruck, vgl. AqdE S. 47: »... *dati et acceptis pro fide servanda ... promissionibus, obsidibus quoque, quos imperaverat, receptis ... reversus in villa Heristalio hiemavit*.« Hier ist doch eine echte *consecutio temporum*: »nachdem die Treuversprechungen gegeben und empfangen und auch die Geiseln, die er (zu stellen) befohlen hatte, entgegengenommen worden sind, kehrte er nach Heristal zurück und überwinterte dort.« Da Treueid und Geiselsversprechung stets miteinander gekoppelt sind, darf man auch annehmen, daß Geiselforderung, d. h. Verhandlung über die Geiselstellung und Verhandlung über den Treueid ebenfalls gekoppelt waren und als Vorverhandlungen der Hauptverhandlung, d. h. der Durchführung und dem Abschluß vorausgingen.

¹⁶ Vgl. *Meister a. a. O.* S. 19 »Hier (im Think) sind fremde Gesandte empfangen und Verträge abgeschlossen worden. Auch Gericht konnte im Think gehalten werden in Fragen, die sich auf die ganze Völkerschaft bezogen ...«.

¹⁷ Vgl. *Schoppe*, Karl: Paderborn, Lippspringe, Neuhaus, Studien zu ihrer Geschichte in karol. Zeit; Sonderdruck aus »Die Warte«, 27. Jg. 1966 Heft 6–11, Paderborn (1966), S. 37 ff. Während der Drucklegung des Aufsatzes erschien K. *Schoppe*, Das karolingische Paderborn, erster Teil, Paderborn 1967. Der Verfasser bringt darin aber keine neuen Gesichtspunkte zu unserer Frage, er wiederholt nur die alten Argumente.

Zusammenkunft nur die Massentaufe. Es ist aber wirklich undenkbar, daß Friedensverhandlungen mit einem Teilstamm an einem Tag (besser nur in einer einzigen Tagung) geführt worden wären. Solche Dinge ziehen sich selbst bei den noch einfachen Verhältnissen der sächsischen Verfassung in die Länge.

Außerdem aber muß man bei Schoppe den Eindruck gewinnen, daß zwar die Versammlungen verschiedenen Charakter hatten, aber die erste und zweite Versammlung unmittelbar^{17a} aufeinander folgten, denn bei ihm marschieren die »erschreckten Sachsen« geradewegs vom Lippeursprung mit Frau und Kind zur Karlsburg, um sich taufen zu lassen. Nirgends aber wird in den Quellen gesagt, daß bei der ersten Zusammenkunft der Sachsen Frauen und Kinder dabei waren. Damit ist auch nicht zu rechnen. Die erste Versammlung trägt nach allem, was wir davon wissen, den Charakter eines gebotenen¹⁸ Things, d. h. eine Versammlung der waffenfähigen Männer, auf der Frauen und Kinder nichts zu suchen hatten. Schon deswegen muß man annehmen, daß zwischen erster und zweiter Zusammenkunft der Sachsen ein größerer Zeitraum lag, man mußte Frauen und Kinder zur Taufe erst heranzurufen, genau wie man ja auch erst die Geiseln bestimmen und heranzurufen mußte. Außerdem mußte diese Bedingung zur Taufe auch erst gestellt worden sein, bevor sich Frauen und Kinder dorthin begeben konnten. Es heißt ja auch nur bei der zweiten Zusammenkunft (und jetzt erst), daß die Sachsen (erneut) dorthin mit Frau und Kind kamen.

Nehmen wir aber einmal mit Schoppe an, die Sachsen wären schon am Lippeursprung (nach Schoppe gleich Lippspringe) mit Frau und Kind erschienen, so muß es doch einen Grund gegeben haben, daß man nicht dortselbst sondern in der nach Schoppe um Neuhaus liegenden Karlsburg die Taufe vollzogen und Frauen und Kinder diesen Marsch zugemutet hat.

Dabei ist zu bemerken, daß bisher noch niemand festgestellt hat, daß der Ort der Sachsentaufe und der Ort, an dem die Karlsburg liegt, identisch sein müssen, wie ich das glaube, als erster nachgewiesen zu haben¹⁹. Allgemein war man bisher der Ansicht, daß die Sachsentaufe 776 in Lippspringe stattgefunden habe (man vergleiche die Legende von der Entstehung des Namens Jorden für eine der Lippequellen in Lippspringe). Schoppe übernimmt meine These, als sei es seine Erkenntnis. Aber da er die Karlsburg nach Neuhaus

^{17a} Schoppe, Das karolingische Paderborn a. a. O. S. 36 meint mir »die Sinnlosigkeit des Berichtes vorwerfen zu müssen«, »die auf der Hand liege« wenn der Ort der Verhandlungen und der Ort der Taufe derselbe sei und die ARF die Meldung von der Taufe mit den Worten anknüpfen: »und dorthin (ibique) kamen die Sachsen.« (Sie waren ja schon da, meint er wohl.) Schoppe vergißt nur die AMpr anzuführen (die er sonst als Quelle nicht genug loben kann), genauer das VW 805. Hier heißt es: »dorthin kamen erneut die Sachsen« (vgl. Anm. 7), was wohl unwiderlegbar zum Ausdruck bringt, daß es sich an e i n e m Ort um z w e i Tagungen handelte.

¹⁸ Das erforderte die Wichtigkeit der Sache. Auch war es wohl Karl, der hier den Zeitpunkt vorschrieb.

¹⁹ Vgl. WZ 115 (1965), S. 343 ff.

verlegt, kommt er zu dem sensationellen Ergebnis, daß 776 die Sachsentaufe in Neuhaus stattgefunden habe.

Wenn man aber vom Versammlungsort Lippspringe 776 einen mehr als 9 km langen Marsch nach Neuhaus unternommen hat, um sich taufen zu lassen, müßte logischerweise Neuhaus zu diesem Zwecke geeigneter gewesen sein als Lippspringe. Vermutet Schoppe in der Karlsburg, nach ihm also in Neuhaus, um diese Zeit eine Kapelle? Wenn wir auch nicht genau wissen, ob damals schon in Kapellen getauft worden ist^{19a}, so könnte man wohl annehmen, daß der Ort, an dem sich ein Gotteshaus befindet, gerade damals als Taufort bevorzugt worden wäre. Wir hören aber nichts von einer Kapelle zur Zeit Karls in Neuhaus, können keine nachweisen und nach dem Stand unserer Forschung ist es sehr unwahrscheinlich, daß sich eine solche damals dort befunden hätte²⁰.

Lippspringe lehnt Schoppe als Taufort 776 ab und setzt dafür Neuhaus. Einen anderen Ort zieht er nicht in Betracht. Nun wissen wir aber, daß 777 eine Kirche in Paderborn gebaut worden ist. Darüber hinaus dürfen wir aus dem Itinerar Karls schließen, daß er bereits 775²¹ und vermutlich auch

^{19a} Gemeint ist vor allem die Taufe durch Aufgießen des Wassers (Infusionstaufe). Sie wurde in der abendländischen Kirche erst im 13. Jh. vorgeschriebener Ritus. Hauck, A.: Kirchengesch. Deutschlands, Berlin-Leipzig 1954, Bd. 2, S. 270, Anm. 4 führt für die Zeit Karls Taufbrunnen und bewegliche Taufkessel an, in die die Täuflinge hineingestiegen sind.

²⁰ Nach dem *Realschematismus* der Diözese Paderborn 1913, Paderborn 1913, S. 116 ist die Pfarrei Neuhaus erst 1620 durch Bischof Ferdinand I. von ihrer Muttergemeinde Elsen abgetrennt worden. Im Archidiaconatsverzeichnis von 1231 (gedruckt ebenda S. 3*) ist weder Elsen noch Neuhaus aufgeführt. Die beiden nächsten Verzeichnisse (erste Hälfte des 15. Jh. und 16. Jh.) geben nur die Pfarrei Elsen, nicht Neuhaus an. *Honselmann*, K.: Die spätmittelalterlichen Archidiaconatsverzeichnisse des Bistums Paderborn, in: WZ 109 (1959) II, S. 244, Anmerk. 7, führt nun an, daß in der Abschrift des Böddeker Verzeichnisses, die Johannes Grothaus S. J. (1661) anfertigte, sich neben Elsen der Zusatz »Niehuß, nova parochia« geschrieben findet. »Die alte Kirche, 1665–1668 durch die jetzige, Heinrich und Kunigunde geweihte, ersetzt, hatte den hl. Ulrich zum Patron.« Man hat daraus auf die Abtrennung von der Gokirche in Paderborn geschlossen. *Honselmann* vermutet, daß diese Ulrichskirche ursprünglich wohl eigene Vermögensverwaltung gehabt habe und später dann von Elsen verwaltet worden sei, wie sich aus der Urkunde vom 5. 2. 1532 ergibt, aus welcher hervorgeht, daß beide Orte, Elsen und Neuhaus, noch vom Pastor des »Kerspels to Elsen und Nigenhus« betreut worden sind. Vgl. dazu auch *Hucke*, Wilhelm: Das Kirchspiel Elsen einst und jetzt, Elsen 1960, S. 29 ff. Aber selbst wenn wir eine selbständige Ulrichsgemeinde in Neuhaus vor 1500 annehmen, kommen wir damit für unser Anliegen nicht weiter, auch wenn wir sie nicht von der erst um 1183 nachweisbaren Gaukirche herrühren lassen. Die Heiligsprechung des hl. Ulrich erfolgte 993 durch Papst Johann XV., 1029 können wir in unserem Raum (Minden) ein erstes Kloster SS. Martini et Odalrici nachweisen (vgl. *Kampfschulte*, H.: Die westfälischen Kirchenpatrozinien, Neudruck der Ausgabe von 1867 Münster 1963, S. 84). Vor 1000 ist also keine Ulrichskirche möglich. Wäre in Neuhaus die erste Taufkirche des Landes gewesen, hätte sie wohl ihr karolingisches Patrozinium behalten, und das darf man mit Bestimmtheit sagen, dann wäre sie wohl Mutterkirche und nicht Tochterkirche gewesen.

²¹ Vgl. WZ 115 (1965), S. 363, Anm. 130 und S. 381.

schon 772²² in Paderborn gewesen ist. Auch ist es durchaus möglich, und hier bin ich mit Schoppe einer Meinung, daß die Mission des Abtes Sturmius von Büraburg bis Paderborn reichte. Es ist also nicht unwahrscheinlich, daß schon 772 mit Karls Unterstützung der Mission in Paderborn ein erstes kleines Gotteshaus errichtet worden war, auf dessen Einrichtungen man bei der ersten großen Massentaufe 776 zurückgreifen konnte.

Um es nochmals hervorzuheben: 776 ist nach Schoppe in Lippspringe nicht getauft worden, es war dort also auch keine Kapelle, jedoch in der Karlsburg, die nach ihm bei oder in Neuhaus liegt. 777 baut man eine Kirche in Paderborn, was uns einwandfrei aus den Quellen überliefert ist, beruft dorthin die Reichsversammlung nebst Heeresversammlung und Synode (?) ein und tauft dort erneut Sachsen. Ich frage mich aber, warum man zu einer Zeit, da die Karlsburg noch steht, die Kirche 7 km von der sie schützenden Burg erbaut? Für 777 wäre es, wenn Schoppe recht hat, doch wohl noch angebracht gewesen, die Taufe wieder in der Karlsburg vorzunehmen. Woher kommt plötzlich der Umschwung, woher plötzlich die neue Stadt? Wir hören nichts, daß Karl sie angelegt hätte. Die Annalen melden nur vom Bau einer Stadt (»civitas«) Karlsburg 776 und vom Bau der Kirche 777 in Paderborn, aber nichts vom Bau der Stadt²³ Paderborn. Warum? Heeresversammlungen

²² Vgl. WZ 115 (1965), S. 381.

²³ Schoppe a. a. O. S. 39 vermeint mir nun Widersprüche nachzuweisen, indem er anführt, eine »Stadt« Karlsburg, eine Burg über der Lippe und meine Vermutung, daß diese auf dem Ikenberg gelegen haben müsse, sowie daß Paderborn 777 gleichzeitig »Lippeborn« geheißen habe, ließen sich nicht miteinander vereinbaren. Ich will deshalb die Einzelheiten nochmals präzisieren. Ohne Zweifel hat Karl schon 775 oder gar schon 772 an den Paderquellen eine Befestigung errichtet. Denn 776, als die engrische Siedlung hier den Namen »Lippeborn« getragen hat, errichtete er (hier) »über der Lippe« »von neuem« eine Burg, die jetzt »Karlesburg« genannt wurde. Diese Burg ist die Befestigung (wahrscheinlich eine befestigte »Curtis« oder »Doppelcurtis«), um die sich die alte engrische Siedlung weiter erstreckt hatte, und worin auch die erste Kirche errichtet worden war. Diese Siedlung wuchs natürlich im Sinne der neuen Bedeutung des Ortes und wurde weiter ausgebaut. »Civitas« bedeutet in der Zeit »Bischofssitz« (!), vgl. Gebhardt a. a. O. Bd. I, S. 665. Daß dann diese »civitas« in der fränkischen Geschichtsschreibung auch nach der in ihr gelegenen Befestigung »Karlesburg« oder »Urbs Caroli« genannt wurde, ist doch selbstverständlich. Daß daneben von den Sachsen der alte Name »Lippeborn« oder »an den Quellen der Lippe« noch weiter gebraucht wurde, ist ebenfalls nichts Außergewöhnliches. Ja nach 778, als die Karlsburg zerstört worden war, taucht er sogar 780 und 782 als »Lippiogyspringiae curtis« in den fränkischen Urkunden wieder auf. Ich sehe darin keinen Widerspruch, denn 784/85, als zuerst der Name Paderborn gegeben wurde, verschwindet gleichzeitig der Name »an den Quellen der Lippe« endgültig für die Paderquellen. Auch die Buntheit der Bezeichnungen »castrum«, »castellum«, »civitas«, »urbs«, »curtis« und »locus« läßt sich so erklären. Gemeint ist die Befestigung (»Rechteck-Doppelcurtis«) und die sie umgebende Siedlung, die noch nicht ummauert, vielleicht aber durch einen Erdwall mit Graben und Holzpalisaden geschützt war. Wir müssen uns das vielleicht ähnlich vorstellen, wie das W. Winkelmann für Münster für die karolingische Zeit nachgewiesen hat, vgl. seinen Aufsatz »Ausgrabungen auf dem Domhof zu Münster«, in: Monasterium, Festschr. zum siebenhundertjährigen Gedächtnis des Paulus-Doms zu Münster, hrsg. von Alois Schröer, Münster 1967, vor allem Abb. S. 39 u. S. 41.

und Taufen sollen plötzlich von einem Jahr auf das andere an einen anderen Ort verlegt worden sein, an einen Ort, der sich verkehrstechnisch und topographisch siedlungsmäßig über die beiden anderen in gar nicht zu übersehender Weise als Mittelpunkt heraushebt²⁴. An ihm soll man bis dahin zugunsten der peripheren Orte achtlos vorbeigeschritten sein, ohne ihn zu erwähnen, um ihn dann plötzlich zu entdecken²⁵? Das ist doch unwahrscheinlich. Viel näher liegt, daß sowohl die Taufen als auch die Versammlungen (nach Schoppe wären es innerhalb zweier Jahre bei den Versammlungen sogar drei verschiedene Stellen) an ein und demselben Ort stattgefunden haben.

Das Problem löst sich mit der eindeutigen Bestimmung der Lage der Karlsburg. Da Schoppe zwar zugibt, daß die Pader bis vor die Tore der Stadt früher den Namen »Breite Lippe« getragen habe, aber unerschütterlich daran festhält, innerhalb Paderborns hätten die Quellen seit eh und je den Namen »Pader« getragen, so bleibt für ihn, da auch Lippspringe für ihn nicht in Frage kommt, für die Lage der »Karlsburg« (und damit notgedrungen für die Sachsentaufe 776) nur noch Neuhaus übrig.

Was kann er nun dafür als Beweis anführen?

1. Die Präposition »*infra*« aus der Nachricht der *Annales Petaviana* zu 778, auf die sich Schoppe nun so stark stützt, wird hier das einzige Mal verwendet (alle anderen Quellen haben: »*super*«). Aber die Nachricht, daß die Sachsen die Stadt (»*civitatem*«), welche die Franken »*infra flumen Lippiam*« errichtet hatten, verbrannten, läßt sich nicht so pressen, daß man daraus den zwingenden Schluß ableiten müßte, die Karlsburg konnte nur »im östlichen oder westlichen Winkel zwischen der von Lippspringe kommenden »Schmalen Lippe« und der »Breiten Lippe« (= heutige Pader vom Stadtrand an)«²⁵ gelegen sein. Abgesehen davon, daß die *Annales Mosellani* die »*civitas*« »*Karlesburg*« »*super fluvia Lippiae*«, die ARF das »*castrum alium*« sogar nur »*super Lippiam*« gelegen sein lassen und kein Unterschied gemacht wird zwischen »*fons*« und »*fluuius*« der Lippe²⁶), läßt sich das »*infra flumen Lippiam*«, wenn man die Pader damals noch als Lippe genannt ansieht, auch auf die verschiedenen Paderarme deuten, besser jedenfalls als mit der unbestimmten Angabe »im östlichen oder westlichen Winkel«

²⁴ Jedermann sind die Stellen bekannt, welche lobende Worte sowohl das »*Carmen Carolus Magnus et Leo papa*« (MG SS, 2, S. 401; neuherausgegeben unter dem Titel »Paderborner Epos 799« im Auftrag des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, Abt. Paderborn, von K. Honselmann Bd. 8, S. 88 ff., in: Studien und Quellen zur Westfälischen Geschichte) als auch der *Poeta Saxo* (MG SS, 1, S. 233) und auch die *Translatio S. Liborii* (MG SS, 6, S. 150; neuherausg. von A. Cohausz: Erconrads *Translatio S. Liborii*, in: Studien und Quellen zur Westfälischen Geschichte, Paderborn 1966, Bd. 6, S. 49 ff.) über die Lieblichkeit und Schönheit dieses Ortes finden.

²⁵ Schoppe a. a. O. S. 44.

²⁶ Vgl. WZ 115 (1965), S. 341 ff., wo ich eine besondere Untersuchung geführt habe, ob sich aus den Bezeichnungen in den Annalen und Urkunden Unterscheidungen treffen lassen, d. h. ob es sich um die Quellen der Lippe oder auch um einen Ort weiter abwärts am Flusse handeln könnte. Es ergab sich, daß die Bezeichnungen unterschiedslos und gleichzeitig für dasselbe Ereignis (z. B. Reichsversammlung 782) gebraucht wurden. Schoppe glaubt das übergehen zu können.

zwischen den beiden Lippen bei Neuhaus. Auch Schoppe selbst kommt das nicht geheuer vor²⁷. Darum beeilt er sich, auch noch der Alme den Namen Lippe zuzudiktieren. Das ist aber wohl des Guten etwas zuviel. Der Flußname Alme läßt sich nach Krahe in die voreinzelsprachliche Periode der indogermanischen Zeit zurückverfolgen²⁸. Daß ein Fluß seinen Namen ändert ist möglich, daß er aber dann wieder den alten annimmt, nicht. Wir haben aber auch nicht die geringste Tatsache, die zur Vermutung berechtigte, daß die Alme jemals Lippe geheißsen habe, geschweige denn einen Beweis dafür. Das gibt Schoppe auch selbst zu, dennoch operiert er damit.

2. Die Urkunde von 782 mit der Datierung »*in haribergo publico, ubi Lippia confluit*« als Beleg für die Existenz der »Karlsburg« in Neuhaus heranzuziehen, ist nicht angängig. Man kann der Auffassung sein, »*hariberga publica*« als Raststätte und Hospiz für die Zeit Karls zu deuten, ist etwas gewagt, obwohl Trübner anführt: »Die ursprüngliche Bedeutung Heerlager ist schon in althochdeutscher Zeit ganz selten . . . Schon sehr früh muß das Wort vom Lager eines ganzen Heeres auf die Unterkunft einer einzelnen reisenden Schar übertragen worden sein«²⁹. Man kann aber, wenn man schon auf »*hariberga*« = Heerlager besteht, wie das Schoppe tut, aus Heerlager nicht »Burg« machen; das ist methodisch ein Purzelbaum. Heerlager ist lateinisch »*castra*«, Burg ist lateinisch »*castrum*«, wie man in jedem Lexikon feststellen kann und ich ausdrücklich angemerkt hatte³⁰. Die Annalen sind darin nicht etwa ungenau, sie unterscheiden ohne Ausnahme sorgfältig zwischen Lager (*castra*) und Burg (*castrum*). Nein, aus dem Feldlager Karls am Zusammenfluß der Lippe 782 läßt sich keine Karlsburg konstruieren. Außerdem war 782 diese Burg bereits seit vier Jahren zerstört und ist, nach Schoppe, auch nicht wieder aufgebaut worden. Mit der Bezeichnung Heerlager für eine Stelle kann man doch nicht auf eine vier Jahre vorher zerstörte Burg verweisen.

Genau so verhält es sich mit Schoppes 3. Nachweis, des in der Stiftungsurkunde des Busdorfstiftes 1036 genannten Vorwerks »*Burch*« von Neuhaus. Das Original dieser Urkunde ist nicht mehr vorhanden. Der Abdruck im Westfälischen Urkundenbuch³¹ erfolgte »nach einem alten Güterverzeichnis

²⁷ Schoppe a. a. O. S. 44.

²⁸ Krahe, Hans: Unsere ältesten Flußnamen, Wiesbaden 1964, S. 36 »Alme 1. Nfl. der Lippe (1075 Alman)«, ist gebildet aus idg. *el-/*ol- = »fließen, strömen« und einem m-Suffix. Krahe führt zahlreiche Parallelbeispiele aus ganz Europa an.

²⁹ Trübners Deutsches Wörterbuch, hrsg. von W. Mitzka, Berlin 1954, Bd. 3, S. 411.

³⁰ Vgl. z. B. Langenscheidts Taschenwörterbuch, Lateinisch-Deutsch, Deutsch-Lateinisch, Berlin-Schöneberg 1960, 27. Aufl., Teil I, S. 55: »castrum, i n. = castellum, (pl.) [= Pluraletantum] Lager, Kriegslager«; WZ 115 (1965), S. 344, Anm. 30.

³¹ Westfälisches Urkundenbuch, *Regesta historiae Westfaliae*, bearb. u. hrsg. von H. A. Erhard, Münster 1847, Bd. I, S. 98, wo er zur Stiftungsurkunde von 1036, d. i. Nr. CXXVII, als Quellenangabe anführt: »Aus einem alten Güterverzeichnis, verglichen mit dem Kopialbuch des Stiftes Busdorf.« In der Vorrede auf S. X gibt er bei den von ihm benutzten Quellen außer den Originalurkunden für Busdorf an: »Drei Kopiare des Stiftes Busdorf, alle auf Papier; das älteste . . . scheint noch am Anfang des 14. Jahrhunderts begonnen worden zu sein, die

verglichen mit dem Kopialbuch des Stiftes Busdorf«. Das älteste dem Herausgeber vorliegende Kopialbuch des Busdorfstiftes »scheint noch im 14. Jahrhundert begonnen worden zu sein, die beiden anderen sind aus jüngerer Zeit«. Nun bemerkt selbst Schoppe, daß in der *Vita Meinweri* an Stelle von »Burch« »Bruch« steht, setzt sich aber kühn darüber hinweg und behauptet, »Burch« müsse die ältere Form sein³².

Nehmen wir aber einmal mit Schoppe an, wir könnten den Namen des Vorwerks seit 1036 einwandfrei mit »Burch« nachweisen, was wäre damit gewonnen? Ein Vorwerk liegt bekanntlich in einiger Entfernung vom Haupthof. Die geringste Distanz zwischen Vorwerk und Haupthof, die ich in der Urkunde von 1036 – es sind 19 Haupthöfe mit 73 Vorwerken angegeben – feststellte, ist die zwischen dem Haupthof Ennenhus und dem Vorwerk Balhorn mit 2,5 km. Die durchschnittliche Normalentfernung ist 4 bis 5 km, wie das auch bei den beiden anderen bekannten Vorwerken von Neuhaus »Ilisan« (= Elsen), »Tuna« (= Thune) der Fall ist. Das dritte Vorwerk »Ascha« will man mit dem Flurnamen »Escherfeld«, Flur XIV Elserholz – ebenfalls 5 km entfernt – in Verbindung bringen. Nehmen wir aber zugunsten von Schoppes Theorie die geringste Entfernung von 2,5 km an, wie stimmt das überein, wenn dieses Vorwerk durch seinen Namen die Stelle der »Karlsburg« nachweisen soll, die doch nach Schoppe »innerhalb des Flusses Lippe«, das er mit »im östlichen oder westlichen Winkel zwischen den beiden Lippen bei Neuhaus« deutet? Bei einer Entfernung von 2,5 km von Neuhaus kann man beim besten Willen nicht mehr von »innerhalb des Flusses Lippe« sprechen. Bei dieser Bezeichnung – wenn man sie schon so auslegt, daß damit »innerhalb« des Mündungswinkels zwischen »Breiter« und »Schmaler« Lippe zu verstehen sei – liegt es doch am nächsten, an die Stelle des heutigen Schlosses in Neuhaus zu denken, das nun wirklich fast von Flüssen eingeschlossen ist (allerdings müßte man dazu die Alme mitrechnen)³³. Warum tut

beiden anderen sind aus jüngerer Zeit.« Es bliebe zu untersuchen, wann der Eintrag in das Anfang des 14. Jh. begonnene Kopiar gemacht worden ist. *Honselmann*, K.: Von der Carta zur Siegelurkunde, Paderborn 1939, S. 59 bedauert, »daß diese interessante Urkunde uns nicht im Original erhalten ist«. Er erwähnte aber über Erhard hinaus ein vom Paderborner Offizal beglaubigtes Transsumpt von 1416 (STA Münster, St. Busdorf U 1). Auch darin heißt es schon »Elesen, Ascha, Burch, Tune«. Selbst beglaubigte mittelalterliche Abschriften sind hier aber nicht zuverlässig, wobei zwei Momente eine Rolle gespielt haben können: die Verderbtheit des Originals bei den späteren Abschriften und die r-Metathesis. Da aber Bruch/Brok die ältesten Formen und die sind, die sich durchgesetzt haben, besteht wohl kein Zweifel, was richtig ist. Vgl. Anm. 32.

³² Vgl. MG SS rer. germ. *Vita Meinweri* (die uns in der Urfassung von 1165 erhalten ist), Ausgabe von *Tenckhoff*. Hannover 1921, S. VIII, wo Tenckhoff bemerkt, daß der Autor der *Vita* »zahlreiche Urkunden des bischöflichen und des Klosterarchivs« benutzt und »Kapitel 31–129 nur Wiedergabe bzw. Auszüge solcher sind«, S. XII zitiert er *Rieger*, der »zu dem Resultat kommt, daß der Verfasser mit gewissenhafter Genauigkeit die vorliegenden Diplome benutzt hat, daß er fern davon war, etwa durch nachlässigen Gebrauch... das ihm zu Gebote stehende Material zu verfälschen«.

³³ Vgl. oben Anm. 26, woraus hervorgeht, daß die Alme niemals Lippe geheißen haben kann.

das Schoppe nicht und läßt das unklar? Ganz einfach: Er könnte so nicht das Neuhäuser Vorwerk »Burch« in seine Theorie einbauen, denn der Haupthof Neuhaus, der zweifelsohne Vorläufer des heutigen Schlosses war, ist eben nicht das Vorwerk »Burch«. Es gibt doch nur die beiden Möglichkeiten: Entweder die »Karlsburg« lag »innerhalb des Flusses Lippe«, dann ist als Entfernung von der Mündung der beiden Flüsse im günstigsten Fall 200 bis 300 m anzunehmen, oder man setzt das Vorwerk »Burch« der »Karlsburg« gleich, dann muß man mit einer Entfernung von mindestens 2,5 km vom Haupthof Neuhaus und damit von der Mündungsstelle rechnen. Das ist aber keinesfalls noch als »innerhalb« der Lippe zu bezeichnen. Es ist unerfindlich, wie Schoppe das vereinen will.

Selbst also, wenn man Schoppes Prämissen gegen jeden Grundsatz einer kritischen Methodik vorbehaltlos anerkennt und ihm damit über das Maß des Erlaubten bei seiner Theorie entgegenkommt, selbst dann kann man bei einer gründlichen Nachprüfung aller drei von ihm angeführten Nachweise nicht umhin, festzustellen, damit kann man auch bei größtem Wohlwollen nicht erkennen, die »Karlsburg« könne nur in oder bei Nauhaus gelegen haben. Seine Gründe reichen nicht aus und erweisen sich bei näherem Zusehen als widersprüchlich.

Jedermann wird aber zugestehen, daß, wenn es uns gelingt, nachzuweisen, daß der »Fluß«, »innerhalb« dessen die von den Franken erbaute »Stadt«, die man »Karlsburg« nannte, gelegen war, unsere heutige Pader ist, jeder Zweifel über die Lage der »*urbs Karoli*«, wie sie die *Annales Petaviani* nennen, beseitigt sein dürfte, zumal wenn damit die Kontinuität des Taufplatzes, der Baustelle der Kirche und des Thingplatzes, an dem die staatlichen Rechtsakte vorgenommen wurden, erhalten bleibt. Ein solcher Nachweis scheint mir durch die Rezension von 810, wie sie sich uns in den *Annales Mettenses priores* wieder spiegelt, für das Jahr 777 möglich.

II. Denn zum Jahr 777 wird die Art der Interpolation des Kompilators von 810 sehr deutlich. Man vergleiche die Gegenüberstellung der Annalen, wobei für ihre Filiation folgendes gilt: Älteste Quelle sind die verlorenen *Gorzer Annalen*, auf die die Urfassung der *Annales Petaviani* unmittelbar zurückgeht, ihre heute erhaltene Handschrift ist bereits nach der 2. Fassung der ARF korrigiert. Die *Gorzer Annalen* waren auch Vorlage für die 1. Fassung der ARF, die sehr nahe verwandt oder identisch ist mit dem VW von 805. Diese erste Fassung der ARF ist am besten in den *Annales Mosellani* (aber auch bereits korrigiert) zu fassen. Das VW 805 läßt sich in den *Annales Mettenses priores*, allerdings hier zweimal durch die 2. Fassung der ARF überarbeitet, erkennen. Und doch läßt sich hier die ursprüngliche Fassung des VW 805 und der ihr sehr ähnlichen Fassung 1 der ARF am besten nachkonstruieren³⁴.

Der Kompilator von 810 beginnt mit: »*Rex Carolus*«, das ist die Reihenfolge der *Ann. Pet.*, während ARF 2. Fass. »*Carolus rex*« anfängt³⁵ und setzt

³⁴ Vgl. die in der Anm. 37 angeführten Gegenüberstellungen der Texte.

³⁵ MG SS, 1, S. 18 *Ann. Pet.* (777): »*Rex Carolus venit in Saxoniam* . . .«

fort: »*conventum Francorum habuit*« – wobei hier (in den uns vorliegenden *Metzer Annalen*) das in der 2. Fassung der ARF gängige »*synodus*« vom Kompilator der *Metzer Annalen* 829 durch »*conventus Francorum*« ersetzt ist³⁶ – dann setzt er mit den Worten des VW 805 fort: »*iuxta fontem, qui dicitur*«, um nun dessen »*Lippia*« wieder nach den ARF 2. Fassung in »*Patrebrunna*«³⁷ zu verbessern³⁸.

³⁶ Vgl. oben im Aufsatz S. 87 u. Anm. 6.

³⁷ Die Schreibung »*Patrebrunna*« (»*Patresbrunna*« in den *Ann. Pet.*) mit »t« stützt nicht, wie Schoppe (a. a. O. S. 15) meint, die Echtheit der Urkunde vom 6. Dez. 777 (MG DDK, 1, Nr. 118), deren erste Nennung Paderborns zu 777 ich anzweifeln (vgl. WZ 115 (1965), S. 489 ff.), sondern weist im Gegenteil nach – sämtliche anderen Urkunden und zeitgenössisch erhaltenen Codices der *Annalen* haben zu 785 und später in ahd. Zeit die sprachlich richtige Form mit »d« (as u. mnd. haben »th«) –, daß dem Kompilator von 810, wenn er abweichend seiner Zeit mit »t« schreibt, noch der Archetyp der 1. Fassung der ARF (785 verfaßt) vorgelegen haben muß, der seinerseits den Namen in dieser Form nur aus dem Diplom haben kann (vgl. WZ 115, S. 310 ff.). Vgl. zur »t«-Schreibung auch unten Anm. 42a. Wenn ich dort (WZ 115, S. 314) die Auffassung vertreten habe, daß der Lorsch Annalist bereits in der 1. Fassung seine Vorlage korrigiert hat, so kann ich das jetzt so präzisieren, daß in der ersten Fassung nur eine Ergänzung (im guten Glauben), in der zweiten dagegen eine bewußte Korrektur erfolgte. Man vergleiche die Gegenüberstellung der Texte der *Ann. Pet.* AMpr und die daraus sich ergebende Rekonstruktion des Wortlautes der 1. Fassung der ARF, die ich mit dem VW 805 als nahe verwandt oder identisch setzen möchte, sowie die (korrigierte) 2. Fassung der ARF:

Ann. Pet. (777) S. 18.

»*Rex Karolus venit in Saxoniam, in loco cognominante Patresbrunna, habuit ibi magnum placitum et ibi convenerunt Saxones ad baptismum.*«

Ann. Mosel. S. 497 (777)

»...*habuit Karolus conventum Francorum, id est Magis campum, in Saxonia ad Paderbrunon, et ibi paganorum Saxonum multitudo maxima baptizata est.*«

Daraus ergibt sich, wenn man das »*cognomen*« der *Ann. Pet.* als zwingend ein »*nomen*« als Ergänzung voraussetzend anerkennt, berücksichtigt, daß die Wendung »*iuxta fontem*« im VW 805 stets in Verbindung mit der »*Lippe*«, niemals aber und in keiner anderen Quelle mit der *Pader* vorkommt, das »*conventum Francorum*« des Kompilators von 829 (vgl. Anm. 36) durch das in der 1. Fassung gebräuchliche »*synodus*« ersetzt, folgende Rekonstruktion:

ARF 1. Fassung (rekonst.) (777).

»*Rex Karolus venit in Saxoniam iuxta fontem Lippia, ibique loco cognominante Patrisbrunna habuit synodum magnum et ibi convenerunt Saxones ad baptismum...*«

AMpr (777) S. 65.

»*Rex Carolus Conventum Francorum habuit iuxta fontem, qui dicitur Patrebrunna. Ad quod placitum omnes Saxones venerunt... In qua sinodo... turba baptizata est...*«

ARF 2. Fassung (777) S. 48.

»*Tunc dominus Carolus rex synodum publicum habuit ad Paderbrunnen prima vice. Ibi que convenientes omnes Franci... undique Saxones convenerunt... Ibi que multitudo Saxonum baptizati sunt...*«

Dieser Wortlaut der Rekonstruktion dürfte bis auf die anachronistische Interpolation »*loco cognominante Patrisbrunna*« (aus dem Diplom Nr. 118, zwischen 785/88 Abfassung der 1. Fassung der ARF), der kleinen Wortumstellung »*ibique/habuitque*« und das Ersetzen von »*placitum*« durch »*synodum*« dem der Vorlage, den verlorenen *Gorzer Annalen*, entsprechen. Die 2. Fassung der ARF

Das ist eine starke Behauptung, wird jeder sofort entgegenhalten. Aber ich glaube, ich kann das so auf Grund meiner Quellenkenntnisse sagen. In keiner einzigen Handschrift wird eine Reichsversammlung in Paderborn mit den Worten »*iuxta fontem, qui dicitur*« bezeichnet, während diese Wendung in anderen Ableitungen des VW 805, so in den *Annales Lobienses*³⁹ und im *Poeta Saxo*⁴⁰, für die Reichsversammlungen »an den Quellen der Lippe« steht. Die Bezeichnung »*fons*« bei Paderborn ist sonst nirgends üblich und läßt sich auch an keiner Stelle nachweisen. Wir haben sie dagegen immer im Zusammenhang mit »*Lippia*« oder finden bei Nennungen der Lippe Bezeichnungen, die auf eine Quelle schließen lassen, wie »*ubi Lippia consurgit*« u. ä. Daraus ziehe ich den Schluß, daß hier die *Metzer Annalen* ein Bruchstück des Wortlautes des VW 805 überliefert haben, nämlich die dem VW 805 eigene Phrase »*iuxta fontem*«, wenn es um die Benennung der Quellen ging, die man damals noch als die Quellen der Lippe ansah und so bezeichnete. Denn diese hier am besten greifbare Verbesserung von »Lipp-sprunge« in »Paderborn« nach der 2. Fassung der ARF soll nicht zum Ausdruck bringen oder hat etwa ihren Grund darin, daß zwei verschiedene Orte gemeint waren, sondern zeigt nur an, daß ein und derselbe Ort seinen Namen wechselte und spätere Verbesserer den neuen Namen anachronistisch für den alten einsetzten, ein Vorgang der nicht vereinzelt dasteht. Für die Kommunisten ist Petersburg auch vor 1917 nur Leningrad, obwohl es damals gar nicht so hieß.

Daß es hier um zwei Bezeichnungen geht, sagen ganz klar die *Annales Petaviani* mit ihrer Meldung zum Jahre 777: »*Karolus venit in Saxoniam, loco cognominante Patresbrunna . . .*«, »Karl zog nach Sachsen an einem Ort mit dem Beinamen Paderborn . . .«⁴¹. Und noch eine zweite zeitgenössische Quelle, die um 807 bis 810 verfaßte Langobardengeschichte⁴², bezeichnete

(nach 795) erweist sich nun durch die Nichterwähnung des ersten Namens »*fons Lippiae*«, indem sie nur mehr den zweiten Namen »*Paderbrunnen*« (»*cognomen*«) und zwar jetzt in der sprachlich richtigen und erst seit 785 nachweisbaren Form der Urkunden – Schreibung mit »d« – für 777 einsetzt, als bewußte spätere Korrektur.

³⁸ Diese »Verbesserung« enthält, wenn man genau hinsieht, sogar nicht einmal etwas Falsches. Der Kompilator berichtet in der Vergangenheit: »*. . . Carolus . . . conventum . . . habuit . . .*«, sagt aber: »*. . . fontem, qui dicitur Patresbrunna . . .*«, das heißt doch: »*. . . die Quelle, die (jetzt = zur Zeit des Kompilators von 810) Paderborn genannt wird . . .*«, wie sie zur Zeit der Reichsversammlung 777 genannt wurde, verschweigt er allerdings.

³⁹ MG SS, 13, S. 229 (782) »*. . . Karolus conventum habuit iuxta Lippiae fontem*«.

⁴⁰ MG SS, 1, S. 233 (776) »*Et iuxta fluvium, quem Lyppia diximus ante [d. i. oben] / Castellum condens aliud . . .*«. Vgl. oben Anm. 7 und weitere Beispiele im Aufsatz Anm. 110.

⁴¹ Vgl. Anm. 37 oben.

⁴² Vgl. SS rer. Lang., saec. VI–IX, *Historia Langobardorum Codicis Gothani*, Ausgabe von Waitz, Hannover 1878, S. 8. Das Grundwort »-*prunna*« ist zweifelsohne das ahd, genauer altschwäbische oder altbayerische »*prunna*« = Brunnen, vgl. WZ 115 (1965), S. 405, Anm. 63. Wie weit das Bestimmungswort »*Pates-*« in den heute nur noch vorliegenden Abschriften die Schreibung des Archetyps wiedergibt, können wir nicht mehr feststellen. Das altbayerische / altschwäbische

Paderborn als »...locus... *Patespruna cognominantur*...«, ein Ort, der heute (807–810) mit *Beinamen*^{42a} »*Patespruni*« genannt wird. Der Beiname ist also kein Mißverständnis oder Zufall. Wenn man das liest, fragt sich doch jeder unwillkürlich: »Wie hieß denn dann der richtige Name des Ortes, wenn dies der Beiname war?« Es waren also 777 zwei Namen!

Grundwort »-prunna« veranlaßte mich, eine Verbalhornung des Bestimmungswortes »*Pates-*« aus »*Phades-*« zu vermuten (vgl. WZ 115, S. 305), vor allem, wenn man die Schreibung der ebenfalls um diese Zeit (814) im Original vorliegenden *Annales Guelferbytani* »*Phaderprunin*« (hier allerdings zu 799!) gegenüberstellt. Sollte etwa dem Verfasser ein hochdeutsches Exemplar (»-prunna«!) der 1. Fassung der ARF vorgelegen haben? Bei der großen Verbreitung der Reichsannalen darf man bestimmt mit hochdeutschen Abschriften (gemeint sind natürlich nur hochdeutsche Abschreiber, die die wenigen deutschen Worte des lateinischen Textes – meist Eigennamen – soweit sie sie verstanden, übersetzten) rechnen. Setzt man die 1. Fassung dem VW von 805 gleich oder nahe verwandt, sind die auf diesem beruhenden *Ann. Guelf.* »aus südostbayerischen« Schreibstufen sogar ein Beweis dafür. Auch in den *Murbacher Annalen*, die nach *Löwe (Wattenbach-Levison a. a. O. S. 188)* »auf eine gemeinsame Quelle mit Moselani-Laureshamenses schließen lassen« (= 1. Fassung der ARF), finden wir die Schreibung »*Patrebrunna*« zu 777. Eine zweite Ableitung dieser Gruppe (*Ann. Guelf. / Ann. Murbac.*) sind nach *Löwe a. a. O.* die *Annales Nazariani* und *Alamanici*. Die *Annales Alamanici* (HS. 3) haben zu 777 »*Paderprunna*« mit altschwäbischem Grundwort. Die Möglichkeit einer altschwäbisch / altbayerischen Fassung der ARF 1. Fassung mit einer Schreibung »*Patreprunna/Patrisprunna*« ist nicht von der Hand zu weisen, wobei letztlich die »t«-Schreibung auf das Diplom Nr. 118 zurückgeht. Es gilt doch als Regel, daß ein Abschreiber einen ihn in der Schreibung unbekanntem Ortsnamen meist buchstabengetreu seiner Vorlage nach wiedergibt. Die älteste Vorlage zum Jahre 777 (und nur hier haben wir die Schreibung mit »t« in den Annalen!, zu 785 und 799 nur und überall »d« – ausgenommen die AMpr, deren vereinheitlichende Tendenz durch den Kompilator von 829 bekannt ist, behält die erste Schreibung bei –) ist nun einmal die 1. Fassung der ARF. Daher haben alle unmittelbaren Ableitungen aus ihr »t«. Versteht man den Namen, ist er bekannt, korrigiert man, übersetzt man ihn, z. B. »brunna« in »prunna«, aber auch (und nur nach 777) »*Padrabrunno*« in »*Phaderprunin*«, »*Phadrabrunnen*«, »*Phaderobrunnen*« usw., vgl. meine Übersicht über die Schreibung des Namens Paderborn in den verschiedenen altdeutschen Dialekten WZ a. a. O. S. 335. So mag sich auch in dieser Langobardengeschichte letztlich die Schreibung des Diploms 118 widerspiegeln. Sei dem aber, wie ihm wolle, sprachlich abhängig oder unabhängig von der 1. Fassung der ARF erinnert die Wendung »*locus ubi Pateprunna cognominantur*« stark an die »*loco cognominante Patresbrunna*«, wie ich vermute, daß wir sie in der 1. Fassung der ARF rekonstruieren können, vgl. Anm. 41. Auf alle Fälle haben wir damit einen doppelten Beweis, daß »Paderborn« ursprünglich nur »Beiname« war.

^{42a} Nun führt zwar *Du Cange: Glossarium mediae et infimae Latinitatis*, Niort 1883, Bd 2, S. 393 unter »*cognominans*« an: »*cognominatus, appellatus*«, was den Eindruck erweckt, als ob damit auch eine einfache Namensbezeichnung gemeint sein könnte, vor allem, wenn er noch die beiden Ortsnamensbeispiele »1. *Villa Cognominante Gomariovilli*... 2. *Villa Cognominante Itinoscoam*...« hinzufügt. *Graese, J. G. Th.: Orbis latinus*, Neubearb. von *Fr. Benedict*, Berlin 1909⁸, führt bei »*Itiscoana*« (Seine, Oix) nun wirklich zwei Namen an: »*Scoa*« und »*Itiscoana*« (S. 275 und 168). »*Cognominare*« als Stichwort findet sich im *Du Cange* nicht, »*Cognomen*« bei Personennamen ist auch bei ihm einwandfrei ein zweiter Namen. Auch in allen Wörterbüchern und Glossaren findet man sonst, daß es sich hier um zwei Namen gehandelt haben muß (»Beinamen«,

Der Wortlaut der *Annales Mettenses priores* zu 777 bestätigt danach meine Ansicht, daß in der 1. Fassung der ARF – und die Urfassung des VW 805 war meines Erachtens sehr nahe verwandt, wenn sie nicht diese 1. Fassung der ARF Klasse A bis 785/88 selbst war⁴³ – noch gestanden hat: »*Rex Karolus venit in Saxoniam iuxta fontem Lippiae, ibique loco cognominante Patrisbrunna habuit synodum magnum et ibi convenerunt Saxones ad baptismum . . .*«⁴⁴. Wenn das stimmt, und warum sollte das nicht stimmen, dann lag die »Karlsburg« in Paderborn, und zwar auf dem Ikenberg »innerhalb« der heutigen Paderquellen auf dem jetzigen Ausgrabungsgelände. Ich glaube nicht, Herrn Baurat Winkelmann vorzugreifen, wenn ich das wiedergebe, was er bei einer der letzten Führungen über seine Ausgrabungen erklärt hat. Unter dem Kaiserpalast von 799 lassen sich noch drei Brandschichten⁴⁵ feststellen, davon zwei mit Resten von Mauerwerk ähnlich dem des Palastes, d. h. großer weltlicher Bauten, eine dritte, die auf Bauten mit Holz-Lehmwänden vorkarolingisch-sächsischer Art zu deuten ist. Nach meiner Kenntnis kommen zur Datierung der beiden nächsten Brandschichten unterhalb des Kaiserpalastes von 799 nur die Jahre 794 des großen Sachsenaufstandes (Kapitulation auf dem Sintfeld) und 778 Zerstörung der Karlsburg in Frage. Damit bestätigen die Ausgrabungen die Ergebnisse der exakten Quellenkritik.

»Zunamen«, »Übernamen« usf.), so z. B.: *Sleumer, A.*: Kirchenlateinisches Wörterbuch, Limburg 1926, S. 219: »*cognomino* 1 einen Zunamen geben, pass.: zubenannt werden.« *Bach, A.*: Namenskunde, 3 Bde, Heidelberg 1953/54, I § 336, 1, S. 70 verbreitet sich des Längeren über Beinamen bei Personennamen, er wäre besonders bei den Langobarden Brauch (7. Jh.) und »findet sich auch bei Westfranken und Deutschen.« Die Wendung »*cognominante*« führt er als Bezeichnung des Beinamen bei Personennamen in § 338, S. 73 an. Bei Orts- und Flußnamen (II §§ 653, 654, 753) schreibt er zwar, daß Wechsel von Namen und Mehrfachbezeichnungen vorkommen, aber den Terminus »*cognominante*« verzeichnet er nicht, auch nicht bei einfacher Benennung. Daraus darf man aber wohl folgern, daß er bei Ortsnamen selten und dann wirklich auch einen zweiten Namen bezeichnen sollte.

⁴³ Vgl. oben im Aufsatz Anm. 61.

⁴⁴ Neben vielen anderen Nachweisen, die sich führen ließen, die sich führen ließen, daß es für die *Annales Mosellani* (MG SS, 16, S. 491 ff.) und die *AMpr* noch eine andere gemeinsame Vorlage gegeben haben muß als die ARF 2. Fassung, sei hier noch eine kleine Stelle erwähnt, an der sich das gut demonstrieren läßt: Die ARF 2. Fassung melden die Taufen zu 776 und 777 grammatisch falsch mit den Worten »... *multitudo . . . baptizati sunt . . .*«, während *AMpr* und *Ann. Mosel.* beide zu beiden Jahren richtig schreiben »... *multitudo . . . baptizata est . . .*«. Das heißt sie müssen auf eine gemeinsame oder zwei sehr nahe verwandte Quellen zurückgehen, mit anderen Worten, das VW 805 ist identisch mit der 1. Fassung der ARF oder sehr nahe verwandt.

⁴⁵ Vgl. jetzt auch »Paderborner Epos 799« und *Winkelmanns* Beitrag darin: Der Schauplatz, a. a. O. S. 102. »[778]. Dabei werden auch die Paderborner Bauten und die urbs Karoli an der Lippe zerstört. Aber karolische Gewalt läßt die königliche sedes mit allen Zubehör in Paderborn wieder neuerstehen, zum Teil ältere Baureste benutzend oder mit neuer Planung ergänzend.« S. 104 »... die aula regalis des Jahres 799 . . . schon den dritten Bau darstellt, der auf älteren Fundamenten früherer Bauten nach Bränden und Zerstörung wiederaufgebaut worden ist.« Das ist noch vorsichtig ausgedrückt, soll aber nach Winkelmanns Worten auch nur eine »knappe Einführung« sein.

Meiner Ansicht nach ist damit die »Karlsburg« gefunden. Wir haben an der von mir vorausgesagten Stelle^{47a} Mauerreste gefunden, nicht irgendwelche Mauerreste, nein, sondern Mauerreste karolingischer Bauten, die man als Vorläufer des Palastes deuten darf, und darüber hinaus lassen sich diese Reste auch noch auf das passende Jahr 778 datieren.

III. Auch zu 778 lehnt sich der Kompilator von 810 an der entscheidenden Stelle an die 2. Fassung der ARF an. Zuerst berichtet er noch mit den Worten des VW 805 vom Zug der Sachsen an den Rhein⁴⁶. Dann übernimmt er mit den Worten: »*ecclesias incendentes*« den Text der 2. Fassung der ARF. Die Meldung von der Zerstörung der »Karlsburg«, die mit großer Wahrscheinlichkeit im VW 805 enthalten gewesen sein dürfte, wagt er gegen die offiziellen ARF wieder nicht zu bringen.

IV. Genau so verfährt der Kompilator zu 783 bei der Schlacht bei Detmold⁴⁷. Das »*Inde iter cepit rex, ad Patrebrunnam pervenit . . .*« gleicht so dem Wortlaut der 2. Fassung der ARF, daß man nicht zweifeln kann: Hier hat der Kompilator diese Fassung benutzt (was Simson in seiner Ausgabe der *Metzer Annalen* ja auch durch Petitdruck und die Marginale A. r. F. zum

⁴⁶ Vgl.:

ARF S. 52 (778)

»*Saxones . . . sed illi rebelles . . . ad Renum usque Duciam pervenerunt, tunc praedentes secus Renum et multas malicias facientes, ecclesias Dei incendentes . . . Et cum subito domni Caroli regis et de scara eius, quam misit obviam illis . . . reversi sunt . . .*«

AMpr S. 67 (778)

»*Saxones . . . postposita fide, quam promiserant, in fines Francorum irruerunt iuxta Hrenum fluvium vastantes, multas ecclesias incendentes, plurimaque scelera comiserunt. Contra quos sub celeritate Carolus rex exercitum misit.*«

Ann. Pet. S. 18 (778)

»*Saxones rebellantes moveruntque exercitum amne Rene, properantes, incenderuntque oppida et igne cremaverunt civitatem, quae Franci construxerunt infra flumen Lippiam.*«

⁴⁷ Vgl.:

ARF S. 64 (783)

»*et Domino adiuvante Franci victores extiterunt, et cecidit ibi maxima multitudo Saxonum, ita ut pauci fugam evavissent. Et inde cum victoria venit superscriptus gloriosus rex ad Paderbrunnen, ibi coniungens exercitum suum.*«

AMpr S. 70 (783)

»*. . . auxiliante Domino Carolus victor extitit. In quo bello multa milia Saxonum ceciderunt, ita ut pauci fugam evaderunt. Inde iter cepit rex, ad Patrebrunnam pervenit. Adunatoque aucto exercitu . . .*«

Ann. Mosel. S. 497 (783)

»*. . . et rebellantibus illis comissum est bellum, et ceciderunt ex parte Saxonum multa milia et iterum bellum comissum est, et pugnaverunt Franci cum Saxonibus, et opitulante gracia Christi habuerunt victoriam; et ceciderunt de parte Saxonum etiam multa milia plurima quam antea. Et . . . reversus est in Francia . . .*«

^{47a} Vgl.: WZ 115 (1965) S. 353 »... dann ist wohl kein Zweifel, daß unter dieser »Pfalz« Karls des Großen« [von 799] und nirgends anders auch die Burg »Karls des Großen«, die »Karlsburg«, zu suchen ist.«

Ausdruck bringt). Mit anderen Worten ausgedrückt, im VW 805 stand dieser Text nicht. Es stand dort ein anderer Text, oder eine Ortsbezeichnung wurde überhaupt nicht gegeben. Alle anderen Ableitungen des VW 805 (und alle anderen von den ARF unabhängigen Annalen, z. B. die *Annales Mosellani*) haben nämlich ebenfalls keine Ortsangabe. Die Einhardannalen übernehmen den Ortsnamen Paderborn natürlich aus der ARF 2. Fassung. Bekannt ist aber, daß sie die Schlacht als eine Niederlage Karls erkennen lassen, während sie die ARF als einen Sieg feiern⁴⁸. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Einhardannalen diese Kenntnis aus dem von ihnen benutzten VW 805 haben. Das würde bedeuten, daß im VW 805 ausführlicher berichtet wurde, als in den *Metzer Annalen*, die natürlich auch die Siegesmeldung der ARF übernehmen⁴⁹, und daß wir mit einem eigenen Text an beiden Stellen des VW 805 rechnen können.

Diese Methode der Interpolation ist nun kein Zufall. Hätte der Kompilator nur einmal an den entscheidenden Stellen mit anderen Worten als die 2. Fassung der ARF, wenn auch in ihrem Sinne, geschrieben, wäre der Verdacht nicht so groß, daß er sich ängstlich an den genauen Wortlaut der nun allgemein anerkannten 2. Fassung der ARF geklammert hat. Er wollte nicht die Verantwortung übernehmen, etwas, das zu seiner Zeit als »amtliche« Meldung galt – und so darf man wohl die 2. Fassung der ARF bezeichnen – zu korrigieren. Ja, wir dürfen vermuten: Gerade die Korrektur des VW 805 nach den offiziellen ARF mag der Grund gewesen sein, um eine zweite Rezension des VW 805 in der R 810 zu erstellen.

Nachbemerkung.

Gerhard Roeder (Marburg) bringt in dem neuen, während der Drucklegung erschienenen Bd 19 (1966) der *Westfälischen Forschungen* einen Beitrag: »Die Pfalz und die frühen Kirchen in Paderborn«, in dem u. a. auch zur Lage der »*Karlesburg*« Stellung nimmt. Er schließt nicht aus, daß sie »in der Nähe oder in Paderborn selbst zu suchen« ist. Aber auch er setzt wie Schoppe, nachdem er »*hariberga publica*« mit »*castra*« übersetzt hat, »*castra*« gleich »*Burg des Königs*«. Das Pluraletantum »*castra*« ist aber nicht dasselbe wie »*castrum*«. Während »*castra*« Lager ist, ist die Einzahl »*castrum*« Burg (s. o. S. 144). Roeder glaubt darüberhinaus die Wendung der *Vita Hludowici* zu 830 (MG SS, 2, S. 633) »*iuxta Patrisbrunnam in expeditionali hiemare tabernaculo*« (»im Feldlager an den Quellen der Pader überwintern«) als Beleg für die *Karlesburg* heranziehen zu können. »*Tabernaculum*« wird außerdem von beiden Viten Ludwigs an anderen Stellen eindeutig in der Bedeutung von

⁴⁸ Vgl.: EqdE S. 65 (783).

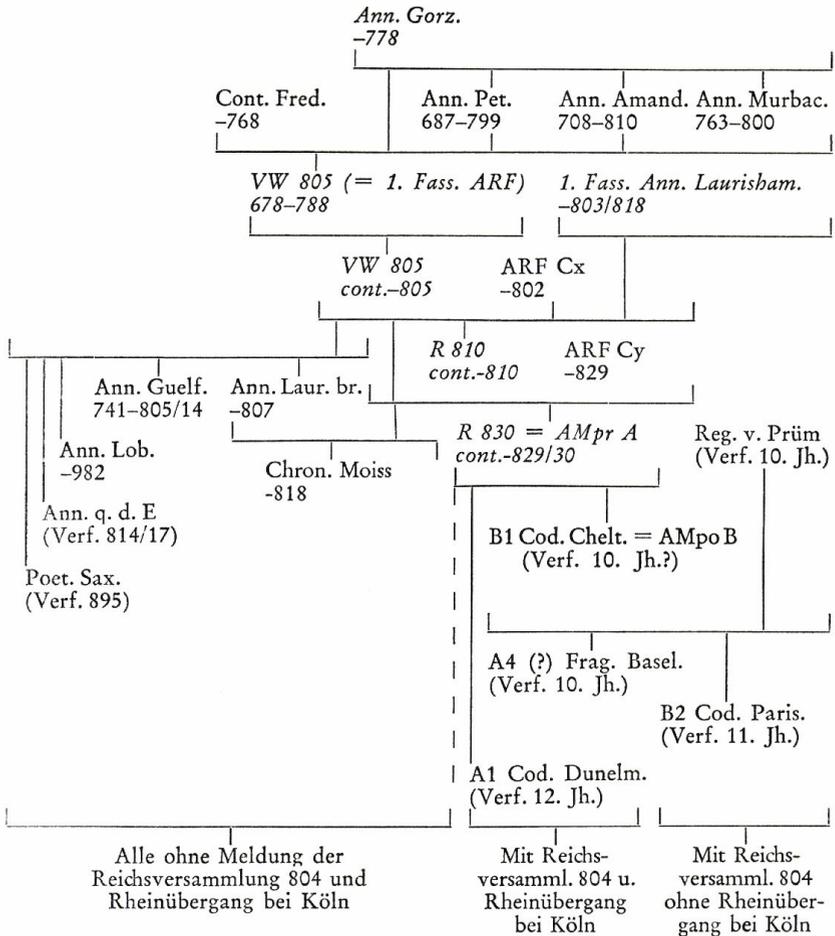
»*Cumque de loco proelii ad Padrabrunnon se cum exercitu recepisset atque ibi castris positus . . .*«

⁴⁹ Vgl. Anm. 47.

»Zelt« gebraucht (MG SS, 2, S. 598 u. 636), das zeigt, daß man die Nachricht von 830 wohl kaum auf die 778 zerstörte Karlesburg beziehen kann. – Im übrigen entspricht die sonst nirgends vorkommende Wendung der *Annales Mettenses priores* zu 777 »*iuxta fontem, qui dicitur Patrebrunna*« und könnte mit der alten Schreibung »*Patris*« durchaus daher entnommen sein, da die Präposition »*iuxta*« in der Bedeutung von »nahe« nur noch zweimal in der über 70 Druckfolioseiten umfassenden *Vita* vorkommt, sonst heißt es »*ad*« oder »*prope*«.

Tafel zu Anm. 61 S. 102

Quellenfiliation der *Annales Mettenses* und der ihnen verwandten *Annales* bezüglich der Meldung der Reichsversammlung »an den Quellen der Lippe« 804



Kursive Schrift bedeutet verlorene oder erschlossene Quellen (ARF = *Annales regni Francorum*, VW 805 = *Verlorenes Werk von 805*, AMpr = *Annales Mettenses priores*)

Die Tafel läßt erkennen, daß die links des unterbrochenen senkrechten Striches stehenden Quellen die frühen Ableitungen aus dem VW sind; sie melden sämtlich nichts von einer Reichsversammlung 804 und vom Rheinübergang bei Köln. Rechts sind die von den Metzter *Annales* abgeleiteten Kompilationen aufgeführt. Sie bringen ebenso wie der *Codex Dunelmensis* selbst die Meldung von der »Reichsversammlung an der Lippe« 804 und teilweise auch vom Rheinübergang. Diese Nachrichten sind also, das zeigt die Übersicht deutlich, bei der Kompilation des Archetyps dieser *Annales* (R 830 = AMpr A) eingefügt worden, darum also als reine Interpolation zu betrachten.